



Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen

Bericht in Umsetzung der Motion 048-2022

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	21. Februar 2024
Geschäftsnummer:	2024.STA.195
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Ausgangslage.....	4
2. Erneuter Prüfungsauftrag durch die Motion 048-2022.....	4
3. Ergebnisse der Prüfung	4
4. Weiteres Vorgehen.....	7
Anhang: Übersicht über alle kantonalen Fachkommissionen	9
1. Fachkommissionen mit Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe	9
1.1 Durch Bundesrecht geregelte Gremien	9
1.1.1 Nomenklaturkommission (DIJ)	9
1.1.2 Kantonale Ethikkommission für die Forschung (GSI)	10
1.1.3 Kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO) (WEU)	13
1.1.4 Kommission für Tierversuche (Aufsichtskommission) (WEU)	15
1.2 Durch kantonales Gesetz eingesetzte Gremien	16
1.2.1 Commission de l'Ecole cantonale de langue française de Berne (BKD).....	16
1.2.2 Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen der deutschsprachigen Volksschule LPLMK (BKD)	18
1.2.3 Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen der französischsprachigen Volksschule (Commission des moyens d'enseignement et des plans d'études de l'école obligatoire pour la partie francophone du canton COMEO) (BKD).....	20
1.2.4 Fachkommission im musischen Bereich (BKD)	22
1.2.5 Berufsbildungsrat (BKD)	24
1.2.6 Kantonale Berufsmaturitätskommission (KBMK) (BKD)	26
1.2.7 Schulkommissionen Gymnasien (BKD)	28
1.2.8 Kantonale Maturitätskommission (KMK) (BKD).....	31
1.2.9 Kantonale Prüfungskommission Fachmittelschulen (KPFMS) (BKD).....	33
1.2.10 Deutschsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen (BKD).....	34
1.2.11 Französischsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen (BKD)	37
1.2.12 Bibliothekskommission (BKD)	38
1.2.13 Interkantonale Literaturkommission (BKD)	40
1.2.14 Interkantonale Bühnenkunstkommission (BKD)	42
1.2.15 Deutschsprachige Literaturkommission (BKD)	44
1.2.16 Deutschsprachige Kommission für Theater und Tanz (BKD)	45
1.2.17 Kunstkommission (BKD)	47
1.2.18 Musikkommission (BKD)	49
1.2.19 Filmkommission (BKD).....	51
1.2.20 Kommission für Geoinformation (DIJ).....	52
1.2.21 Familienzulagenkommission (DIJ)	54
1.2.22 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) (DIJ).....	56
1.2.23 Notariatsprüfungskommission (DIJ).....	59
1.2.24 Anwaltsprüfungskommission (DIJ).....	61
1.2.25 Theologische Prüfungskommissionen (DIJ)	64
1.2.26 Regionale Gülterschätzungskommissionen (insgesamt sechs) (FIN)	67
1.2.27 Kommission für Sozial-, Existenzsicherungs- und Familienpolitik (GSI).....	69
1.2.28 Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden (SID)	70
1.2.29 Redaktionskommission (STA)	72
1.2.30 Kommission für Jagd und Wildtierschutz (WEU)	74
1.2.31 Fischereikommission (WEU).....	75
1.2.32 Pachtkommission (WEU)	77

2.	Fachkommissionen im Verantwortungsbereich des	
	Regierungsrates	78
2.1	Delegationsnorm in Spezialgesetz	78
2.1.1	Kunstdenkmälerkommission (BKD)	78
2.1.2	Fachkommission für Denkmalpflege (BKD)	80
2.1.3	Fachkommission für Archäologie (BKD)	82
2.1.4	Schulräte von kantonalen Berufsfachschulen / HF (BKD)	84
2.1.5	Gesundheitskommission (GSI)	89
2.1.6	Kommission Psychiatrie (GSI)	91
2.1.7	Kantonale Kommission für die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationskommission) (GSI)	93
2.1.8	Kommission für das Prostitutionsgewerbe (KOPG) (SID)	96
2.1.9	Steuerungsgruppe Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ (WEU)	97
2.1.10	Schulrat für die landwirtschaftliche und bäuerlich- hauswirtschaftliche Bildung und Beratung (WEU)	100
2.2	Kommissionen gestützt auf Art. 37 OrG	102
2.2.1	Kommissionen mit Beratungsfunktion	102
2.2.2	Weitere Fachkommissionen	136

1. Ausgangslage

In Umsetzung der Richtlinienmotion 142-2016 «Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit» der Geschäftsprüfungskommission (GPK) wurde bereits im Jahr 2019 ein Bericht erarbeitet, der u.a. eine aktuelle Übersicht bestehender Fachkommissionen umfasste. Der Regierungsrat und die Generalsekretärenkonferenz unterziehen die bestehenden Fachkommissionen seither jährlich einer kritischen Überprüfung. Die GPK wünscht, dass ihr die jährlich aktualisierte Liste der Fachkommissionen künftig einmal pro Legislatur – d.h. das nächste Mal im Jahr 2026 – zugestellt wird. Die Richtlinienmotion 142-2016 wurde mit Zustimmung der GPK Anfang 2021 abgeschrieben.

Die GPK äusserte sich auch in ihrem Tätigkeitsbericht 2022 zu den Fachkommissionen.¹ Sie bekräftigte die frühere Empfehlung, dass die gesetzlichen Grundlagen im Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01; insbesondere Artikel 37) zu den Fachkommissionen präzisiert werden sollten.

2. Erneuter Prüfungsauftrag durch die Motion 048-2022

In der Wintersession 2022 überwies der Grosse Rat erneut einen Vorstoss zum Thema (Motion 048-2022 «Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen») und beauftragte den Regierungsrat wie folgt²:

1. *Es ist eine öffentlich einsehbare Gesamtübersicht mit sämtlichen ausserparlamentarischen Fachkommissionen zu erstellen (d. h. umfassend solche ohne und ggf. auch solche mit Entscheidbefugnissen sowie jene gemäss Art. 37 Abs. 1 und Abs. 2 OrG). Diese Gesamtübersicht soll mindestens den Aufgabenbereich, die Kompetenzen, die personelle Zusammensetzung und das Wahlgremium beinhalten, auf der Website des Kantons publiziert und regelmässig aktualisiert werden.*
2. *Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, inwiefern die Aufgaben, die Organisation und die Finanzierung der jeweiligen ausserparlamentarischen Fachkommissionen gemäss Ziffer 1 heute noch zweckmässig sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob sich seit der Einführung des jeweiligen Gremiums der Aufgabenbereich gewandelt hat oder andere Gremien bestehen, welche die Aufgabe übernehmen können.*
3. *Gegebenenfalls sind die nötigen Schritte zu ergreifen oder dem Grossen Rat die nötigen Vorlagen zu unterbreiten, um auf die Fortführung einer Kommission zu verzichten oder Anpassungen in Bezug auf Aufgaben, Organisation oder Finanzierung vorzunehmen.*

3. Ergebnisse der Prüfung

Unter der Federführung der Staatskanzlei erarbeiteten die Direktionen den vorliegenden, umfassenden Bericht. Im Anhang befinden sich die von der überwiesenen Motion geforderten Informationen zu allen kantonalen Fachkommissionen (Stand: Dezember 2023).

¹ Vgl. Tätigkeitsbericht 2022 der Geschäftsprüfungskommission vom 27. April 2023, Ziff. 3.2.1.

² Die Ziffern 1 bis 3 wurden punktwiese beschlossen. Alle Ziffern wurden angenommen.

Die im Anhang aufgeführten Fachkommissionen sind wie folgt gegliedert:

1. *Fachkommissionen mit Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe*
 - 1.1 Durch Bundesrecht geregelte Gremien
 - 1.2 Durch kantonales Gesetz eingesetzte Gremien
2. *Fachkommissionen im Verantwortungsbereich des Regierungsrates*
 - 2.1 Delegationsnorm in Spezialgesetz
 - 2.2 Kommissionen gestützt auf Art. 37 OrG
 - 2.2.1 Kommissionen mit Beratungsfunktion
 - 2.2.1 Weitere Fachkommissionen

Die Ausführungen je Fachkommission umfassen folgende Informationen:

- Rechtsgrundlagen
- Organisation, Aufgaben und Finanzierung: Organisation, Aufgaben, Sitzungskadenz, Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG, Finanzierung
- Wahlgremium
- Zusammensetzung und Administration
- Überprüfung und Fazit (inkl. Einschätzung zur Anpassung oder Aufhebung der Kommission)

Gestützt auf diese Überprüfung ist der Regierungsrat zum Schluss gelangt, dass *neun* Fachkommissionen aufgehoben werden können (DIJ: 1, WEU: 1, BKD: 2, GSI: 5). Bei *vier* Fachkommissionen sind die gesetzlichen Grundlagen anzupassen (KFamZG, BPG, SHG 2026 und IntG), bei *fünf* Fachkommissionen genügen Änderungen auf Verordnungsstufe.

Weiter sind bei *zwei* Fachkommissionen der BKD Anpassungen der Organisation vorzunehmen, die durch Verordnungsänderungen erfolgen können.

Fachkommissionen, deren Aufhebung eingeleitet wird:

Zuständige Direktion	Fachkommission	Notwendige Anpassung von Rechts- grundlagen
DIJ	Familienzulagenkommission	<i>Gesetz und Verordnung</i>
	Ziff. 1.2.20	Aufhebung Art. 31 Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG) Aufhebung Art. 15 Verordnung über die Familienzulagen (KFamZV)
WEU	Pachtkommission	<i>Gesetz</i>
	Ziff. 1.2.31	Aufhebung Art. 15 Abs. 3 und Art. 16 Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG)

BKD	Kunstdenkmälerkommission (2026, nach der Abgabe des Manuskripts zum Band «Land VI – Der ehemalige Amtsbezirk Fraubrunnen» an die Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte [GSK]). Ziff. 2.1.1	<i>Verordnung</i> Änderung Art. 5 Denkmalpflegeverordnung (DPV)
BKD	Fachrat Weiterbildung Ziff. 2.2.1.1	<i>Verordnung</i> Aufhebung Art. 102 und 103 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)
GSI	Kommission für Sozial-, Existenzsicherungs- und Familienpolitik (nicht mehr aktiv) Ziff. 1.2.27	<i>Gesetz und Verordnungen</i> Änderung Art. 20 Sozialhilfegesetz (SHG) Aufhebung Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e Organisationsverordnung GSI (OrV GSI) Aufhebung Art. 4 bis 7 Sozialhilfeverordnung (SHV)
GSI	Gesundheitskommission Ziff. 2.1.5	<i>Verordnungen</i> Aufhebung Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f Organisationsverordnung GSI (OrV GSI) Aufhebung Art. 5 Spitalversorgungsverordnung (SpVV)
GSI	Psychiatriekommission Ziff. 2.1.6	<i>Verordnungen</i> Aufhebung Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Organisationsverordnung GSI (OrV GSI) Aufhebung Art. 6 Spitalversorgungsverordnung (SpVV)
GSI	Integrationskommission Ziff. 2.1.7	<i>Gesetz und Verordnung</i> Aufhebung Art. 17 Integrationsgesetz (IntG) Aufhebung Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g Organisationsverordnung GSI (OrV GSI)

GSI	Kantonale Kommission für Gesundheitsförderungs- und Suchtfragen Ziff. 2.2.1.5	<i>Verordnungen</i> Aufhebung Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d Organisationsverordnung GSI (<u>OrV GSI</u>) Aufhebung Verordnung über die Kantonale Kommission für Gesundheitsförderungs- und Suchtfragen (<u>GSKV</u>)
------------	--	---

Fachkommissionen, deren Aufgaben, Organisation oder Finanzierung angepasst werden sollen:

Zuständige Direktion	Fachkommission	Anpassung Rechtsgrundlagen
BKD	Fachkommission für Denkmalpflege Ziff. 2.1.2	<i>Verordnung</i> Anpassung Art. 39 Abs. 1 Denkmalpflegeverordnung (<u>DPV</u>)
BKD	Fachkommission für Archäologie Ziff. 2.1.3	<i>Verordnung</i> Anpassung Art. 39 Abs. 1 Denkmalpflegeverordnung (<u>DPV</u>)

4. Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den vorliegenden Bericht zur Kenntnisnahme und erfüllt damit Ziffer 2 der Motion. Mit der Verabschiedung des Berichts erteilt der Regierungsrat den zuständigen Direktionen den Auftrag, die unter Ziffer 3 genannten *Verordnungsänderungen* im Anschluss an die Behandlung des Geschäfts im Grossen Rat zeitnah bzw. auf Ende 2026 (Kunstdenkmälerkommission) einzuleiten (Ziff. 3 des RRB).

Ebenfalls im Anschluss an die Behandlung des Berichts im Grossen Rat und unter Berücksichtigung der im Grossen Rat geführten Debatte wird die Staatskanzlei zeitnah eine *Änderung von Artikel 37 OrG* erarbeiten und dabei die Anliegen der GPK berücksichtigen. Als indirekte Änderungen zur Revision von Artikel 37 OrG können aus Sicht des Regierungsrates vier Fachkommissionen mit Rechtsgrundlagen auf Gesetzesstufe aufgehoben werden (KFamZG, BPG, SHG und IntG, vgl. oben Ziff. 3). Die Gesetzesänderungen können dem Grossen Rat entsprechend als eine Vorlage unterbreitet werden (vgl. Ziff. 4 des RRB). Der Regierungsrat erfüllt damit Ziffer 3 der Motion.

Wie in Ziffer 1 der Motion gefordert, soll die Gesamtübersicht der Fachkommissionen im Internet veröffentlicht und aktualisiert werden. Die inhaltlichen Angaben zu den Fachkommissionen (Rechtsgrundlage, Zusammensetzung etc.) sollen zukünftig jedoch nicht mehr im Staatskalender aufgeführt werden. Im Staatskalender bzw. auf der Internetseite der Staatskanzlei wird noch eine Liste mit allen Fachkommissionen veröffentlicht, die für weiterführende Informationen je Fachkommission auf die Internetseite der jeweils zuständigen Direktion verlinkt (vgl. Ziff. 5 des RRB). Bereits heute sind verschiedene Fachkommissionen auf den Internetseiten der inhaltlich zuständigen Direktionen oder der inhaltlich zuständigen Staatskanzlei geführt. Die dezentrale

Pflege der Informationen zu den Fachkommissionen durch die Direktionen und die Staatskanzlei fördert die Genauigkeit und erhöht die Aktualität der Angaben.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass mit dem vorliegenden Bericht sowie der anschliessenden Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens i.S. Artikel 37 OrG alle Ziffern der Motion 048-2022 erfüllt werden.

Anhang: Übersicht über alle kantonalen Fachkommissionen

1. Fachkommissionen mit Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe

1.1 Durch Bundesrecht geregelte Gremien

1.1.1 Nomenklaturkommission (DIJ)

1.1.1.1 Rechtsgrundlagen

Art. 9 Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV; SR 510.625)

Verordnung über die Nomenklaturkommission (NKV; [BSG 215.341.3](#))

1.1.1.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
 - Die Kantonsgeometerin oder der Kantonsgeometer (Amt für Geoinformation) präsidiert die Kommission.
 - Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
 - Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
 - Die Kommission zieht Fachleute zur Mitarbeit bei, namentlich diejenigen der Forschungsstelle für Namenkunde der Universität Bern oder des Centre de dialectologie et d'étude du français régional de l'Université de Neuchâtel.
- **Aufgaben:**
 - Die Nomenklaturkommission ist die Fachstelle des Kantons für die geografischen Namen der amtlichen Vermessung.
 - Sie kann Richtlinien und Empfehlungen für das Erheben und die Schreibweise von geografischen Namen der amtlichen Vermessung erlassen.
 - Sie überprüft die geografischen Namen auf ihre sprachliche Richtigkeit, auf ihre Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Vorgaben und den kantonalen Richtlinien. Sie teilt dem Amt für Geoinformation ihren Befund und ihre Empfehlungen mit.
 - Sie kann durch Vermittlung des Amtes für Geoinformation die sprachliche Richtigkeit der Schreibweise von Lokalisations- und Ortschaftsnamen begutachten.
 - Bei der Mitwirkung des Kantons an der Erarbeitung der bundesrechtlichen Vollzugsregelungen zieht das Amt für Geoinformation die Nomenklaturkommission bei.
- **Sitzungskadenz:**

Die Kantonsgeometerin oder der Kantonsgeometer beruft die Kommission zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Weibliche Kommissionsmitglieder: 2 (25%).
 - Männliche Kommissionsmitglieder: 6 (75%).
 - Französisch-sprechende Kommissionsmitglieder: 2 (25%).

• **Finanzierung:**

Die Entschädigung der verwaltungsexternen Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des Amtes für Geoinformation (AGI) der DIJ.

1.1.1.3 Wahlgremium

Gemäss Art. 3 NKV ernennt die Direktion für Inneres und Justiz die Kommissionsmitglieder auf Antrag des Amtes für Geoinformation für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

1.1.1.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Hardmeier Thomas, Kantonsgeometer, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Mathys Lukas, Amt für Geoinformation, Bern
Mitglieder	Ryser Benjamin, Dr., Staatsarchiv, Bern Eberhart Daniel, Ingenieur-Geometer, Burgdorf Gerber Monika, Stv. Geschäftsführerin Verband Berner Gemeinden, Bern Kristol Andres, em. Prof. Dr., Centre de Dialectologie et d'Etude du français régional, Neuchâtel Rothenbühler Julie, Centre de Dialectologie et d'Etude du français régional, Neuchâtel Schneider Thomas Franz, Dr., Universität Bern, Bern
Sekretariat	Amt für Geoinformation, Reiterstrasse 11, 3013 Bern, info.agi@be.ch Tel. +41 31 633 33 11

1.1.1.5 Überprüfung und Fazit

- In Art. 9 GeoNV werden die Kantone beauftragt eine Nomenklaturkommission einzusetzen.
- Zusammensetzung, Aufgaben, Organisation haben sich bewährt und bedürfen grundsätzlich keiner Anpassung.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.1.2 Kantonale Ethikkommission für die Forschung (GSI)

1.1.2.1 Rechtsgrundlagen

Art. 51 ff. Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (HFG; [SR 810.30](#))
Organisationsverordnung zum Humanforschungsgesetz HFG (OV-HFG; [SR 810.308](#))

Verordnung über die Kantonale Ethikkommission für die Forschung (KEKV; BSG 811.05)

1.1.2.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die kantonale Ethikkommission für die Forschung (KEK Bern) ist eine Milizkommission und interdisziplinär zusammengesetzt. Sie besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einer Vizepräsidentin und 22 Mitgliedern aus den Fachbereichen Medizin, Ethik, Recht, Pflege, Pharmazie, Biologie, Statistik, Psychologie und einem Patientenvertreter (Art. 1 OV-HFG). Das Wissenschaftliche Sekretariat besteht aus vier wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen mit akademischem Hochschulabschluss in Naturwissenschaften (Art. 3 OV-HFG) und zwei administrativen Mitarbeiterinnen.

Organisation und Arbeitsweise sind in einem Geschäftsreglement geregelt und öffentlich zugänglich (Geschäftsreglement_14022023.pdf).

- **Aufgaben:**

Die Ethikkommission überprüft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, ob die Forschungsprojekte und deren Durchführung den ethischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Humanforschungsgesetzes (HFG) entsprechen. Insbesondere überprüft sie, ob der Schutz der betroffenen Personen gewährleistet ist (Art. 51 HFG; Geschäftsreglement). Die KEK Bern überprüft nebst den Forschungsprojekten aus dem Kanton Bern auch die Forschungsprojekte deutschsprachiger Gesuchsteller aus den Kantonen Freiburg und Wallis.

- **Sitzungskadenz:**

Das ordentliche Verfahren mit der Kommission (Art. 5 OV-HFG) findet alle 2-3 Wochen statt (22x/Jahr). Das vereinfachte Verfahren mit einem Gremium von 3-4 Mitgliedern findet wöchentlich statt (Art. 6 OV-HFG).

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- 18 Männer, 6 Frauen. Bestrebungen sind im Gange, den Frauenanteil zu erhöhen.
- Die Mitglieder sind mindestens zweisprachig. Gesuche auf Französisch sind sehr selten (<1%).

- **Finanzierung:**

Die KEK Bern finanziert sich grösstenteils selbst: Für ihre Tätigkeiten erhebt die KEK Bern Gebühren, basierend auf der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) und den Gebührenrichtlinien der Dachorganisation der Forschungs-Ethikkommissionen «swissethics» (vgl. <https://swissethics.ch/themen/gebuehrenordnung>), sodass sie schweizweit harmonisiert sind. Kosten, welche nicht durch die Gebühren gedeckt sind, werden durch den Kanton getragen (Art. 54 HFG). Dazu besteht eine Leistungsvereinbarung BKD-GSI.

1.1.2.3 Wahlgremium

Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der KEK Bern auf Antrag der GSI nach Konsultation der BKD. Die GSI wählt die Mitglieder. Die KEK Bern wählt das Vizepräsidium (Art. 3 KEKV). Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

1.1.2.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Seiler Christian, Prof. Dr. med., Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Greif Robert, Prof. Dr. med., Bern Pfiffner Dorothy, Dr. sc. nat., Bern
Mitglieder	Ammann Roland, Prof. Dr. med., Burgdorf Beldi Guido, Prof. Dr. med., Bern Bösch Chris, Prof. em. Dr. sc. nat ETH + Dr. med., Bern Bürki Lucien, Rechtsanwalt Bern Chappuis Vivianne, Prof. Dr. med., Bern Fey Martin F., Prof. em. Dr. med., Bern Heinemann Norbert, HLK-Ingenieur FH, Worb Hoffmann, Magdalena, Dr. phil., Bern Jenni Christoph, Dr. iur., Bern Jung Simon, Prof. Dr. med., Bern Leibundgut Kurt, Prof. em. Dr. med. Bern Limacher, Andreas, Dr. sc. nat., Bern Lipp Iris, Wissenschaftliche Mitarbeiterin (BFH), Bern Möckli David, Rechtsanwalt, Bern Rauh Claudia, PD Dr. med., Bern Schefold Joerg C., Prof. Dr. med., Bern Schönhoff Florian, Prof. Dr. med., Bern Steiner Regula, Lic. iur. Rechtsanwältin, Bern Tschacher Wolfgang, Prof. em. Dr. phil., Bern Znoj Hansjörg, Prof. em. Dr. phil, Bern Zysset Thomas, PD Dr. pharm., Biel
Sekretariat	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Kantonale Ethikkommission für die Forschung, Murtenstrasse 31, 3010 Bern, info.kek@be.ch, Tel. +41 31 633 70 70

1.1.2.5 Überprüfung und Fazit

Die Aufgaben der KEK Bern sind im HFG auf Bundesebene geregelt (Art 47 HFG): Zuständig für Forschungsprojekte ist die Ethikkommission des Kantons, in dessen Gebiet die Forschung durchgeführt wird. Die lokale Ethikkommission hat neben wissenschaftlichen, ethischen und rechtlichen Anforderungen die lokalen Gegebenheiten in einem Forschungsprojekt zu überprüfen. Eine Aufhebung der (Miliz-)Kommission ist in einem Kanton mit universitären Forschungsinstitutionen und einer Anzahl von 400-500 Forschungsprojekten/Jahr weder zweckmässig noch gesetzeskonform. Der Forschungsplatz Bern mit den universitären Forschungsinstitutionen könnte nicht mehr gleichgestellt mit den anderen universitären Forschungsinstitutionen existieren.

Aktuell sind die Revisionen der vier Verordnungen des HFG in Vernehmlassung. Auf Gesetzesebene gibt es keine Änderungen. Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Kommission

sind adäquat auf Ebene Bund, Kanton und in interkantonalen Vereinbarungen (VS, FR) geregelt.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.1.3 Kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO) (WEU)

1.1.3.1 Rechtsgrundlagen

Art. 3 ff. Arbeitsmarktgesetz (AMG; [BSG 836.11](#))

Art. 360b Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; [SR 220](#))

1.1.3.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die KAMKO ist tripartit organisiert. Sie umfasst je fünf Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitnehmenden, Arbeitgebenden und Behörden sowie zwei nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Das Präsidium ist ebenfalls tripartit organisiert und besteht aus einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin und zwei Vizepräsidenten bzw. zwei Vizepräsidentinnen. Arbeitgebende und Arbeitnehmende stellen im Turnus von vier Jahren abwechselnd das Präsidium. Das Sekretariat der KAMKO führt das Amt für Wirtschaft (AWI). Die KAMKO konstituiert sich selber.

- **Aufgaben:**

- Beobachten der Lohn- und Arbeitsbedingungen im bernischen Arbeitsmarkt.
- Beurteilen von Meldungen über vermutete missbräuchliche Unterbietung der orts- und branchenüblichen Löhne und Arbeitszeiten.
- Durchführen der direkten Verständigungsverfahren.

- **Sitzungskadenz:**

Die KAMKO führt jährlich vier Sitzungen durch (Februar, Mai, September und November).

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- Die Zielvorgabe, wonach beide Geschlechter zu mindestens 30 % vertreten sein sollten, wird mit einem Frauenanteil von 27% (4 von 15) nicht erreicht.
- Die angemessene Vertretung der französischsprachigen Minderheit ist erfüllt.

- **Finanzierung:**

Die KAMKO wird vom Amt für Wirtschaft finanziert.

1.1.3.3 Wahlgremium

Wahlgremium der KAMKO für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren ist der Regierungsrat.

1.1.3.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Haas Adrian, Dr. iur., Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Arbeitgebervereiner, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Kräuchi Thomas, Dr. iur., WEU, Amt für Wirtschaft, Bern, 1. Vizepräsident, Behördenvertreter, Bern Wüthrich Stefan, Unia Region Bern/Oberaargau-Emmental, 2. Vizepräsident, Arbeitnehmervereiner, Bern
Mitglieder	Arbeitgebervereiner Guggisberg Lars, Berner KMU, Bern Kessler Martin, Genossenschaft Migros Aare, Urtenen-Schönbühl von Kaenel Dave, L'Union du commerce et de l'industrie du canton de Berne, Villeret Zimmerli Christoph, Dr. iur., Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Orga- nisationen Arbeitnehmervereiner Hauser-Schönbächler Gerhard, angestellte bern GKB, Bern Heizmann Daniel, Union syndicale du canton de Berne GKB, Moutier McHale Christopher, Travail.Suisse/BE GKB, Bern Zihler Angela, vpod, Bern Behördenvertreter Frey Rahel, BKD, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Bern Hofstetter Cornelia, BVD, Generalsekretariat, Bern Michel Manuel, GSI, Amt für Integration und Soziales, Bern Wüthrich Cécile, SID, Amt für Bevölkerungsdienste, Bern Beisitzer AVIG Düby Christoph, BKD, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Bern Knüsel Hans, WEU, Bern
Sekretariat	Amt für Wirtschaft, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, info.awi@be.ch, Tel. +41 31 633 55 85

1.1.3.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der KAMKO ist aufgrund der Vorgaben im Bundesrecht nicht möglich. Artikel 360b Absatz 1 OR verpflichtet alle Kantone, auf ihrem Hoheitsgebiet eine tripartite Kommission einzusetzen. Diese Verpflichtung erfüllt der Kanton Bern mit der KAMKO. Die tripartiten Kommissionen bilden ein zentrales Element der schweizerischen Sozialpartnerschaft auf dem Arbeitsmarkt. Die Aufgaben der KAMKO können gemäss den Vorgaben des Bundesrechts nur in der vorliegenden Form mit Beteiligung der Sozialpartner wahrgenommen werden.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.1.4 Kommission für Tierversuche (Aufsichtskommission) (WEU)

1.1.4.1 Rechtsgrundlagen

Art. 34 Tierschutzgesetz (TSchG; [SR 455](#))
Art. 8 ff. Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV; [BSG 916.812](#))

1.1.4.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die Kommission besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern von Tierschutzorganisationen (mindestens zwei), Ärztinnen und Ärzten, Tierärztinnen und Tierärzten, Apothekerinnen und Apotheker, Biologinnen und Biologen, Ethologinnen und Ethologen, Tierversuche durchführende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Hochschule und Industrie. Das Kommissionssekretariat wird vom Am für Veterinärwesen (AVET) geführt.
- **Aufgaben:**
Die Kommission prüft die Gesuche für belastende Tierversuche und stellt Antrag an die Bewilligungsbehörde (Kantonstierarzt im Kanton Bern). Sie wird für die Kontrolle der Versuchstierhaltungen und der Durchführung der Tierversuche beigezogen.
- **Sitzungskadenz:**
8 – 10 Sitzungen pro Jahr
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Die Zielvorgabe, wonach beide Geschlechter zu mindestens 30 % vertreten sein sollten, wird mit einem Frauenanteil von 40% erreicht (4 Frauen, 6 Männer).
 - Die Kommission hat keine Aufgaben, welche spezifische Bedürfnisse der französischsprachigen Minderheit betrifft (9 Deutschsprachige, 1 Italienischsprachige).
- **Finanzierung:**
Die Finanzierung erfolgt über die Erhebung von Gebühren für die Bewilligungen der Tierversuche.

1.1.4.3 Wahlgremium

Regierungsrat.

1.1.4.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Enzmann Volker, Prof. Dr. rer. nat., Medizinische Fakultät Uni Bern, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Widmer Hans Rudolf, Prof. Dr. phil. nat., Medizinische Fakultät Uni Bern, Bern

Mitglieder	Hapfelmeier Siegfried, Prof. Dr. sc. nat., Medizinische Fakultät Uni Bern, Bern Hirsbrunner Gaby, Prof. Dr. med. vet., Veterinärmedizinische Fakultät Uni Bern, Bern Frischknecht Rolf, Dr. med. vet., Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, Bern Dürig Theodor Michael, med. vet., Verein Bernischer Tierärztinnen und Tierärzte, Büren zum Hof Hartnack Sonja, Dr. med. vet., Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, Bern Heussler Volker, Prof. Dr. phil. nat., Naturwissenschaftliche Fakultät Uni Bern, Bern Spadavecchia Claudia, Prof. Dr. vet., Veterinärmedizinische Fakultät Uni Bern, Bern Struchen Rahel, MSc, Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, Bern
Sekretariat	Amt für Veterinärwesen, Herrengasse 1, Postfach, 3000 Bern 8, info.avet@be.ch, Tel. +41 31 633 52 70

1.1.4.5 Überprüfung und Fazit

Artikel 34 TSchG verpflichtet die Kantone eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission für Tierversuche, die von der Bewilligungsbehörde unabhängig ist, einzusetzen. Mit der kantonalen Kommission für Tierversuche kommt der Kanton Bern dieser Forderung nach. Zwar könnten mehrere Kantone eine gemeinsame Kommission einsetzen. Für den Kanton Bern als bedeutenden Medizinalforschungsstandort bietet sich dies jedoch nicht an. Ein Effizienzgewinn ist dadurch nicht zu erwarten, dürfte sich doch die Bearbeitungszeit der Gesuche verlängern und ein Know-how-Verlust die Folge sein. Vielmehr nutzen andere Kantone die vollständig über Gebühren finanzierte Berner Kommission für ihre Gesuche.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2 Durch kantonales Gesetz eingesetzte Gremien

1.2.1 Commission de l'Ecole cantonale de langue française de Berne (BKD)

1.2.1.1 Rechtsgrundlagen

Art. 49g Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)

Art. 24 Volksschulverordnung (VSV; BSG 432.211.1)

1.2.1.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die Schulkommission sorgt für die reibungslose Führung der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern.
- **Aufgaben:**
Sie ist verantwortlich für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler, sorgt für die Verankerung der Schule in der französischsprachigen Bevölkerung, erlässt das Schulreglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bildungs- und Kulturdirektion, legt die strategische Ausrichtung fest, indem sie insbesondere das Leitbild genehmigt, ernennt und führt die Schulleitung, gewährleistet den Steuerungskreislauf, übernimmt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen, die im Schulreglement festgelegt sind (Art. 49g VSG).
- **Sitzungskadenz:**
Die Sitzungen finden alle zwei Monate statt. Zudem finden pro Jahr zwei Sitzungen zwischen dem Bund und dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) statt.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - 4 Männer, 3 Frauen.
 - Alle französischsprachig.
- **Finanzierung:**
Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Schulkommission sowie den Mitgliedern werden die Taggelder und Spesen nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen ([BSG 152.256](#)) ausgerichtet. Der Präsidentin oder dem Präsidenten wird zusätzlich eine Entschädigung von 900 Franken pro Jahr ausgerichtet (Art. 24a VSV).

1.2.1.3 Wahlgremium

Die Schulkommission besteht aus sieben Mitgliedern, von denen zwei vom Bund ernannt werden. Die übrigen Mitglieder werden von der Bildungs- und Kulturdirektion ernannt.

1.2.1.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Monsieur Patrick Der Hovsepian
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Diese Funktion gibt es nicht.
Mitglieder	Monsieur Carlos Verdes Madame Marie-Hélène Clément Monsieur Philippe Grondein Madame Riana Faillettaz Monsieur Benjamin Dainat Madame Claudia Roy

Sekretariat	Monsieur Michel Cléménçon Madame Liliane Obradovic
-------------	---

1.2.1.5 Überprüfung und Fazit

Die Schulkommission der ECLF ist übergeordnet für die Organisation und Führung der Schule verantwortlich. Sie übernimmt strategische Aufgaben. Dank der Kommission gibt es Mitwirkungs- und Interventionsmöglichkeiten für die an der Schule beteiligten Anspruchsgruppen (Eltern, Bund usw.).

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.2 Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen der deutschsprachigen Volksschule LPLMK (BKD)

1.2.2.1 Rechtsgrundlagen

Art. 14c Volksschulgesetz (VSG; [BSG 432.210](#))

1.2.2.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt für den deutsch- und den französischsprachigen Kantonsteil je eine Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen (Art. 14c Abs. 1 VSG).

Im deutschsprachigen Kantonsteil ist die Kommission seit 1. Januar 2023 neu organisiert. Sie besteht neben der Kommission aus drei Arbeitsgruppen zu den Themen Fachbereiche, Digitalisierung und Sonderpädagogik.

- **Aufgaben:**

Die Kommission berät die Bildungs- und Kulturdirektion in Lehrplan- und Lehrmittelfragen (Art. 14c Abs. 2 VSG). Das aktuelle Reglement der Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen der deutschsprachigen Volksschule (LPLMK-R) ist seit 1. Januar 2023 in Kraft.

- **Sitzungskadenz:**

Kommission: in der Regel 4x jährlich.

Fachbereichsverantwortliche: in der Regel 2x jährlich und zusätzlich 2x jährlich bilaterale Gespräche.

Arbeitsgruppe Digitalisierung: in der Regel 4x jährlich.

Arbeitsgruppe Sonderpädagogik: in der Regel 4x jährlich.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- Kommission: 3 Frauen, 4 Männer; Präsidium: 2 Männer; Stabsstelle: 1 Frau, Fachbereichsverantwortliche: 6 Frauen, 3 Männer; AG Digitalisierung: 3 Frauen, 4 Männer, AG Sonderpädagogik: 4 Frauen, 1 Mann.
- Alle deutschsprachig.

- **Finanzierung:**

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256).

Die Fachbereichsverantwortlichen erhalten eine jährliche Pauschale von CHF 2000. Darin enthalten ist der Aufwand zur Erfüllung des Grundauftrages. Die Vergütung der Aufgaben, die zusätzlich zum Grundauftrag erfüllt werden, wird in einem separaten Mandat geregelt. Die Entschädigung beträgt dabei CHF 80/Stunde (inkl. MWST). Auch Aufträge an Dritte werden auf dieser Mandatsbasis finanziert.

Einzelne Mitglieder erhalten keine Entschädigung durch die BKD und nehmen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für ihren Arbeitgeber teil.

1.2.2.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion.

1.2.2.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Simon Graf, Vorsteher Abteilung besonderes Volksschulangebot André Gattlen, Vorsteher Abteilung Regelschule deutsch
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Diese Funktion gibt es nicht. Das Präsidium vertritt sich gegenseitig. Stabsstelle: Nicole Möschler
Mitglieder	Kommission: Jürg Arpagaus, Leiter IWD Bern Andrea Iseli, Rektorin Gymnasium Interlaken Michael Kläy, Social Bern Sylvia Klöti, Konrektorin Gymnasium Burgdorf Niels Lang, Schulleitung Niederwangen Christoph Schenk, Schulinspektor Franziska Schwab, Leiterin Pädagogik Bildung Bern Fachbereichsverantwortliche: Sabine Bättig, AKVB Simone Ganguillet, PHBern Christian Mignot, PH NMS Bern Sabine Mommartz, PHBern Antoinette Räss, PH IWD Bern Philippe Sasdi, PHBern Ursula Tschannen, PHBern Urs Wagner, PHBern Karolin Weber, PH NMS Bern AG Digitalisierung: Sandra Hählen, Spezialistin Medien und Informatik Stefan Knecht, Spezialist Medien und Informatik Lorenz Möschler, PHBern Stefan Nyffenegger, Spezialist Medien und Informatik

	Antoinette Räss, Fachbereich M&I LPLMK Katja Rothenbühler, PHBern Jonathan Sejnoha, Schulverlag plus AG AG Sonderpädagogik: Janine Aline Durrer, Bildung Bern Julia Hänni, PHBern Kläy Michael, SocialBern Margrith Schilter, PHBern Susanne Vögeli, PHBern
Sekretariat	Abteilung Regelschule deutsch (AKVB)

1.2.2.5 Überprüfung und Fazit

Die Lehrplan- und Lehrmittelkommission unterstützt als Fachgremium den Umsetzungsprozess der strategischen Entscheide. Der Hauptauftrag ist, für alle Zyklen der Volksschule ein ausreichendes Angebot an qualitativ hochstehenden, bedarfsgerechten, auf den Lehrplan ausgerichteten und praxistauglichen Lehrmitteln sicherzustellen.

Sie nimmt Erkenntnisse aus Studien und Entwicklungstendenzen im Lehrmittelbereich wahr, analysiert ihre Auswirkung auf Schule und Unterricht und erstellt zuhanden der BKD eine mittel- bis längerfristige Planung für den Bedarf an Lehrmitteln in allen Fachbereichen. Diese nimmt Bezug auf aktuelle und zukunftsorientierte Entwicklungen und ist auf eine interkantonale Kooperation ausgerichtet. Die Kommission erstellt jährlich das Lehrmittelverzeichnis für die Schulen.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.3 Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen der französischsprachigen Volksschule (Commission des moyens d'enseignement et des plans d'études de l'école obligatoire pour la partie francophone du canton COMEO) (BKD)

1.2.3.1 Rechtsgrundlagen

Art. 14c Volksschulgesetz (VSG; [BSG 432.210](#))

1.2.3.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die COMEO wird von einer oder mehreren Personen aus der Kantonsverwaltung (AKVB) geführt und verwaltet. Die COMEO setzt sich aus mindestens einer Lehrperson pro Bereich des Plan d'études romand (PER) zusammen, den Fachkoordinatoren und -koordinatorinnen. Die COMEO besteht auch aus zwei von den Schulen der Sekundarstufe II delegierten Vertretungen und einem Mitarbeitenden des Centre MITIC interjurassien (CMIJ).

- **Aufgaben:**

Die COMEO ist auf drei Ebenen an Aufgaben beteiligt:

- Kantonale Ebene: Experten-, Verwaltungs-, Koordinations- und Entwicklungsausschuss für Fragen im Zusammenhang mit dem Lehrplan, den Lehrmitteln, der Evaluation sowie der Förderung guter Unterrichtspraxis.
 - Ebene Romandie: Vertretung und Beteiligung Berns in den von der Westschweizer Schulvereinbarung vorgesehenen Einrichtungen, insbesondere in der Interkantonalen Konferenz für öffentliche Bildung (CIIP).
 - Ebene BEJUNE: Zusammenarbeit und Betreuung von Projekten im Raum BEJUNE, insbesondere mit der HEP BEJUNE.
- **Sitzungskadenz:**
Plenarsitzungen mit allen Mitgliedern mindestens fünfmal pro Schuljahr. Bilaterale Sitzungen zwischen dem/der Vorsitzenden und den Fachkoordinatoren/innen mindestens drei Mal pro Schuljahr.
 - **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - 9 Frauen, 7 Männer.
 - Alle französischsprachig.
 - **Finanzierung:**
Für ihr reguläres Funktionieren verfügt die COMEO über 250% Vollzeitstellen, ohne Kosten für die Verwaltung. Die Führung und Umsetzung der Beschlüsse werden vom Präsidenten mit 60% sichergestellt. Bei CIIP-Sitzungen werden die Kosten für die Stellvertretung je nach Mandat und Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der CIIP von der CIIP oder dem Kanton übernommen.

1.2.3.3 Wahlgremium

Die Fachkoordinatoren und Fachkoordinatorinnen werden nach einem Bewerbungsverfahren vom COMEO-Präsidenten in Absprache mit dem Leiter der Abteilung Regelschule französisch ernannt. Die delegierten Mitglieder werden von ihrer jeweiligen Organisation ernannt.

1.2.3.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Virgil Brügger, Responsable COMEO à l'Office de l'école obligatoire et du conseil (OEEO)
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Kein Vizepräsidium
Mitglieder	Anne Knuchel, coordinatrice français cycle 1 et 2, enseignante Amélie Martelet, coordinatrice français cycle 3, enseignante Carole Katja Wisard, coordinatrice allemand cycle 2 et 3, enseignante Véronique Buffat, coordinatrice anglais cycle 2 et 3, enseignante Daniel Sauthier, coordinateur mathématiques cycle 1 et 2, enseignant Danièle Zumstein, coordinatrice mathématiques cycle 3, enseignante David Droz-dit-Busset, coordinateur sciences cycle 1, 2 et 3, enseignant et direction d'école Jérôme Boillat, coordinateur géographie cycle 1, 2 et 3, enseignant

	Jacques Diacon, coordinateur histoire, cycle 1, 2 et 3, enseignant et directeur d'école suppléant Pierre Boinay, coordinateur musique cycle 1, 2 et 3, enseignant Valérie Kunz, coordinatrice arts cycle 1, 2 et 3, enseignante Sylvie Truong, coordinatrice éducation physique cycle 1, 2 et 3, enseignante Philippe Herter, coordinateur formation générale cycle 1, 2 et 3, enseignant Christine Gagnebin, déléguée secondaire II, rectrice du Gymnase de Bienne et du Jura bernois Véronique Bärffuss, déléguée secondaire II, responsable de branche à l'Ecole supérieur de Commerce La Neuveville David Vuilleumier, délégué CMIJ
Sekretariat	Virgil Brügger, Responsable COMEO à l'Office de l'école obligatoire et du conseil (OECO) Katia Degoumois, Collaboratrice spécialisée à l'OECO

1.2.3.5 Überprüfung und Fazit

Als Expertengremium unterstützt die COMEO den Umsetzungsprozess der strategischen Entscheidungen. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, für alle Stufen der Volksschule ein ausreichendes Angebot an qualitativ hochstehenden, bedarfsgerechten, lehrplanorientierten und praxisnahen Lehrmitteln sicherzustellen.

Sie nimmt Studienergebnisse und Entwicklungstendenzen im Bereich der Lehrmittel zur Kenntnis, analysiert deren Auswirkungen auf Schule und Unterricht und erstellt zuhanden der CIIP eine mittel- und langfristige Planung des Lehrmittelbedarfs in allen Fachbereichen. Diese Planung nimmt Bezug auf aktuelle und zukünftige Entwicklungen und ist auf eine interkantonale Zusammenarbeit im Rahmen der CIIP ausgerichtet.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.4 Fachkommission im musischen Bereich (BKD)

1.2.4.1 Rechtsgrundlagen

Art. 7a Volksschulgesetz (VSG; [BSG 432.210](#))

Art. 31h ff. Volksschulverordnung (VSV; [BSG 432.211.1](#))

Art. 13 Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Förderungskonzepts zum Programm «Junge Talente Musik» (JTMV; [BSG 423.411.11](#))

1.2.4.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die Fachkommission im musischen Bereich ist zuständig für die Talentförderung Musik, Tan-

zen und Gestalten. Sie setzt sich zusammen aus Vertretungen von Institutionen der musikalischen Bildung (Verband Bernischer Musikschulen, PreColleges, Hochschulen, Kunst- und Sportschulen, weitere Institutionen). Mindestens ein Mitglied vertritt den französischsprachigen Kantonsteil.

- **Aufgaben:**
Die Fachkommission berät und unterstützt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung in Fragen der Talentförderung. Sie
 - beurteilt im Bereich Musik das Talent einer Schülerin oder eines Schülers zuhanden des Amts,
 - beauftragt insbesondere in den Bereichen Tanzen und Gestalten eine Institution, die das Talent der Schülerin oder des Schülers beurteilt,
 - stellt eine Talentkarte aus,
 - fördert den Austausch zwischen den Institutionen, die Förderprogramme für Musiktalente führen oder die Berufsausbildungen sicherstellen,
 - stellt die Einstufung der Talente für das Programm «Junge Talente Musik» des Bundesamts für Kultur sicher.
- **Sitzungskadenz:**
5 bis 7 Sitzungen pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - 4 Frauen, 5 Männer.
 - 8 Deutschsprachige, 1 Französischsprachiger.
- **Finanzierung:**
Die Mitglieder der Fachkommission haben Anspruch auf ein Taggeld und eine Entschädigung nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256).
Die Präsidentin oder der Präsident der Fachkommission erhält für die Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung.
Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann Mitgliedern der Fachkommission mit aufwendigen Aufgaben zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung ausrichten.

1.2.4.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion.

1.2.4.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Von Greyerz Nicola, Verband Bernischer Musikschulen (VBMS)
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Kein Vizepräsidium
Mitglieder	Annoni Julien, École de musique du Jura bernois Berger Judith, Volksschule Langenthal Camenisch Raphael, Hochschule der Künste Bern

	Kipfer Ueli, Musikschule Oberemmental Loosli Anja, Gymnasium Thun Neidhart Eva-Maria, Gymnasium Hofwil und Hochschule der Künste Bern Widmer Klaus, Swiss Jazz School Bern Zimmermann Marcel, Verband Bernischer Musikschulen (VBMS)
Sekretariat	Abteilung Regelschule deutsch (AKVB)

1.2.4.5 Überprüfung und Fazit

Die Kommission beurteilt als Fachgremium junge Talente. Sie sorgt für eine Gleichbehandlung der Gesuchstellenden, damit diese den Zugang zu spezifischen schulischen Fördermassnahmen erhalten und im Rahmen des Programms «Junge Talente Musik» des Bundesamts für Kultur unterstützt werden können. Die Kommission vernetzt zudem die verschiedenen Ausbildungsinstitutionen im Kanton.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.5 Berufsbildungsrat (BKD)

1.2.5.1 Rechtsgrundlagen

Art. 6 Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)

Art. 4 ff. Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, (BerV; BSG 435.111)

1.2.5.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Der Berufsbildungsrat besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt, der Wirtschaft, der Schulen, der Ausbildungsbetriebe und der Wissenschaft (Art. 4 BerV).

- **Aufgaben:**

- Berät die BKD in wichtigen Fragen der Berufs- und Weiterbildung sowie der Berufs-, Studien und Laufbahnberatung und kann der Direktion Anträge stellen.
- Nimmt Stellung zu Strategien, Angeboten, Massnahmen und Pilotprojekten.
- Nimmt Stellung zu Erlassen und anderen wichtigen Beschlüssen sowie zur Finanzierung von Pilotprojekten.
- Beantragt, in welchen Bereichen Anerkennungs- und Validierungsverfahren und andere Qualifikationsverfahren entwickelt und angeboten werden sollen (Art. 6 BerV).

- **Sitzungskadenz:**

4-6 Sitzungen pro Jahr, davon eine ganztägig.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Schwergewichtig sind die Organisationen der Arbeitswelt, aber auch Vertretungen der Bildungs- und Weiterbildungsinstitutionen, der Berufsberatung und der Wissenschaft vertreten.
 - Der 30 Prozent Geschlechteranteil ist eingehalten.
 - Die Interessen des französischsprachigen Kantonsteils werden durch zwei garantierte Sitze und ein gemeinsames Vorschlagsrecht des Bernjurassischen Rates und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne für die Ernennung der Mitglieder gewährleistet.
- **Finanzierung:**
Das Präsidium wird entschädigt (Art. 138 Abs. 1 Bst. e BerV). Taggelder und Spesen werden nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) ausgerichtet.

1.2.5.3 Wahlgremium

Die Mitglieder werden von der BKD ernannt (Art. 4 Abs. 1 BerV).

1.2.5.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Flückiger Ruedi, OdA des Berufsfelds KV/Detailhandel
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Roggli André, Berner KMU
Mitglieder	Aellig Fabian, französischer Kantonsteil Bolettieri Michael, Gewerkschaftsbund des Kantons Bern Bonoli Lorenzo, Wissenschaft Frei Reto, Berner Fachhochschule Klopfenstein Etienne, französischer Kantonsteil Kocher Hirt Manuela, Angestellte Bern Lehmann Mark, OdA des Berufsfeldes Soziales Marolf Marcel, Berner KMU Meier Ernst, Fachrat Weiterbildung Morgenegg-Marti Sonja, Berufsfachschulen Pfanner-Meyer André, Oda Gesundheit Bern Riesen Thomas, OdA Informations- und Kommunikationstechnologien ICT Rüesch Oliver, Sekundarstufe I, Worb Schumacher Bruno, Schweiz. Arbeitgeberverband Ausbildungsbetrieb Sejdi Lirija, Gewerkschaftsbund des Kantons Bern Ulmann Manfred, Berner KMU Ausbildungsbetrieb vakant, Berner Bauern Verband vakant, Kantonalverband Bernischer Arbeitgeberorganisationen Beratende Mitglieder Barnes Shirley, Mittelschul- und Berufsbildungsamt der Bildungs- und Kulturdirektion, BIZ Zentrale Dienste

	Frey Rahel, Bildungs- und Kulturdirektion, Mittelschul- und Berufsbildungsamt Gisi Barbara, Bildungs- und Kulturdirektion, Mittelschul- und Berufsbildungsamt Hubacher Inge, Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Amt für Arbeitslosenversicherung AVA Killer Anne-Catherine, Vereinigung der Fachpersonen BIZ (VBB) Manz Christine, Bildung Bern Stalder-Riesen Elisabeth, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
Sekretariat	Schenk Franziska, Bildungs- und Kulturdirektion, Mittelschul- und Berufsbildungsamt

1.2.5.5 Überprüfung und Fazit

Mit einer Aufhebung des Gremiums würde der Kanton sein wichtiges Bindeglied zwischen Bildungsverwaltung, den Organisationen der Arbeitswelt und den Bildungsinstitutionen verlieren. Austausch und Beratung könnten nicht mehr zentral über eine gebündelte Interessenvertretung erfolgen. Das dürfte die Entscheidungsprozesse des Kantons und die Konsensfindung in wichtigen Berufsbildungsfragen erschweren und allenfalls auch die Rolle Berns in der interkantonalen Zusammenarbeit schwächen. Ausserdem könnte die Attraktivität und Qualität der Angebote betroffen sein, weil die unterschiedlichen, konkreten Interessen und Erfahrungen aus der Praxis nicht mehr optimal aufeinander abgestimmt werden können.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.6 Kantonale Berufsmaturitätskommission (KBMK) (BKD)

1.2.6.1 Rechtsgrundlagen

Art. 22 Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)

Art. 69 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

1.2.6.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die KBMK besteht aus 13 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst und erlässt ein Geschäftsreglement (Art. 69 f. BerV).
- **Aufgaben:**
Die KBMK leitet und koordiniert die eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätsprüfungen und stellt die Qualität sicher (Art. 22 Abs. 1 BerG).

- **Sitzungskadenz:**
Mindestens 3 Sitzungen pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Die Interessen des französischsprachigen Kantonsteils werden durch zwei garantierte Sitze gewährleistet.
 - Der 30 Prozent Geschlechteranteil ist eingehalten.
- **Finanzierung:**
Präsidium wird mit CHF 3000 pro Jahr entschädigt (Art. 138 Abs. 1 Bst. e BerV, Art. 95 Abs. 1 Bst. a BerDV). Taggelder und Spesen der übrigen Mitglieder werden nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) ausgerichtet.

1.2.6.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion (Art. 69 Abs. 1 BerV).

1.2.6.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Filliger Roger, Berner Fachhochschule, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Rast Isabelle, gibb, Bern, Vertretung Lehrpersonen
Mitglieder	Anliker Raymond, Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung (bwd), Bern Bolettieri Michael, Syndicom, Bern Joss Marcel, Berufsfachschule Langenthal, Langenthal Körner Christian, Kantonale Maturitätskommission, Bern Krebs Michael, Berner Fachhochschule, Bern Odermatt-Coduti Marika, ESC La Neuveville, La Neuveville Pinheiro Marie-Anne, Berner Fachhochschule, Bern Sager Fritz, Universität Bern, Bern Steck Peter, Berner KMU, Bern Studer Stephanie, Berner Fachhochschule, Bern Zoppi Seraina, Centre de formation professionnelle, St-Imier
Sekretariat	Jacqueline Achermann, Kantonale Berufsmaturitätskommission Berner Fachhochschule, Geschäftsstelle Berufsmaturität

1.2.6.5 Überprüfung und Fazit

Die KBMK leitet und koordiniert die Berufsmaturitätsprüfungen und stellt die Qualität der Abschlüsse sicher. Sie entscheidet über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfungen. Ohne die KBMK könnten die Prüfungen nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden. Die BKD ist auf das Fachwissen der KBMK angewiesen.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.7 Schulkommissionen Gymnasien (BKD)

- Gymnasium Kirchenfeld
- Gymnasium Neufeld
- Gymnasium Hofwil
- Gymnasium Lerbermatt
- Gymnasium Burgdorf
- Gymnasium Oberaargau
- Gymnasium Thun
- Gymnasium Interlaken
- Gymnasium Biel-Seeland
- Gymnase de Bienne et du Jura bernois

1.2.7.1 Rechtsgrundlagen

Art. 36 Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)

Art. 44 ff. Mittelschulverordnung (MiSV; BSG 433.121)

1.2.7.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die Organisation ist in Art. 44 MiSV geregelt. Die Zusammensetzung orientiert sich am Proportions des Grossen Rates.
- **Aufgaben:**
Die Aufgaben und Befugnisse sind in Art. 36 und 44 MiSG und Art. 45 MiSV geregelt. Die Schulkommissionen beraten und unterstützen die Schulleitungen. U.a. verfügen sie Disziplinarmassnahmen und vermitteln in Konfliktfällen.
- **Sitzungskadenz:**
3-4 Sitzungen pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Geschlechteranteil: ca. 50% Frauen und Männer.
 - Bedürfnisse französischsprachiger Minderheit: eigene französischsprachige Schulkommission am Gymnase de Bienne et du Jura bernois.
- **Finanzierung:**
Das Präsidium wird mit CHF 900 pro Jahr entschädigt. Taggelder und Spesen werden nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) ausgerichtet (Art. 142 MiSDV).

1.2.7.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion (Art. 36 Abs. 1 MiSG).

1.2.7.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	<i>Gymnasium Kirchenfeld</i> Wildhaber Daniel <i>Gymnasium Neufeld</i> Hug René <i>Gymnasium Hofwil</i> Lüthi Roland <i>Gymnasium Lerbermatt</i> Riesen Michel <i>Gymnasium Burgdorf</i> Heimgartner-Leu Gabriela <i>Gymnasium Oberaargau</i> Zaugg-Streuli Franziska <i>Gymnasium Thun</i> Küffer Anna-Maria <i>Gymnasium Interlaken</i> Von Hintzenstern Susanne <i>Gymnasium Biel-Seeland</i> Eugster-Baumann Brigitte <i>Gymnase de Bienne et du Jura bernois</i> Perrin Bertrand
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	<i>Gymnasium Kirchenfeld</i> Ammann Ron Buholzer Michael Egli Linder Andreas Friedli Rudolf Häsler Georg Ruf Markus Schnyder Isabel Seiler Radwina Wildhaber Daniel <i>Gymnasium Neufeld</i> Brumann Thomas Burn Eliane Feller Othmar Geiser Corinne Grob Dagmar Hug René Leibundgut Thomas Mürner Niklaus

	<i>Gymnasium Hofwil</i> Egger Laura Lilian Jäger Silvia Lagger Ralph Lüthi Roland Pfister-Aebersold Marianne Schüpbach Beat Wanner Thomas <i>Gymnasium Lerbermatt</i> Corbetti Adrian Kobel-Itten Erica Riesen Michel Roder Tobias Ruprecht Kellerhals Liliane Sauter Kathrin Scheidegger Max Zbinden Reto <i>Gymnasium Burgdorf</i> Ackermann Alexia Bosshard-Kalbermatten Susanne Heimgartner-Leu Gabriela Liniger Michaela Käsermann Fabian Maier Elias Schmid Samuel Kaspar <i>Gymnasium Oberaargau</i> Anderegg Kurt Lienhart Adrian Schüpbach Andreas Wüthrich Matthias Zaugg-Streuli Franziska <i>Gymnasium Thun</i> Erni-Schmidiger Caroline Jakob Reto Krähenbühl Samuel Küffer Anna-Maria Reist Helen Schweizer Martin Truffer Vimalagowry <i>Gymnasium Interlaken</i> Bossard Gartenmann Annemarie Brunner Susanne Buri Christoph Christ Franz Grisiger-Marruccelli Daniela Streich Matthias
--	---

	<i>Gymnasium Biel-Seeland</i> Binggeli Vinzenz Eugster-Baumann Brigitte Günthör Nadja Hegg Kevin Lindegger Reto Muff Kai Rashiti Korab Steiner Michael Zurschmiede Regula <i>Gymnase de Bienne et du Jura bernois</i> Aeschlimann Raynald Lehmann Martin Roulet Romy Sandra Sauvain-Kloetzli Danila Schluep Tina Vlaiculescu-Graf Christiane Waechter Olivier Zeller François
Sekretariat	Wird schulintern erbracht.

1.2.7.5 Überprüfung und Fazit

Die Schulkommissionen unterstützen die regionale Verankerung ihrer Schulen. Ausserdem sind sie für disziplinarische Massnahmen zuständig und vermitteln in Konfliktfällen. Sie tragen zu ausgewogenen Massnahmen und zur Akzeptanz der jeweiligen Schule in der Region bei.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.8 Kantonale Maturitätskommission (KMK) (BKD)

1.2.8.1 Rechtsgrundlagen

Art. 20 Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)

Art. 13 ff. Mittelschulverordnung (MiSV; BSG 433.121)

1.2.8.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die KMK setzt sich zusammen aus den Hauptexpertinnen und Hauptexperten sowie weiteren Mitgliedern (Art. 13 MiSV).

- **Aufgaben:**

Die KMK ist verantwortlich für die gymnasialen Maturitätsprüfungen (vgl. Art. 20 MiSG).

- **Sitzungskadenz:**
3-4 Sitzungen pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Geschlechteranteile: ca. 30% Frauen und 70% Männer.
 - Bedürfnisse französischsprachiger Minderheit: eigene Maturitätskommission.
- **Finanzierung:**
Das Präsidium wird für die Betreuung der gymnasialen Maturitätsprüfung mit CHF 3000 pro Jahr entschädigt. Für die Betreuung der Ergänzungsprüfung werden CHF 900 ausgerichtet (Art. 136 MiSDV). Taggelder und Spesen werden nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) ausgerichtet.

1.2.8.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion (Art. 20 Abs. 5 MiSG).

1.2.8.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Prof. Dr. Michele Weber, Präsident Kantonale Maturitätskommission, Hauptexperte Physik
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Prof. Dr. Gerlinde Huber-Rebenich, Vizepräsidentin Kantonale Maturitätskommission, Hauptexpertin Griechisch/Latein
Mitglieder	Prof. Dr. Dr. h.c. Günter Baars, Hauptexperte Biologie, Chemie Dr. Ulrich Boss, Hauptexperte Deutsch Dr. Elias Bounatirou, Hauptexperte Russisch Antonio Filigheddu, Hauptexperte Italienisch Mirjam Guggisberg, Hauptexpertin Wirtschaft und Recht Prof. Dr. Tina Hascher, Hauptexpertin Päd., Psych. Dr. Rebecca Iseli Büchi, Hauptexpertin Philosophie Marie-Anne Kiener Moser, Hauptexpertin Spanisch PD Dr. Christian Körner, Hauptexperte Geschichte Dr. Evelyn Krimmer, Hauptexpertin Religionslehre Prof. Dr. Frank Kutzschebauch, Hauptexperte Mathematik Dr. Sascha Lüthy, Hauptexperte Französisch Dr. Nicole Nyffenegger, Hauptexpertin Englisch Dr. Martin Pensa, Hauptexperte Musik Dr. Maren Polte, Hauptexpertin Bildnerisches Gestalten Dr. Matthias Probst, Hauptexperte Geografie Prof. Dr. Thomas Studer, Hauptexperte Informatik Dr. Stefan Valkanover, Hauptexperte Sport Prof. Dr. Fritz Sager, Vizerektorat Lehre, Vertreter Universität Bern Marius Gränicher, Rektor Gymnasium Thun, Vertreter KSG Renato Kuonen, Vertreter Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA)
Sekretariat	Dr. Cornelia Rabl Blaser (Geschäftsführerin)

1.2.8.5 Überprüfung und Fazit

Die KMK führt die kantonalen Maturitätsprüfungen durch. Sie leitet und koordiniert die Prüfungen und stellt die Qualität der Abschlüsse sicher. Sie entscheidet über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfungen und stellt die Maturitätsausweise aus. Die BKD ist auf das Fachwissen der KMK angewiesen.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.9 Kantonale Prüfungskommission Fachmittelschulen (KPFMS) (BKD)

1.2.9.1 Rechtsgrundlagen

Art. 31 Mittelschulgesetz (MiSG; [BSG 433.12](#))

Art. 25 ff. Mittelschulverordnung (MiSV; [BSG 433.121](#))

1.2.9.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die KPFMS setzt sich zusammen aus den Hauptexpertinnen und Hauptexperten sowie weiteren Mitgliedern (Art. 25 MiSV).
- **Aufgaben:**
Die KPFMS ist verantwortlich für die Fachmittelschul- und Fachmaturitätsprüfungen (Art. 31 MiSG und Art. 26 MiSV).
- **Sitzungskadenz:**
2 Sitzungen jährlich.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Geschlechteranteile: ca. je 50% Frauen und Männer.
 - Bedürfnisse französischsprachiger Minderheit: eigene Prüfungskommission.
- **Finanzierung:**
Das Präsidium wird für die Betreuung der FMS-Ausweisprüfungen mit insgesamt CHF 2200 pro Jahr entschädigt. Für die Betreuung der Fachmaturitätsprüfungen werden CHF 900 ausgerichtet (Art. 136 [MiSDV](#)). Taggelder und Spesen werden nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen ([BSG 152.256](#)) ausgerichtet.

1.2.9.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion (Art. 31 MiSG).

1.2.9.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Prof. Dr. Daniel Steinmann
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Gaby Grossen, Hauptexpertin Deutsch
Mitglieder	Prof. Dr. Dr. Ulrich Aeschlimann, Hauptexperte Physik Madeleine Bernet, Hauptexpertin Gesundheit Dr. Gilles Blandenier, Hauptexperte Biologie, Humanbiologie Dr. Melanie Buser, Hauptexpertin Französisch Prof. Dr. Pascal Robert Coullery, Hauptexperte Wirtschaft und Recht Stephanie Disler, Hauptexpertin Soziale Arbeit Martin Fischer, Hauptexperte Mathematik Dr. Walter Frey, Hauptexperte Geschichte, Geografie Melanie Gerber, Hauptexpertin Englisch Dr. Klemens Koch, Hauptexperte Chemie Franziska Keusen, Hauptexpertin Bildnerisches Gestalten Christian Marthaler, Hauptexperte Musik Prof. Dr. Matthias Riedel, Hauptexperte Soziologie Gisela Salm, Medi Wankdorf Jan Sneyd, Hauptexperte Pädagogik, Psychologie, Philosophie Markus Stadler, Bildungszentrum Pflege Mirjam Wäckerlin, Mittelschul- und Berufsbildungsamt Rafaela Salzmann, Konferenz der Leitungen der Fachmittelschulen
Sekretariat	Dr. Cornelia Rabl Blaser (Geschäftsführerin)

1.2.9.5 Überprüfung und Fazit

Die KPFMS führt die kantonalen Fachmittelschulenausweis- und Fachmaturitätsprüfungen durch. Sie leitet und koordiniert die Prüfungen und stellt die Qualität der Abschlüsse sicher. Sie entscheidet über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfungen und stellt die Zeugnisse und Ausweise aus. Die BKD ist auf das Fachwissen der KPFMS angewiesen.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.10 Deutschsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen (BKD)

1.2.10.1 Rechtsgrundlagen

Art. 24 ff. Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV; [BSG 423.411.1](#))

1.2.10.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die Kommission besteht aus je einer Vertretung der Fachkommissionen bzw. der Organisationen, denen der Kanton im Sinn von Artikel 31 und 32 KKFG Aufgaben übertragen hat (gilt derzeit für die Berner Design Stiftung). In der Regel nimmt die Präsidentin oder der Präsident der Fachkommissionen / Organisationen die Vertretung in der Kommission wahr (Art. 33 Abs. 1 KKFV).

Wer die Kommission präsidiert, darf keiner Fachkommission angehören (Art. 36 Abs. 2 KKFV).

- **Aufgaben:**

- Erkennt, beobachtet und würdigt neue Erscheinungsformen des kulturellen Wirkens, insbesondere im spartenübergreifenden und interdisziplinären Bereich, und berät das Amt im Hinblick auf eine zeitgemässe Kulturpolitik.
- Fördert den Kontakt zwischen dem Amt einerseits und Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen anderseits.
- Macht Vorschläge für die Verleihung von Preisen.

- **Sitzungskadenz:**

2 x pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- Die Geschlechter sind angemessen vertreten (derzeit: 4 weibliche und 3 männliche Mitglieder).
- Je ein Mitglied vertritt die deutsch- und zweisprachigen Fachkommissionen (in der Regel das Präsidium); die von der Kulturförderung unterstützten Kunstsparten sind vertreten.
- Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: separate französischsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen.

- **Finanzierung:**
Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Taggeld und Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Präsidentin oder der Präsident erhält für ihre/seine Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung (CHF 500) (Art. 46 Abs. 1 KKFV).

1.2.10.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion (Art. 37 und 38 KKFV).

1.2.10.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Keller Bettina, Musikerin, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	Heimann Lea, Präsidentin Musikkommission, Muri Heiniger Markus, Präsident Filmkommission, Langenthal Mueller Nelson Susanne, Präsidentin Theater und Tanz, Biel Schläfli Michael, Präsident deutschsprachige Literaturkommission, Bern Stutz Robert Mirko, Delegierter des Stiftungsrates der Berner Design Stiftung, Bern Suter Eveline, Präsidentin Kunstkommission, Zürich
Sekretariat	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Fachbereich Kulturkommissionen

1.2.10.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:

- Das Amt müsste auf fachliche Rückmeldungen und Empfehlungen zu grundsätzlichen kulturellen Fragen und Entwicklungen verzichten.
- Eine wichtige Vermittlung zwischen der Arbeit des Amtes und der interessierten Öffentlichkeit würde wegfallen.
- Für die Vergabe des Kultur- und des Kulturvermittlungspreises müsste eine andere Lösung, evtl. mit einer Ad-hoc-Jury, gefunden werden, deren Betreuung und Entschädigung aufwendiger wäre als die aktuelle Lösung mit der Kommission.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.11 Französischsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen (BKD)

1.2.11.1 Rechtsgrundlagen

Art. 24 ff. Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV; BSG 423.411.1)

1.2.11.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

In der Kommission sind die Kunstkommission, die Musikkommission und die Filmkommission sowie die interkantonalen Kommissionen für besondere Kultursparten mit je einer französischsprachigen Person vertreten. Der Bernjurassische Rat schlägt höchstens vier weitere Personen aus dem Berner Jura bindend vor. (Art. 33 Abs. 2 und 3 KKFV).

Wer die französischsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen präsidiert, darf keiner Fachkommission angehören (Art. 36 Abs. 2 KKFV).

- **Aufgaben:**

- Erkennt, beobachtet und würdigt neue Erscheinungsformen des kulturellen Wirkens, insbesondere im spartenübergreifenden und interdisziplinären Bereich, und berät das Amt sowie den Bernjurassischen Rat (BJR) im Hinblick auf eine zeitgemässe Kulturpolitik.
- Fördert den Kontakt zwischen dem Amt und dem Bernjurassischen Rat einerseits und Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen anderseits.
- Macht Vorschläge für die Verleihung von Preisen.
- Fungiert explizit als Expertenjury für die Vergabe des Künstlerateliers in Bruxelles vom Bernjurassischen Rat.

- **Sitzungskadenz:**

Ca. 4 x pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- Die Geschlechter sind angemessen vertreten (derzeit: 4 Frauen und 2 Männer).
- Aufgrund der Zusammensetzung sind die von der Kulturförderung unterstützten Kultursparten vertreten.
- Nimmt die Interessen/Bedürfnisse der französischsprachigen Minderheit wahr.

- **Finanzierung:**

Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf ein Taggeld und Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Präsidentin oder der Präsident erhält für ihre/seine Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung (Art. 46 Abs. 1 KKFV).

1.2.11.3 Wahlgremium

Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder der Kommission sowie die Präsidentin oder den Präsidenten (Art. 38 Abs. 1 KKFV).

Vor der Ernennung von Mitgliedern aus dem Verwaltungskreis Biel/Bienne hört die Bildungs- und Kulturdirektion den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne an (Art. 38 Abs. 3 KKFV).

1.2.11.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Messerli Sylviane, déléguée du CJB
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	-
Mitglieder	Eitel Florian, curateur de la section Histoire du Nouveau musée Bienne Girod Véréne, membre de la Commission intercantonale des arts de la scène (CicaS), La Chaux-de-Fonds Grimaître Gilles, membre de la commission du musique, Bienne Schlaefli Astride, déléguée du CJB, Küttigen Zussau Véronique, membre de la commission des arts visuels, Bern Vacant: membre de la Commission de cinéma Vacant: membre de la Commission intercantonale de littérature (CiLi)
Sekretariat	Direction de l'instruction publique et de la culture, Office de la culture, Commissions culturelles francophones

1.2.11.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:

- Das Amt für Kultur resp. seine Mitarbeitenden verfügen nicht über das Expertenwissen zur frankophonen und zweisprachigen Berner Kulturszene.
- Das Amt müsste auf fachliche Rückmeldungen und Empfehlungen zu grundsätzlichen kulturellen Fragen und Entwicklungen verzichten.
- Die frankophone Minderheit im Kanton würde im Bereich Kultur eine Unterstützung verlieren.
- Für die Vergabe von Preisen und des Künstlerateliers des BJR müsste eine andere Lösung, evtl. mit einer Ad-hoc-Jury, gefunden werden, deren Betreuung und Entschädigung aufwendiger wäre, als die aktuelle Lösung mit der Kommission.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.12 Bibliothekskommission (BKD)

1.2.12.1 Rechtsgrundlagen

Art. 24 ff. Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV; [BSG 423.411.1](#))

1.2.12.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die Bibliothekskommission besteht mehrheitlich aus Fachpersonen aus dem Bibliotheksreich. Die verschiedenen Arten von Bibliotheken, die Regionen, die französische Sprache

und die frankofone Kultur sowie die Geschlechter müssen angemessen vertreten sein (Art. 34 KKFV).

- **Aufgaben:**
 - Beratung und Unterstützung des Amtes für Kultur in Fragen der Bibliotheksförderung.
 - Vorschläge / Anträge betr. Unterstützung von Bibliotheken und betr. Anforderungen an deren Angebot.
 - Information über und für die Regional-, Gemeinde- und Schulbibliotheken (z.B. Bibliothekstag, Newsletter und Website «biblioBE.ch»).
- **Sitzungskadenz:**
3 Sitzungen pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - 8 Frauen und 1 Mann.
 - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: 3 französischsprachige Mitglieder.
- **Finanzierung:**
Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf ein Taggeld und Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Präsidentin oder der Präsident erhält für ihre/seine Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung (Art. 46 Abs. 1 KKFV).

1.2.12.3 Wahlgremium

Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder der Bibliothekskommission für eine Amtsdauer von 4 Jahren, mit zweimaliger Verlängerungsmöglichkeit (Art. 37 und 38 KKFV).

1.2.12.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Greub Julie, Bibliobus de l'Université populaire jurassienne, Tavannes
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Häsler Martin, Gemeindebibliothek Wohlen, Uettligen
Mitglieder	Burri Brigitte, Regionalbibliothek Spiez, Spiez Jenni Sarah, Stadtbibliothek Biel, Biel Kammacher Danièle, Kornhausbibliotheken, Bern Olgun Rachel, Mediathek/Bibliothek Rapperswil, Rapperswil Johner Kathrin, Universitätsbibliothek Bern, Bern Vuillemin Bourquin Françoise, Bibliothèque régionale de la Neuveville Zumstein Susanne, Bibliothek Laudamedia Steffisburg, Steffisburg
Sekretariat	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Fachbereich Institutionenförderung, Bibliotheksbeauftragte

1.2.12.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:

- Dem Amt für Kultur fehlt das Fachwissen zur Beurteilung von Fördergesuchen.
- Der Austausch und die Meinungsbildung innerhalb der Kommission, die mit im Berufsleben stehenden Bibliothekarinnen und Bibliothekaren besetzt ist, ginge verloren.
- Das Amt müsste auf fachliche Rückmeldungen und Empfehlungen zu bibliothekspolitischen Fragen und Entwicklungen verzichten.
- Einkauf von Expertenwissen auf Honorarbasis statt wie bisher dessen Bezug im Milizsystem.
- Der kantonale Bibliothekstag, ein wichtiger Weiterbildungs- und Vernetzungsanlass, könnte entweder nicht mehr durchgeführt werden oder müsste mit professionellen externen Ressourcen umgesetzt werden, was zu deutlicher Kostensteigerung führen würde.
- Die Website biblioBE und der Newsletter als wichtige Informationsquelle für die Bibliotheken müssten eingestellt werden; synergieschaffender, effizienter Info- und Wissenstransfer ginge zulasten der Bibliothekslandschaft verloren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.13 Interkantonale Literaturkommission (BKD)

1.2.13.1 Rechtsgrundlagen

Art. 37 Kantonales Kulturförderungsgesetz (KKFG; [BSG 423.11](#))

Art. 24 ff. Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV; [BSG 423.411.1](#))

RRB vom 17. Dezember 2008 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura über die Einrichtung der interkantonalen Literaturkommission (ILK; [BSG 439.71](#))

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura über die Einrichtung der interkantonalen Literaturkommission (ILK; [BSG 439.71-1](#))

1.2.13.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die interkantonale Literaturkommission besteht aus sieben Mitgliedern, von denen drei durch den Regierungsrat des Kantons Bern, drei durch den Staatsrat des Kantons Jura und eines abwechselungsweise durch die bernische Kantonsregierung und dann durch die jurassische Kantonsregierung ernannt werden (Art. 4 Abs. 1 ILK).

- **Aufgaben:**

- Fördert Autorinnen und Autoren mit einer engen Beziehung zum Kanton Jura sowie französischsprachige Autorinnen und Autoren mit einer engen Beziehung zum Kanton Bern.
- Verleiht interkantonale Literaturauszeichnungen (Prix Renfer, Prix Alpha) und schlägt Massnahmen zur Übersetzungsförderung vor.
- Unterstützt und berät die Kulturämter der beiden Kantone sowie den Bernjurassischen Rat (BJR) bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und der Verbreitung von Literatur.

- **Sitzungskadenz:**
Rund 5 x jährlich.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - 1 Frau, 1 Mann.
 - Mitglieder aus den verschiedenen Bereichen des Literaturschaffens und des Literaturbetriebs.
 - Nimmt die Interessen/Bedürfnisse der französischsprachigen Literaturschaffenden im Kanton Bern, insbesondere im Berner Jura, wahr.
- **Finanzierung:**
Die Mitglieder dieser interkantonalen Fachkommission haben Anspruch auf ein Taggeld und Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Präsidentin oder der Präsident erhält für ihre/seine Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung (Art. 46 Abs. 1 KKFV).
Der Kanton Bern ist für die Entschädigung der Mitglieder verantwortlich, die er ernannt hat (Art. 9 Abs. 1 ILK).

1.2.13.3 Wahlgremium

Der Regierungsrat des Kantons Bern und der Staatsrat des Kantons Jura ernennen je drei Mitglieder sowie ein siebtes Mitglied im Wechsel.

1.2.13.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Lüthi Livia, Assistante-doctorante à la Chaire de littérature française des XVIe et XVIIe siècles, ILF - FLSH - UNINE, Moutier
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	Vuilleumier Grégoire, rappeur et slameur, Berne Vacant
Sekretariat	Direction de l’instruction publique et de la culture, Office de la culture, Commissions culturelles francophones

1.2.13.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:

- Das Amt für Kultur resp. seine Mitarbeitenden könnten nicht mehr auf das Expertenwissen zur französischsprachigen Literatur zugreifen. Dies würde sowohl Kompetenzverlust in der kantonalen Fördertätigkeit (Vergabe von Auszeichnungen, Stipendien etc.) bedeuten als auch eine Aufwandsteigerung innerhalb der Administration.

- Die Aufgaben müssten durch ein anderes Gremium bearbeitet werden. Das heisst, das Amt müsste Ad-hoc-Jurys bilden, deren Betreuung und Entschädigung aufwendiger wäre, als die aktuelle Lösung mit der Kommission.
- Die Aufhebung der Kommission würde seitens Verwaltung eine Aufwandsteigerung bedeuten.
- Der Austausch und die Meinungsbildung innerhalb der heterogen zusammengesetzten Kommission, die mit im Berufsleben stehenden Expertinnen und Experten zur frankophonen Literatur besetzt ist, ginge verloren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.14 Interkantonale Bühnenkunstkommission (BKD)

1.2.14.1 Rechtsgrundlagen

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura über die Einrichtung der interkantonalen Literaturkommission (ILK; [BSG 439.71-1](#))

RRB vom 17. Dezember 2008 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura über die Einrichtung der interkantonalen Bühnenkunstkommission (IBK; [BSG 439.72](#))

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura über die Einrichtung der interkantonalen Bühnenkunstkommission (IBK; [BSG 439.72-1](#))

1.2.14.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die interkantonale Bühnenkunstkommission besteht aus sieben Mitgliedern, von denen drei durch den Regierungsrat des Kantons Bern, drei durch den Staatsrat des Kantons Jura und eines abwechselungsweise durch die bernische Kantonsregierung und dann durch die jurassische Kantonsregierung ernannt werden (Art. 4 Abs. 1 IBK).
- **Aufgaben:**
 - Schlägt Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Bühnenkünste im Kanton Jura sowie im französischsprachigen Teil des Kantons Bern vor.
 - Fördert die Beziehung zwischen den Künstlerinnen und Künstlern und dem Publikum.
 - Fördert die Kulturvermittlung speziell an den Schulen für alle Theaterformen.
 - Macht Vorschläge zur Verleihung von interkantonalen Bühnenkunstpreisen und zur Förderung von Projekten.
 - Unterstützt und berät die Kulturämter der beiden Kantone sowie den Bernjurassischen Rat (BJR) bei allen Fragen im Bereich der Bühnenkünste.
- **Sitzungskadenz:**
Ca. 5 x jährlich.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - 3 Frauen, 2 Männer.
 - Mitglieder aus den verschiedenen Bereichen der Bühnenkünste.

- Nimmt die Interessen/Bedürfnisse der französischsprachigen Bühnenschaffenden im Kanton Bern, insbesondere im Berner Jura, wahr.
- **Finanzierung:**
Die Mitglieder dieser interkantonalen Fachkommission haben Anspruch auf ein Taggeld und Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Freischaffende und selbstständig erwerbende Mitglieder haben Anspruch auf ein doppeltes Taggeld (Art. 8 IBK, Art. 45 KKFV; Budget Amt für Kultur).
Die Präsidentin oder der Präsident erhält für ihre/seine Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung (Art. 46 Abs. 1 KKFV).
Der Kanton Bern ist für die Entschädigung der Mitglieder verantwortlich, die er ernannt hat (Art. 9 Abs. 1 IBK).

1.2.14.3 Wahlgremium

Der Regierungsrat des Kantons Bern und der Staatsrat des Kantons Jura ernennen je drei Mitglieder sowie ein siebtes Mitglied im Wechsel.

1.2.14.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Thies Stéphanie, médiateur culturel
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	Beuchat Jacques, comédien et metteur en scène, Courtelary Girod Véréne, animatrice socioculturelle, La Chaux-de-Fonds Pigné Nina, circassienne et directrice de PlusQ'île, Bienne Depietri Luca, responsable de la structure Format 26, Bienne
Sekretariat	Direction de l'instruction publique et de la culture, Office de la culture, Commissions culturelles francophones

1.2.14.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:

- Das Amt für Kultur resp. seine Mitarbeitenden könnten nicht mehr auf das Expertenwissen zum interkantonalen, frankophonen Theaterschaffen zugreifen. Dies würde sowohl Kompetenzverlust in der kantonalen Fördertätigkeit (Vergabe von Auszeichnungen, Stipendien etc.) bedeuten als auch eine Aufwandsteigerung innerhalb der Administration.
- Die Aufgaben müssten durch ein anderes Gremium bearbeitet werden. Das heisst, das Amt müsste für die Vergabe von Entwicklungs- und Werkbeiträgen sowie Atelieraufenthalten Ad-hoc-Jurys bilden, deren Betreuung und Entschädigung aufwendiger wäre, als die aktuelle Lösung mit der Kommission.

- Die Aufhebung der Kommission würde seitens Verwaltung eine Aufwandsteigerung bedeuten.
- Der Austausch und die Meinungsbildung innerhalb der heterogen zusammengesetzten Kommission, die mit im Berufsleben stehenden Expertinnen und Experten aus der frankophonen Bühnenkunst besetzt ist, ginge verloren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.15 Deutschsprachige Literaturkommission (BKD)

1.2.15.1 Rechtsgrundlagen

Art. 37 Kantonales Kulturförderungsgesetz (KKFG; [BSG 423.11](#))

Art. 24 ff. Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV; [BSG 423.411.1](#))

1.2.15.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die Literaturkommission besteht aus sieben Mitgliedern (Art. 32 Abs. 1 und 2 KKFV).
Sie setzt sich aus Fachpersonen der Sparte Literatur zusammen (Art. 35 Abs. 1 KKFV).
- **Aufgaben:**
 - Erkennt, beobachtet und würdigt neue Erscheinungsformen des kulturellen Wirkens und berät das Amt im Hinblick auf eine zeitgemässe Kulturpolitik.
 - Fördert den Kontakt zwischen dem Amt einerseits und Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen anderseits.
 - Macht Vorschläge für die Verleihung von Stipendien und Auszeichnungen des Kantons Bern.
- **Sitzungskadenz:**
In der Regel 7 x jährlich.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Die Kulturschaffenden, die künstlerischen Ausdrucksformen der Sparte und die Geschlechter (derzeit: 4 Frauen, 3 Männer) sind angemessen vertreten (Art. 35 Abs. 3 KKFV).
- **Finanzierung:**
Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Taggeld und Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen ([BSG 152.256](#)). Die Präsidentin oder der Präsident erhält für ihre/seine Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung (Art. 46 Abs. 1 KKFV).

1.2.15.3 Wahlgremium

Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder der Kommission sowie, auf deren Antrag, die Präsidentin oder den Präsidenten (Art. 37 und 38 KKFV).

1.2.15.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Schläfli Michael, lic. phil. I, MASIS, Fachreferent und Bibliotheksleiter, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	Fischer Roland, freier Journalist und Kurator, Basel Hofstätter Manuela, Buchhändlerin, Einigen Mauerhofer Silvia, Buchhändlerin, Abteilungsleiterin Buchhandel und Kundendialog WKS KV Bildung, Neuenegg Redmann Karsten, Autor und Journalist, St. Gallen Schutzbach Anya, Verlegerin, Leiterin Literaturhaus St. Gallen, Zürich Sengebusch Ute, Schauspielerin, Theatervermittlerin und -produzentin, Dozentin, Ko-Leiterin Schlachthaus Theater Bern, Basel
Sekretariat	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Fachbereich Kulturkommissionen

1.2.15.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:

- Das Amt für Kultur resp. seine Mitarbeitenden könnten nicht mehr auf das Expertenwissen zum kantonalen Literaturschaffen zugreifen. Dies würde sowohl Kompetenzverlust in der kantonalen Fördertätigkeit (Vergabe von Auszeichnungen, Stipendien etc.) bedeuten als auch eine Aufwandsteigerung innerhalb der Administration.
- Die Aufgaben müssten durch ein anderes Gremium bearbeitet werden. Das heisst, das Amt müsste für die Vergabe der Stipendien und Auszeichnungen Ad-hoc-Jurys bilden, deren Betreuung und Entschädigung aufwendiger wäre, als die aktuelle Lösung mit der Kommission.
- Die Aufhebung der Kommission würde seitens Verwaltung eine Aufwandsteigerung bedeuten.
- Der Austausch und die Meinungsbildung innerhalb der heterogen zusammengesetzten Kommission, die mit im Berufsleben stehenden Expertinnen und Experten aus der Literaturszene und dem Literaturbetrieb besetzt ist, ginge verloren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.16 Deutschsprachige Kommission für Theater und Tanz (BKD)

1.2.16.1 Rechtsgrundlagen

Art. 24 ff. Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV; [BSG 423.411.1](#))

1.2.16.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern (Art. 32 Abs. 1 und 2 KKFV).
Sie setzt sich aus Fachpersonen der darstellenden Künste (Theater/Tanz) zusammen (Art. 35 Abs. 1 KKFV).
- **Aufgaben:**
 - Erkennt, beobachtet und würdigt neue Erscheinungsformen des kulturellen Wirkens und berät das Amt im Hinblick auf eine zeitgemässe Kulturpolitik.
 - Fördert den Kontakt zwischen dem Amt einerseits und Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen anderseits.
 - Macht Vorschläge für die Verleihung von Entwicklungsbeiträgen, Stipendien und anderen Auszeichnungen.
- **Sitzungskadenz:**
In der Regel 3 x pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Die Kulturschaffenden, die künstlerischen Ausdrucksformen der Sparte und die Geschlechter (derzeit: 4 Frauen, 3 Männer) sind angemessen vertreten (Art. 35 Abs. 3 KKFV).
- **Finanzierung:**
Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Taggeld und Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Präsidentin oder der Präsident erhält für ihre/seine Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung (Art. 46 Abs. 1 KKFV).

1.2.16.3 Wahlgremium

Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder der Kommission sowie, auf deren Antrag, die Präsidentin oder den Präsidenten (Art. 37 und 38 KKFV).

1.2.16.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Mueller Nelson Susanne, Tanzschaffende, Biel
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	-
Mitglieder	Gonzalez Cynthia, Tanz-und Theaterschaffende, Bern Kohler Nina Mariel, Schauspielerin, Bern Kunz Matthias, Schauspieler, Schreiber und Regisseur, Bern Leuenberger Christoph, Choreograph, Tänzer, Bern Schneider Susanne, Künstlerische Leiterin BewegGrund, Bern Sidler Christian, Geschäfts- und Produktionsleiter Landschaftstheater Ballenberg, Obwalden

Sekretariat	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Fachbereich Kulturkommissionen
-------------	--

1.2.16.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:

- Das Amt für Kultur resp. seine Mitarbeitenden könnten nicht mehr auf das Expertenwissen zum kantonalen Theaterschaffen zugreifen. Dies würde sowohl Kompetenzverlust in der kantonalen Fördertätigkeit (Vergabe von Auszeichnungen, Stipendien etc.) bedeuten als auch eine Aufwandsteigerung innerhalb der Administration.
- Die Aufgaben müssten durch ein anderes Gremium bearbeitet werden. Das heisst, das Amt müsste für die Vergabe von Entwicklungs- und Werkbeiträgen sowie Atelieraufenthalten Ad-hoc-Jurys bilden, deren Betreuung und Entschädigung aufwendiger wäre, als die aktuelle Lösung mit der Kommission.
- Die Aufhebung der Kommission würde seitens Verwaltung eine Aufwandsteigerung bedeuten.
- Der Austausch und die Meinungsbildung innerhalb der heterogen zusammengesetzten Kommission, die mit im Berufsleben stehenden Expertinnen und Experten aus der Theater- und Tanzszene besetzt ist, ginge verloren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.17 Kunstkommission (BKD)

1.2.17.1 Rechtsgrundlagen

Art. 24 ff. Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV; [BSG 423.411.1](#))

1.2.17.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die Kommission besteht aus zehn Mitgliedern (Art. 32 Abs. 1 und 2 KKFV).
Sie setzt sich aus Fachpersonen der visuellen Künste sowie der Architektur zusammen (Art. 35 Abs. 1 KKFV).
- **Aufgaben:**
 - Berät die zuständigen Stellen des Kantons im Hinblick auf den Erwerb von Kunstwerken und in Fragen betreffend Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen.
 - Macht Vorschläge für die Verleihung von Stipendien und anderen Auszeichnungen.
 - Erkennt, beobachtet und würdigt neue Erscheinungsformen des kulturellen Wirkens und berät das Amt im Hinblick auf eine zeitgemässe Kulturpolitik.
 - Fördert den Kontakt zwischen dem Amt einerseits und Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen anderseits.

- **Sitzungskadenz:**
4 bis 5 Sitzungen pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - In der Kunstkommission sind die französische Sprache und die frankofone Kultur angemessen vertreten (gegenwärtig mit zwei frankofonen Mitgliedern).
 - Die Kulturschaffenden, die künstlerischen Ausdrucksformen der Sparte und die Geschlechter (derzeit: 7 Frauen, 3 Männer) sind angemessen vertreten (Art. 35 Abs. 3 KKFV).
- **Finanzierung:**
Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Taggeld und Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Präsidentin oder der Präsident erhält für ihre/seine Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung (Art. 46 Abs. 1 KKFV).

1.2.17.3 Wahlgremium

Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder der Kommission sowie, auf deren Antrag, die Präsidentin oder den Präsidenten (Art. 37 und 38 KKFV).
Die Bau- und Verkehrsdirektion wirkt bei der Ernennung der Mitglieder der Kommission mit (Grund: Beizug der Mitglieder der Kunstkommission seitens AGG/BVE für Kunst-und-Bau-Projekte).

1.2.17.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Suter Eveline, Kunsthistorikerin, Zürich
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	Baumgartner Marianne, Architektin, Zürich Blank Claudia, Kunsthistorikerin, Museumskuratorin, Bern Bussien Nicole, Künstlerin, Bern Kaeppli Thomas, Architekt, Bern Lutz Selina, Künstlerin, Bern Ortelli Philip, Künstler, Zürich Reymond Valentine, Kunsthistorikerin, Museumskuratorin, Moutier Wüthrich Peter, Künstler, Interlaken Zussau Véronique, Künstlerin, Bern
Sekretariat	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Fachbereich Kulturkommissionen

1.2.17.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:

- Das Amt für Kultur resp. seine Mitarbeitenden könnten nicht mehr auf das Expertenwissen zum kantonalen Kunstschaffen zugreifen. Dies würde sowohl Kompetenzverlust in der kantonalen Fördertätigkeit (Vergabe von Auszeichnungen, Stipendien etc.) bedeuten als auch eine Aufwandsteigerung innerhalb der Administration.
- Die Aufgaben müssten durch ein anderes Gremium bearbeitet werden. Das heisst, das Amt müsste für die Vergabe von Preisen, Stipendien und Atelieraufenthalten Ad-hoc-Jurys bilden, deren Betreuung und Entschädigung aufwendiger wäre, als die aktuelle Lösung mit der Kommission.
- Dies gilt im Speziellen auch für die Äufnung der kantonalen Kunstsammlung: Die kantonale Kunstsammlung müsste mit einem anderweitig, zusätzlich einberufenen Fachgremium durch Ankäufe weiter geäuftet werden.
- Die Aufhebung der Kommission würde seitens Verwaltung eine Aufwandsteigerung bedeuten.
- Der Austausch und die Meinungsbildung innerhalb der heterogen zusammengesetzten Kommission, die mit im Berufsleben stehenden Expertinnen und Experten aus der Kunstszene besetzt ist, ginge verloren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.18 Musikkommission (BKD)

1.2.18.1 Rechtsgrundlagen

Art. 24 ff. Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV; [BSG 423.411.1](#))

1.2.18.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern (Art. 32 Abs. 1 und 2 KKFV).
Sie setzt sich aus Fachpersonen der verschiedenen Bereiche des Musikschaffens zusammen (Art. 35 Abs. 1 KKFV).
- **Aufgaben:**
 - Erkennt, beobachtet und würdigt neue Erscheinungsformen des kulturellen Wirkens und berät das Amt im Hinblick auf eine zeitgemässe Kulturpolitik.
 - Fördert den Kontakt zwischen dem Amt einerseits und Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen anderseits.
 - Macht Vorschläge für die Verleihung von Preisen und anderen Auszeichnungen.
- **Sitzungskadenz:**
Rund 3 Sitzungen pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - In der Kommission sind die französische Sprache und die frankofone Kultur angemessen vertreten (gegenwärtig mit drei frankofonen Mitgliedern).

- Die Kulturschaffenden, die künstlerischen Ausdrucksformen der Sparte und die Geschlechter (derzeit: 4 Frauen, 3 Männer) sind angemessen vertreten (Art. 35 Abs. 3 KKFV).
- **Finanzierung:**
Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Taggeld und Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Präsidentin oder der Präsident erhält für ihre/seine Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung (Art. 46 Abs. 1 KKFV).

1.2.18.3 Wahlgremium

Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder der Kommission sowie, auf deren Antrag, die Präsidentin oder den Präsidenten (Art. 37 und 38 KKFV).

1.2.18.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Heimann Lea, Geschäftsleitung bee-flat im PROGR, Musiklehrerin und Vermittlerin, Muri
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	-
Mitglieder	Beiner Estelle, Musikerin, Biel/Bienne Favre Florian, Musiker, Montagny-les-Monts Sauter Michael, Musiker und Komponist, Zürich Schmid Anne, Sängerin, Biel/Bienne Serag Jasmina, Musikerin, Bern Grimaître Gilles, Musiker, Biel/Bienne
Sekretariat	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Fachbereich Kulturkommissionen

1.2.18.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:

- Das Amt für Kultur resp. seine Mitarbeitenden könnten nicht mehr auf das Expertenwissen zum kantonalen Musikschaffen aller Bereiche zugreifen. Dies würde sowohl Kompetenzverlust in der kantonalen Fördertätigkeit (Vergabe von Auszeichnungen, Stipendien etc.) bedeuten als auch eine Aufwandsteigerung innerhalb der Administration.
- Die Aufgaben müssten durch ein anderes Gremium bearbeitet werden. Das heisst, das Amt müsste für die Vergabe von Preisen, Stipendien und Atelieraufenthalten Ad-hoc-Jurys bilden, deren Betreuung und Entschädigung aufwendiger wäre, als die aktuelle Lösung mit der Kommission.
- Die Aufhebung der Kommission würde seitens Verwaltung eine Aufwandsteigerung bedeuten.

- Der Austausch und die Meinungsbildung innerhalb der heterogen zusammengesetzten Kommission, die mit im Berufsleben stehenden Expertinnen und Experten aus der Musikszene besetzt ist, ginge verloren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.19 Filmkommission (BKD)

1.2.19.1 Rechtsgrundlagen

Art. 24 ff. Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV; BSG 423.411.1)

1.2.19.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die Kommission besteht aus 6 Mitgliedern (Art. 32 Abs. 1 und 2 KKFV).
Sie setzt sich aus Fachpersonen der verschiedenen Bereiche des Filmschaffens zusammen (Art. 35 Abs. 1 KKFV).
- **Aufgaben:**
 - Erkennt, beobachtet und würdigt neue Erscheinungsformen des kulturellen Wirkens und berät das Amt im Hinblick auf eine zeitgemässe Kulturpolitik.
 - Fördert den Kontakt zwischen dem Amt einerseits und Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen anderseits.
 - Macht Vorschläge für die Verleihung von Preisen und anderen Auszeichnungen.
 - Die Filmkommission prüft insbesondere Gesuche im Bereich der Filmförderung.
- **Sitzungskadenz:**
4 Sitzungen pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - In der Kommission sind die französische Sprache und die frankofone Kultur angemessen vertreten (gegenwärtig vertritt ein Mitglied die frankofone Sprache und Kultur).
 - Die Kulturschaffenden, die künstlerischen Ausdrucksformen der Sparte und die Geschlechter (derzeit: 3 Frauen, 3 Männer) sind angemessen vertreten (Art. 35 Abs. 3 KKFV).
- **Finanzierung:**
Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Taggeld und Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Präsidentin oder der Präsident erhält für ihre/seine Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung (Art. 46 Abs. 1 KKFV).

1.2.19.3 Wahlgremium

Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder der Kommission sowie, auf deren Antrag, die Präsidentin oder den Präsidenten (Art. 37 und 38 KKFV).

1.2.19.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Heiniger Markus, Filmproduzent, Langenthal
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	-
Mitglieder	Koch Christian Johannes, Regisseur, Drehbuchautor, Zürich Frei Gregor, Autor und Regisseur, Bern Lang Anne-Catherine, Produzentin, Langfilm, Freienstein Trinkler Rainer M., Zürich Sartorius Sarah, Bern Ziegler Fiona, Muri
Sekretariat	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Fachbereich Kulturkommissionen

1.2.19.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:

- Das Amt für Kultur resp. seine Mitarbeitenden könnten nicht mehr auf das Expertenwissen zum kantonalen Filmschaffen aller Bereiche zugreifen. Dies würde sowohl Kompetenzverlust in der kantonalen Fördertätigkeit (Beurteilung von Projektgesuchen, Vergabe von Auszeichnungen, Stipendien etc.) bedeuten als auch eine Aufwandsteigerung innerhalb der Administration.
- Die Aufgaben müssten durch ein anderes Gremium bearbeitet werden. Das heisst, das Amt müsste für die Beurteilung von Projektgesuchen und die Vergabe von Auszeichnungen und Stipendien Ad-hoc-Jurys bilden, deren Betreuung und Entschädigung aufwendiger wäre, als die aktuelle Lösung mit der Kommission.
- Die Aufhebung der Kommission würde seitens Verwaltung eine Aufwandsteigerung bedeuten.
- Der Austausch und die Meinungsbildung innerhalb der heterogen zusammengesetzten Kommission, die mit im Berufsleben stehenden Expertinnen und Experten aus der Filmszene besetzt ist, ginge verloren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.20 Kommission für Geoinformation (DIJ)

1.2.20.1 Rechtsgrundlagen

Art. 17 Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; [BSG 215.341](#))

Art. 31 und 32 Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeolV; [BSG 215.341.2](#))

1.2.20.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
 - Das Amt für Geoinformation übernimmt die Leitung der Kommission für Geoinformation und führt das Sekretariat.
 - Die Direktionen, die Staatskanzlei und die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bestimmen je eine Vertretung, der Verband der Berner Gemeinden drei Vertretungen in der Kommission für Geoinformation.
- **Aufgaben:**
 - Für die Koordination und Harmonisierung im Bereich der Geodaten nach Artikel 2 KGeoIV wird die Kommission für Geoinformation eingesetzt.
 - Die Kommission für Geoinformation wirkt bei der Umsetzung des KGeoIG mit, indem sie insbesondere
 - die Koordination und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen nach Artikel 6 KGeoIG und den kantonalen Fachstellen nach Artikel 7 KGeoIG und dem Amt für Geoinformation sicherstellt,
 - bei der Harmonisierung der Geodaten sowie bei der Bezeichnung der verbindlichen Normen und der Erarbeitung von Vorgaben mitwirkt,
 - das Amt für Geoinformation bei der strategischen Ausrichtung im Bereich der Geoinformation unterstützt,
 - bei der Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur mitwirkt,
 - die Verbreitung und Nutzung von Geoinformationen fördert.
- **Sitzungskadenz:**

Die Sitzungen finden in der Regel zweimal pro Jahr statt.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Weibliche Kommissionsmitglieder: 3 (23%).
 - Männliche Kommissionsmitglieder: 10 (77%).
 - Französisch-sprechende Kommissionsmitglieder: 0 (0%).
- **Finanzierung:**
 - Es werden keine Taggelder und Reiseentschädigungen ausbezahlt.
 - Gemäss Artikel 31 Absatz 3 KGeoIV führt das Amt für Geoinformation (AGI) das Sekretariat. Dieses besorgt die Protokollführung, die Dokumentation und die übrige Administration.

1.2.20.3 Wahlgremium

Gemäss Artikel 31 Absatz 2 KGeoIV bestimmen die Direktionen, die Staatskanzlei und das Amt für Geoinformation (AGI) je eine Vertretung, der Verband der Berner Gemeinden (VBG) drei Vertretungen in der Kommission.

1.2.20.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Hardmeier Thomas, Amtsvorsteher, Amt für Geoinformation, DIJ
---------------------------	--

Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Siragusa Francesco, Stv. Amtsvorsteher, Amt für Geoinformation, DIJ
Mitglieder	Bieri Martin, Verband Bernischer Gemeinden, Geschäftsleiter Kompetenzzentrum BAU OA-West Käser Matthias, Servicemanager, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, SID Haldi Matthias, Verband Bernischer Gemeinden, Leiter Raumplanung + Bauinspektorat, Muri-Gümligen Hofer Erich, Abteilungsleiter, Digital Management, BVD Moser Ivo, Verband Bernischer Gemeinden, Leiter Dienstzweig Geomatik, Köniz Moser Mathias, Fachbereichsleiter Service Transition & Governance, GSI Ryter Stefan, Stv. Amtsvorsteher, Staatsarchiv, STA Simma Anja, Co-Leiterin, Amt für Wald und Naturgefahren, WEU Stabile Regula, Stv. Generalsekretärin, BKD Utiger Carol, Expertin Nichtlandwirtschaft, Amtliche Bewertung, Steuerverwaltung, FIN Wachter Daniel, Amtsvorsteher, Amt für Gemeinden und Raumordnung, DIJ
Sekretariat	Amt für Geoinformation, Reiterstrasse 11, 3013 Bern, Marcel Droz, marcel.droz@be.ch, Tel. +41 31 633 33 46

1.2.20.5 Überprüfung und Fazit

- Mit dieser Kommission wird die Koordination und Harmonisierung im Bereich der Geodaten innerhalb des Kantons wie auch gegenüber den Gemeinden gewährleistet.
- Zusammensetzung, Aufgaben, Organisation haben sich bewährt und bedürfen grundsätzlich keiner Anpassung.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.21 Familienzulagenkommission (DIJ)

1.2.21.1 Rechtsgrundlagen

Art. 31 Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; [BSG 832.71](#))

Art. 15 Verordnung über die Familienzulagen (KFamZV; [BSG 832.711](#))

1.2.21.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Der Kommission gehören je drei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der privaten Familienausgleichskassen und der Familienausgleichskasse des Kantons Bern an (Art. 31 Abs. 3 KFamZG). Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt (Art. 31 Abs. 2 KFamZG). Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Sozialversicherungen

(ASV) nimmt von Amtes wegen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Das Sekretariat wird vom ASV geführt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst (Art. 15 Abs. 2 bis 4 KFamZV).

- **Aufgaben:**

Die Kommission berät den Regierungsrat beim Vollzug des KFamZG (Art. 31 Abs. 1 KFamZG).

- **Sitzungskadenz:**

- Die Sitzungen finden nur bei Bedarf statt.
- Grundsätzlich tritt die Kommission auf Einladung des ASV zusammen oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangt (Art. 15 Abs. 1 KFamZV). Derzeit sind keine Sitzungen geplant.
- Die Kommission trat im Hinblick auf das neue KFamZG von 2005 bis 2008 sieben Mal zusammen. Seit dem Inkrafttreten des neuen KFamZG am 1. Januar 2009 fanden drei Kommissionssitzungen statt (2009, 2011, 2016). Seither fand keine Sitzung mehr statt.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- Ein französischsprachiges Mitglied.
- Sechs männliche und zwei weibliche Mitglieder (Frauenanteil = 25 Prozent).

- **Finanzierung:**

- Taggelder und Reiseentschädigungen gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256).

1.2.21.3 Wahlgremium

Die Mitglieder werden vom Regierungsrat ernannt (Art. 31 Abs. 2 KFamG).

1.2.21.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Vakant
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Vakant
Mitglieder	<i>Arbeitgebervertretende</i> Brunner Chantal, Association Patronale de l'Horlogerie et de la Microtechnique, Bienne Guggisberg Lars, Berner KMU, Burgdorf Thomann Claude, Dr. iur., Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber- Organisationen, Bern <i>Arbeitnehmervertretende</i> Meierhans Susanna, Travail.Suisse, Bern Wittwer Stefan, angestellte bern, Bern Zahler Alain, Gewerkschaftsbund des Kantons Bern, Bern

	<i>Familienausgleichskassenvertretende</i> Aeschbacher Markus, Vereinigung der Verbandsausgleichskassen der Region Bern Benz Martin, Familienausgleichskasse des Kantons Bern, Bern
Sekretariat	Amt für Sozialversicherungen, Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen, info.asv@be.ch, Tel. +41 31 633 76 55

1.2.21.5 Überprüfung und Fazit

Die Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen enthält wesentliche materiell- und verfahrensrechtliche Vorgaben. Die Kantone haben nur einen kleinen Handlungsspielraum. Die neue Familienzulagenordnung hat sich gemäss der Kommission gut eingespielt. Eine ständige Kommission zur Beratung des Regierungsrats beim Vollzug des KFamZG ist nicht mehr angezeigt. Die Familienzulagenkommission ist daher bei der nächsten Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (KFamZG) aufzuheben.

Fazit: Aufhebung.

1.2.22 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) (DIJ)

1.2.22.1 Rechtsgrundlagen

Art. 25 Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; [SR 451](#))

Art. 9 und 10 Baugesetz (BauG; [BSG 721.0](#))

Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV; [BSG 426.221](#))

1.2.22.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die Kommission ist in vier Regionalgruppen organisiert: Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau, Oberland und Jura bernois-Seeland. Das Präsidium der Kommission obliegt einem von den Regionalgruppen unabhängigen Mitglied der Kommission. Die Regionalgruppen verfügen je ebenfalls über ein Präsidium.

Alle Mitglieder der Kommission sind Fachleute in ihren spezifischen Berufsfeldern. Vertreten sind die folgenden Disziplinen: Architektur, Landschaftsarchitektur, Kunst- und Architekturgeschichte, Raumplanung, Städtebau.

Das Sekretariat für die deutschsprachigen Regionalgruppen befindet sich im Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Bern, jenes für die Regionalgruppe Jura bernois – Seeland in der Unité francophone des AGR in Nidau.

- **Aufgaben:**

Die OLK beurteilt, ob sich ein Planungs- und Bauprojekt ausreichend ins Orts- und Landschaftsbild einordnet oder sich beeinträchtigend auf dieses auswirkt. Ob sie beigezogen

wird, entscheiden die Bewilligungsbehörden anhand der nachfolgenden drei Kriterien, die allesamt erfüllt sein müssen:

- Das Planungs- und Bauprojekt ist prägend für seine Umgebung.
- Es bestehen ästhetische Bedenken oder Einwände gegen das Projekt.
- Das Projekt kann das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen.

Die OLK kann Empfehlungen aussprechen sowie Möglichkeiten zur Realisierung der Planungs- und Bauvorhaben aufzeigen.

Behörden auf Kantons- oder Gemeindeebene können Anfragen an die Kommission stellen, wenn sie Beratung zu Fragen des Orts- und Landschaftsbildes brauchen.

Bauherrschaft oder Planende können über eine Voranfrage an die Gemeinde ebenfalls an die OLK gelangen, solange sie noch kein Baugesuch eingereicht haben.

Die Bewilligungsbehörden wägen die Interessen ab und entscheiden über die Genehmigung oder Bewilligung des Planungs- und Bauprojekts.

- **Sitzungskadenz:**

- | | |
|--|---------------------------------------|
| - PräsidentInnensitzungen: | 4 Sitzungen (i.d.R. quartalsweise) |
| - Regionalgruppe Bern-Mittelland: | 17 Sitzungen (alle 3 Wochen) |
| - Regionalgruppe Emmental-Oberaargau: | 11 Sitzungen (monatlich, ausser Juli) |
| - Regionalgruppe Oberland: | 24 Sitzungen (alle 2 Wochen) |
| - Regionalgruppe Jura bernois-Seeland: | 11 Sitzungen (monatlich, ausser Mai) |

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

Die einzelnen Regionalgruppen sind breit aufgestellt. Die genaue Zusammensetzung ist in der nachfolgenden Tabelle unter 1.2.21.4 aufgeführt.

Beide Geschlechter sind in den Regionalgruppen Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau und Jura bernois-Seeland vertreten, nicht aber in der Regionalgruppe Oberland. Die durchschnittliche weibliche Vertretung liegt bei 21%.

Zwei von acht Mitgliedern der Regionalgruppe Jura bernois-Seeland sind französischer Muttersprache, eines von acht Mitgliedern ist bilingue und ein weiteres Mitglied beherrscht die französische Sprache gut.

- **Finanzierung:**

Die OLK-Mitglieder werden wie folgt entschädigt:

- | | |
|--|------------------|
| a) Honorarkosten (AHV-pflichtig) | |
| - Organisation und Vorbereitung pauschal | CHF 30.-- |
| - Begehung und Ausarbeitung Bericht | CHF 99.-- / Std. |
| - von Leitbehörde angeordneter Augenschein | CHF 99.-- / Std. |
| - weitere Schreibarbeiten | CHF 37.50 / Std. |
| b) Effektive Büroauslagen/Unkosten (nicht AHV-pflichtig) | |
| - Auslagen (u.a. Porti, Kopien, etc.) | |
| - Fahrspesen (Bahnbillett / Auto-km à CHF--.70) | |
| c) Taggelder Sitzungen | |
| - ganzer Tag (mind. 5 Stunden) | CHF 200.-- |
| - halber Tag | CHF 100.— |

Die Finanzierung erfolgt über das Budget des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der DIJ.

1.2.22.3 Wahlgremium

Die Präsidentin oder der Präsident sowie die übrigen Mitglieder der OLK werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Direktion für Inneres und Justiz für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt (Art. 9 Abs. 1 OLKV). Bei Nachwahlen (bzw. Neuwahlen) ist der Regierungsrat ebenso das Wahlgremium.

1.2.22.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Dumermuth Marianne, Biologin, lic.phil.nat. UniBE, Thun
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	<i>Gruppe Oberland</i> Brügger Heinz, dipl. Arch. FH/SIA, Thun Ewald Urs, dipl. Arch. HTL, Heimenschwand Fischer Urs, Dipl.-Ing. Stadtplanung SIA FSU REG A, Bern (Präsident) Graf Hanswalter, bildender Künstler, Thun Rosser Paul, dipl. Arch. FH SIA, Heimberg Stettler Bruno, Architekt MA ZFH, Thun Weber Pascal, Landschaftsarchitekt FH/BSLA/SIA, Kehrsatz <i>Gruppe Bern-Mittelland</i> Bamert Franz, dipl. Arch. ETH SIA, Bern Bucher Kamenko, dipl. Arch. ETH FH SIA, Herrenschwanden Frauchiger Lorenz, Arch. ETH/HTL/SIA, Bern (Präsident) Schenk Eveline, dipl. Arch. ETH SIA, Bern Tscharland Christof, dipl. Ing. Raumplaner SIA/SWB/MAS codem, Solothurn Wolf Daniel, Architekturhistoriker BSA SWB, Bern Yelin Ursula, dipl. Landschaftsarchitektin FH, BSLA, Eriswil <i>Gruppe Jura bernois-Seeland</i> Boder Nathan, dipl. Architecte HES, Biel/Bienne Hutmacher Carol, dipl. Arch. ETH/SIA, Biel/Bienne Klopfenstein Martin, Master of Arts in Architektur, Schwarzenburg Locher Michael, dipl. Arch. ETH/SIA, Bern (Präsident) Marchand Gilles, dipl. Arch. ETH/SIA, Tavannes Morabito Natalino, BA Kunstgeschichte, FHNW Architektur, Burgdorf Ringli Andreas, Landschaftsarchitekt FH BSLA, Nidau Zimmermann Markus, dipl. Arch. EPFL/SIA, Bern <i>Gruppe Emmental-Oberaargau</i> Akkerman Pascale, Landschaftsarchitektin HTL/BSLA, Ittigen (Präsidentin) Federli Thomas, dipl. Geograf, Münsingen

	Huber Sonja, dipl. Arch. EPFL SIA, Bern Hurschler Thomas, lic. Phil.I, Historiker, Kunsthistoriker, Bern Kräuchi Adrian, dipl. Ing. FH Landschaftsarchitekt Exekutive MBA, Konolfingen Krauss Ueli, dipl. Arch. ETH/SIA SWB, Muri b. Bern Ousoun-Andreou Kalliopi, Dipl.-Ing. Arch. RWTH SIA REG A, Bern
Sekretariat	Gebiete Oberland, Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau Gilgen Bettina (Stv. Lehmann Susanne) Gebiet Jura bernois-Seeland Aegerter Marie-France

1.2.22.5 Überprüfung und Fazit

Die OLK ist eine Fachkommission gestützt auf das eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz. Die Mitglieder der OLK sind externe Fachleute, die im Berufsleben stehen und eine unabhängige, interdisziplinäre und breit abgestützte Fachmeinung vertreten. Die nötigen Fachkompetenzen in Architektur, Landschaftsarchitektur, Kunst- und Architekturhistorik sowie Raumplanung und Städtebau sind sichergestellt. Im Beschwerdeverfahren kann die zweite Instanz auf ein aus den Präsidien der OLK-Gruppen sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der OLK gebildeten Ausschuss zurückgreifen. Die OLK nimmt ihre Aufgaben kostengünstig wahr (rund CHF 250'000.— pro Jahr).

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.23 Notariatsprüfungskommission (DIJ)

1.2.23.1 Rechtsgrundlagen

Art. 5 Abs. 4 Notariatsgesetz (NG; BSG 169.11)

Art. 2 Verordnung über die Notariatsprüfung (NPV; BSG 169.221)

Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Entschädigung der Mitglieder der Anwalts- und der Notariatsprüfungskommission (EMPV; BSG 166.21)

1.2.23.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident bilden zusammen das Präsidium. Das Präsidium organisiert sich selbst.

Die Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie den übrigen Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Kommission. Der Kommission gehören für jedes Prüfungsfach gemäss Artikel 12 und 15 NPV eine ausreichende Anzahl von Expertinnen und Experten an.

Das Sekretariat ist der Direktion für Inneres und Justiz, Kantonales Grundbuchamt, angegliedert und wird durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Abteilung geführt.

- **Aufgaben:**

Das Präsidium ist zuständig für sämtliche Belange der Notariatsprüfungskommission, insbesondere Organisation, Durchführung und Überwachung der Notariatsprüfungen.

Die Kommission nimmt die (mündlichen bzw. schriftlichen) Notariatsprüfungen gemäss den Einsatzplänen und Festlegungen in den Kommissionssitzungen ab.

Das Sekretariat unterstützt das Präsidium bei der Organisation, Durchführung und Überwachung der Notariatsprüfungen gemäss detailliertem Funktionsdiagramm.

- **Sitzungskadenz:**

Diejenigen Mitglieder, die für die jeweilige Prüfungssession eingeteilt sind, treffen sich zweimal pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- Weibliche Kommissionsmitglieder: 6 (24%).
- Männliche Kommissionsmitglieder: 19 (76%).
- Französischsprachende Kommissionsmitglieder: 6 (24%).

- **Finanzierung:**

Die Entschädigung der Mitglieder ist in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Anwalts- und der Notariatsprüfungskommission vom 25. Oktober 2006 (EMPV; BSG 166.21) festgelegt. Die Finanzierung erfolgt über das Budget des Kantonalen Grundbuchamts (GBA) der DIJ.

1.2.23.3 Wahlgremium

Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der Kommission werden durch die Direktion für Inneres und Justiz ernannt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

1.2.23.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Adrian Mühlematter, Notar/Geschäftsleitender Grundbuchverwalter, Thun
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Errol Küffer, Notar, Ittigen
Mitglieder	Toni Ammon, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Bern Jürgen Brönnimann, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Bern Daniela Byland, Notarin und Rechtsanwältin, Bern Virginie Flückiger, Notarin/Geschäftsleitende Grundbuchverwalterin, Courtelary Dominik Gasser, Rechtsanwalt, Bern Christine Glättli, Dr. iur., Notarin und Rechtsanwältin, Bern Christoph Jäger, Dr. iur., Fürsprecher, Bern

	Alexander Kernen, Dr. iur., Notar und Rechtsanwalt, Bern Adrian Kneubühler, Notar und Fürsprecher, Notariatsinspektor, Ostermundigen Fabrizio Andrea Liechti, Dr. iur., Notar und Rechtsanwalt, Bern Adriano Marantelli, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Bern Markus Müller, Prof. Dr. iur., Fürsprecher, Bern Philippe Munari, Notar, St.-Imier Raphaëla Nanzer, Fürsprecherin, Präsidentin Steuerrekurskommission, Bern Bernard Rolli, Prof. Dr. jur., Fürsprecher, Verwaltungsrichter, Bern Hans-Peter Schürch, Fürsprecher, Leitender Staatsanwalt, Thun Beat Stalder, Prof. Dr. iur., Notar und Fürsprecher, Bern Franco Villos, Fürsprecher, Valbrise Sarah Wildi, Rechtsanwältin, Staatsanwältin, Bern Stephan Wolf, Prof. Dr. iur., Notar und Fürsprecher, Bern Danièle Wüthrich-Meyer, Fürsprecherin, Nidau Gabriel Zürcher, Fürsprecher, Gerichtspräsident, Moutier Hans-Ulrich Zürcher, Dr. iur., Rechtsanwalt, Bern Buchhaltungsexperte gemäss (Art. 3 NPV): Matthias Simon Gnägi, Dr. rer.oec., Bern
Sekretariat	Anita Sena-Gafner, DIJ_GBA-Stab

1.2.23.5 Überprüfung und Fazit

Die Mitglieder der NPK sind externe Fachleute, die über breit abgestütztes Fachwissen in Praxis, Lehre und Rechtsprechung verfügen.

Gegen Verfügungen der Notariatsprüfungskommission oder ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten kann bei der Direktion für Inneres und Justiz Beschwerde geführt werden.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.24 Anwaltsprüfungskommission (DIJ)

1.2.24.1 Rechtsgrundlagen

Art. 3 Kantonales Anwaltsgesetz (KAG; [BSG 168.11](#))

Art. 2 Verordnung über die Anwaltsprüfung (APV; [BSG 168.221.1](#))

1.2.24.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Der Anwaltsprüfungskommission gehören für jedes Prüfungsfach eine ausreichende Anzahl von Expertinnen und Experten als Kommissionsmitglieder zur Abnahme deutsch- und französischsprachiger Prüfungen an. Das Obergericht kann für Einzelfälle auch ausserordentliche

Kommissionsmitglieder ernennen (Art. 2 Abs. 1 APV). Als Mitglieder der Anwaltsprüfungskommission können Universitätsdozentinnen und -dozenten, Gerichtspersonen sowie Personen mit Anwalts- oder Notariatspatent ernannt werden. Der Bernische Anwaltsverband und die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern sind anzuhören (Art. 2 Abs. 2 APV). Die Amtsdauer beträgt vier Jahre (Art. 2 Abs. 3 APV). Das Obergericht führt das Sekretariat (Art. 2 Abs. 4 APV).

- **Aufgaben:**

Die Anwaltsprüfungskommission des Kantons Bern ist zuständig für die Durchführung der Anwaltsprüfungen im Kanton Bern. Dies umfasst insbesondere das Erstellen der Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen, die Abnahme der mündlichen Prüfungen und die Bewertung sämtlicher prüfungsrelevanter Leistungen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Zulassung zur Prüfung (Art. 3 Abs. 1 KAG bzw. APV).

Die Anwaltsprüfungskommission führt ausserdem die Eignungsprüfung (Art. 31 Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [BGFA; SR 935.61] bzw. Art. 24 f. APV) und das Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten (Art. 32 BGFA bzw. Art. 26 f. APV) mit Anwältinnen und Anwälten aus den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA durch, die sich ins kantonale Anwaltsregister eintragen lassen wollen.

- **Sitzungskadenz:**

4x im Jahr (je eine Notenkonferenz nach dem schriftlichen und dem mündlichen Teil der Anwaltsprüfungen der zwei Prüfungssessionen pro Jahr).

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- Aktueller Stand der Mitglieder: 6 Frauen, 35 Männer.
- Aktueller Stand der Mitglieder: 36 deutschsprachige und 5 französischsprachige Mitglieder.

Die Anwaltsprüfung kann in deutscher oder französischer Sprache abgelegt werden. Die französischsprachigen Kandidatinnen und Kandidaten sind deutlich in der Minderheit. Die Anwaltsprüfungskommission verfügt jedoch über ausreichend französischsprachige Mitglieder, um die entsprechenden Prüfungen abzunehmen.

- **Finanzierung:**

- Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Anwalts- und Notariatsprüfungskommission (EMPV; BSG 166.21). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des Obergerichts.

1.2.24.3 Wahlgremium

Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission werden durch das Obergericht gewählt (Art. 3 Abs. 2 KAG).

1.2.24.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Bähler Jürg, Obergerichter
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Vicari Jean-Pierre, Obergerichter

Mitglieder	Amonn Toni, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt Arn Raphaël, Dr. iur., Stv. Leitender Staatsanwalt Auer Christoph, Dr. iur., Staatsschreiber Bähler Daniel, alt Oberrichter Bettler Ronnie, Oberrichter Bommer Felix, Prof. Dr. iur. Bratschi-Rindlisbacher Franziska, Oberrichterin Brönnimann Jürgen, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt Daum Michel, Verwaltungsrichter Fels Michel-André, Generalstaatsanwalt Geiser Rainier, Oberrichter Glauser Manuela, Rechtsanwältin Grütter Myriam, Oberrichterin Güngerich Andreas, Dr. iur. LL.M., Rechtsanwalt Hofstetter Elias, Dr. iur., Rechtsanwalt Jäger Christoph, Dr. iur., Rechtsanwalt Jaggi Emanuel, Dr. iur., Staatsanwalt Jaggi Irma, Dr. iur., LL.M., Staatsanwältin Josi Christian, Dr. iur., Oberrichter Küpfer Markus, Chef Abteilung Recht einer Hauptabteilung der ESTV Lienhard Andreas, Prof. Dr. iur. Marantelli Adriano, Dr. iur., Rechtsanwalt, Dipl. Steuerexperte Marbach Eugen, Prof. Dr. iur., Fürsprecher Markus Alexander R., Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt Müller Markus, Prof. Dr. iur. Nanzer Raphaëla, Präsidentin der Steuerrekurskommission Niklaus Jean-Luc, Dr. iur., Oberrichter Nyffenegger Res, Dr. iur., Rechtsanwalt Rolli Bernard, Prof. Dr. iur., alt Verwaltungsrichter Rüetschi Sven, Dr. iur., Rechtsanwalt Scheidegger Lukas, Fürsprecher Stalder Beat, Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt Teuscher Hannes, Fürsprecher, LL.M. Vogelsang André, Rechtsanwalt Weber Jonas, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M. Wytenbach Judith, Prof. Dr. iur., Fürsprecherin Zuberbühler Christian, Rechtsanwalt Zürcher Gabriel, Gerichtspräsident Zürcher Hans-Ulrich, Dr. iur., Rechtsanwalt
Sekretariat	Anwaltsprüfungskommission des Kantons Bern Hochschulstrasse 17 3012 Bern

1.2.24.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Anwaltsprüfungskommission hätte zur Folge, dass die Anwaltsprüfungen im Kanton Bern nicht mehr – oder zumindest nicht mehr in der aktuell vorgesehenen Form – durchgeführt werden könnten. Die Abnahme der Anwaltsprüfungen müsste neu geregelt und es

müsste zur Vorbereitung und zur Abnahme der Prüfungen ein neues Gremium geschaffen werden.

Zusammensetzung, Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Anwaltsprüfungskommission haben sich bewährt und bedürfen grundsätzlich keiner Anpassung.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.25 Theologische Prüfungskommissionen (DIJ)

1.2.25.1 Rechtsgrundlagen

Art. 14 Abs. 4 Landeskirchengesetz (LKG; BSG 410.11)

Verordnung über die theologischen Prüfungen und die Prüfungskommissionen (TPPKV; BSG 414.110)

1.2.25.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

- Die kantonalen theologischen Prüfungskommissionen sind die evangelisch-reformierte Prüfungskommission, die christkatholische Prüfungskommission und die römisch-katholische Prüfungskommission (Art. 2 Abs. 1 TPPKV).
- Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern (Art. 3 Abs. 1 TPPKV). Die Direktion für Inneres und Justiz bestimmt die genaue Mitgliederzahl jeder Prüfungskommission (Art. 3 Abs. 2 TPPKV). Die oder der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten gehört den drei Prüfungskommissionen von Amtes wegen an (Art. 3 Abs. 3 TPPKV).
- Die Prüfungskommissionen konstituieren sich selbst und bestimmen ihre Sekretariate. Für administrative Arbeiten können sie die Dienste des Sekretariats der Beauftragten oder des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten beiziehen (Art. 6 TPPKV).

- **Aufgaben:**

Die Aufgaben und Befugnisse der theologischen Prüfungskommissionen sind in den Art. 7 bis 10 TPPKV festgehalten:

- **Organisation und Abnahme von Prüfungen** (Art. 7 TPPKV):
Die evangelisch-reformierte und die christkatholische Prüfungskommission bereiten die Prüfungen des theologischen Staatsexamens vor, führen diese durch und entscheiden über das Bestehen des Staatsexamens. Dazu ernennen die Prüfungskommissionen eine ausreichende Anzahl von Prüfungsexpertinnen und -experten (Art. 7 Abs. 1 TPPKV). Die römisch-katholische Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur mündlichen Prüfung für Geistliche der römisch-katholischen Landeskirche. Sie bereitet die mündliche Prüfung vor, führt diese durch und entscheidet über das Bestehen der mündlichen Prüfung. Für die Prüfungen ernennt die Prüfungskommission eine ausreichende Anzahl von Expertinnen und Experten (Art. 7 Abs. 2 TPPKV).
- **Gleichwertigkeit von auswärtigen Ausbildungen und Abschlüssen beurteilen** (Art. 8 bis 10 TPPKV):
Die evangelisch-reformierte und die christkatholische Prüfungskommission beurteilen die Gleichwertigkeit von auswärtigen Ausbildungen und Abschlüssen mit dem entsprechenden Mastertitel in Theologie der Universität Bern (Art. 8 Abs. 1 und 2 TPPKV).

Die römisch-katholische Prüfungskommission beurteilt die Gleichwertigkeit von anderen Ausbildungen und Abschlüssen mit einem ordentlichen Abschluss in römisch-katholischer Theologie an einer Universität (Art. 8 Abs. 3 TPPkV).

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit führen die Prüfungskommissionen ein Verfahren durch. Ein von der jeweiligen Prüfungskommission bestellter Ausschuss ist für die Prüfung der Gleichwertigkeit und die dazu nötigen Abklärungen zuständig (Art. 9 Abs. 1 und 2 TPPkV). Er stellt der Prüfungskommission Antrag, ob die Gleichwertigkeit gegeben ist oder welche Leistungen und Prüfungen dafür noch erbracht werden müssen (Art. 9 Abs. 3 TPPkV).

- **Sitzungskadenz:**

- Evangelisch-reformierte Prüfungskommission: 1x im Jahr (bei Bedarf weitere Sondersitzungen möglich, z.B. bei unklaren Äquivalenzverfahren).
- Christkatholische Prüfungskommission: bei Bedarf.
- Römisch-katholische Prüfungskommission: 3x im Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- Evangelisch-reformierte Prüfungskommission:
 - 4 Frauen, 7 Männer.
 - 11 Deutschsprachige.
- Christkatholische Prüfungskommission:
 - 2 Frauen, 3 Männer.
 - 5 Deutschsprachige.
- Römisch-katholische Prüfungskommission:
 - 2 Frauen, 5 Männer.
 - 5 Deutschsprachige, 2 Französischsprachige.

- **Finanzierung:**

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder sowie der Expertinnen und Experten erfolgt gemäss Artikel 12-17 TTPkV. Die Entschädigungen werden von der Direktion für Inneres und Justiz ausbezahlt (Art. 18 TTPkV).

1.2.25.3 Wahlgremium

Die drei Landeskirchen, die Theologische Fakultät der Universität Bern, das Bistum Basel sowie der Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz können der Beauftragten oder dem Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten Wahlanträge stellen. Die Direktion für Inneres und Justiz wählt die Mitglieder der drei Prüfungskommissionen für eine Dauer von jeweils vier Jahren und bestimmt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten (Art. 5 Abs. 1-2 TPPkV).

1.2.25.4 Zusammensetzung und Administration

- Evangelisch-reformierte Prüfungskommission:

Präsident/ Präsidentin	Sallmann Martin, Prof. Dr., Professor für Historische Theologie, Vertretung der Theologischen Fakultät der Universität Bern, Lützelflüh
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Es gibt diese Funktion nicht.

Mitglieder	Brodbeck Kathrin, Dr., Pfarrerin, Vertretung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Moosseedorf Grädel-Schweyer Rosa, Pfarrerin, Vertretung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern Hagenow Stephan, Dr., Pfarrer, Vertretung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Ferenbalm Hirzel Martin, Dr., Pfarrer, Vertretung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Bern Noth Isabelle, Prof. Dr., Professorin für Praktische Theologie, Vertretung der Theologischen Fakultät der Universität Bern, Bern Plüss David, Prof. Dr., Professor für Praktische Theologie, Vertretung der Theologischen Fakultät der Universität Bern, Burgdorf Schliesser Benjamin, Prof. Dr., Professor für Literatur und Theologie des Neuen Testaments, Vertretung der Theologischen Fakultät der Universität Bern, Bern Straubhaar Ursula, Pfarrerin, Vertretung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, Allmendingen b. Thun Wagner Andreas, Prof. Dr., Professor für Altes Testament, Vertretung der Theologischen Fakultät der Universität Bern, Bern Leutwyler David, Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten des Kantons Bern, Bern (von Amtes wegen)
Sekretariat	Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten, Direktion für Inneres und Justiz, Münstergasse 2, 3000 Bern 8 eveline.sagna@be.ch, Tel. +41 31 633 47 17

• Christkatholische Prüfungskommission:

Präsident/ Präsidentin	Konrad Daniel, Pfarrer, Bischöflicher Vikar des Christkatholischen Bistums Schweiz, Olten
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Es gibt diese Funktion nicht.
Mitglieder	Berlis Angela, Prof. Dr., Professorin für Geschichte des Altkatholizismus und Allgemeine Kirchengeschichte, Vertretung des Instituts für Christkatholische Theologie der Universität Bern, Bern Hagmann Jürg, lic.phil., Vertretung der Christkatholischen Landeskirche, Baden Huian Georgiana, Prof. Dr., Assistenzprofessorin für Systematische Theologie und Ökumene, Vertretung des Instituts für Christkatholische Theologie der Universität Bern, Bern Leutwyler David, Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten des Kantons Bern, Bern (von Amtes wegen)
Sekretariat	Jürg Hagmann, unterstützt durch: Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten, Direktion für Inneres und Justiz, Münstergasse 2, 3000 Bern 8 david.leutwyler@be.ch, Tel. +41 31 633 47 17

- Römisch-katholische Prüfungskommission:

Präsident/ Präsidentin	Heim Ruedi, Pastoralraumpfarrer, Vertretung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, Bern (Präsident)
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Es gibt diese Funktion nicht.
Mitglieder	Berz-Albert Gabriele, Gemeindeleiterin, Vertretung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, Spiez Beyeler Marie-Louise, Landeskirchenrätin, Vertretung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, Bern Gindrat François Xavier, Curé modérateur, Vertretung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, Bienne Leist Thomas, Pastoralraumleiter, Vertretung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, Lyss Theurillat Jean-Jacques, Curé modérateur, Vertretung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, St-Imier Leutwyler David, Beauftragter für kirchliche und religiöse Angelegenheiten des Kantons Bern, Bern (von Amtes wegen)
Sekretariat	Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern, Zähringerstrasse 25, 3012 Bern anna.lamelza@kathbern.ch , Tel +41 31 533 54 51

1.2.25.5 Überprüfung und Fazit

Die Einsetzung der drei theologischen Prüfungskommissionen ist im Landeskirchengesetz festgelegt (Art 14 Abs. 4 LKG). Der Kanton richtet den Landeskirchen jährliche Finanzierungsbeiträge aus, welche für die Entlohnung der Geistlichen verwendet werden müssen (Art. 29 LKG). Eine Aufhebung der theologischen Prüfungskommissionen hätte zur Folge, dass die Ausbildung der Geistlichen, die im Kanton Bern tätig sein möchten, nicht mehr – oder zumindest nicht mehr in der aktuell vorgesehenen Form – durch eine kantonale Kommission geprüft würde. Voraussichtlich müsste die Verantwortung dafür vollständig den Landeskirchen übergeben werden.

Der Aufgabenbereich der theologischen Prüfungskommissionen ist klar definiert. Zusammensetzung, Organisation und Finanzierung der Prüfungskommissionen haben sich bewährt und bedürfen keiner Anpassung.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.26 Regionale Gülterschätzungskommissionen (insgesamt sechs) (FIN)

1.2.26.1 Rechtsgrundlagen

Art. 113 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)

Art. 7 Verordnung über die amtliche und ausseramtliche Schätzung von Grundstücken (SchV; BSG 215.129.1)

1.2.26.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Für die Schätzungsregion Bern-Mittelland bestehen zwei Gülterschätzungskommissionen. Für die übrigen Schätzungsregionen besteht je eine Gülterschätzungskommission.

Für jede Gülterschätzungskommission werden als Mitglieder ernannt

- ein Präsident oder eine Präsidentin
- drei weitere Kommissionsmitglieder

Als Präsident oder Präsidentin und als Kommissionsmitglieder sind Baufachleute und landwirtschaftliche Sachverständige zu bezeichnen. Bei Bedarf kann die Gülterschätzungskommission weitere Fachleute gemäss Art. 9 Abs. 6 SchV beiziehen.

- **Aufgaben:**

Die Gülterschätzungskommission ist zuständig für die amtliche Schätzung

- a des Verkehrswertes von Grundstücken im Zeitpunkt der Erbteilung (Art. 617 bis 619 ZGB und Art. 74 EG ZGB),
- b von Grundstücken für die einseitige Ablösung von Grundpfandrechten (Art. 830 ZGB und Art. 107 EG ZGB),
- c von Grundstücken bei der Errichtung eines Schuldbriefes, sofern dies vom Gläubiger oder von der Gläubigerin verlangt wird (Art. 843 ZGB und Art. 113 EG ZGB),
- d zur Festsetzung der Belastungsgrenze für die Errichtung von Gülten auf nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken (Art. 848 ZGB und Art. 113 EG ZGB).

- **Sitzungskadenz:**

Von Fall zu Fall (vgl. Art. 9 SchV).

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen / beide Geschlechter wenn möglich zu mindestens 30 Prozent vertreten:

Zurzeit nicht erfüllt. Auf Grund der Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2024-2027 wird bestmöglich darauf geachtet.

- Die spezifischen Bedürfnisse der französischsprachigen Minderheit:
Die Bedürfnisse der französischsprachigen Minderheit werden in den Verwaltungsregionen Berner Jura sowie Seeland erfüllt. Bei Bedarf in anderen Verwaltungsregionen helfen französischsprechende Mitglieder aus.

- **Finanzierung:**

Amtliche und ausseramtliche Schätzungen sind kostenpflichtig. Für alle Arbeiten von Mitgliedern der Gülterschätzungskommissionen im Zusammenhang mit amtlichen Schätzungen im Sinne von Art. 2 SchV wird ein Honorar von 175 Franken pro Stunde geschuldet.

1.2.26.3 Wahlgremium

Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion.

1.2.26.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Siehe das öffentlich publizierte Verzeichnis aller Gülterschätzungskommissionen des Kantons Bern, abrufbar unter: https://www.sv.fin.be.ch/de/start/themen/steuersituationen/kauf-verkauf-liegenschaft/amtlicher-wert.html --> Verzeichnis der Gülterschätzungskommissionen des Kantons Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	
Sekretariat	

1.2.26.5 Überprüfung und Fazit

Der Aufgabenbereich bzw. die gesetzlichen Vorgaben haben sich nicht gewandelt, andere Gremien bestehen auch nicht, welche diese Aufgabe übernehmen könnten. Somit sind die Gülterschätzungskommissionen beizubehalten.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.27 Kommission für Sozial-, Existenzsicherungs- und Familienpolitik (GSI)

1.2.27.1 Rechtsgrundlagen

Art. 20 Sozialhilfegesetz (SHG; [BSG 860.1](#))

Art. 4 ff. Sozialhilfeverordnung (SHV; [BSG 860.111](#))

1.2.27.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die Kommission ist nicht mehr aktiv. Die formelle Aufhebung erfolgt im Rahmen der Revision der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Totalrevision SHG 2026.
- **Aufgaben:**
Förderung der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden sowie Erörterung von Fragen, die den Kanton und die Gemeinden gemeinsam betreffen.
- **Sitzungskadenz:**
Die Kommission ist nicht mehr aktiv.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Die Kommission ist nicht mehr aktiv.

- **Finanzierung:**
Die Kommission ist nicht mehr aktiv.

1.2.27.3 Wahlgremium

Die Kommission ist nicht mehr aktiv.

1.2.27.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Die Kommission ist nicht mehr aktiv.
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	-
Mitglieder	-
Sekretariat	-

1.2.27.5 Überprüfung und Fazit

Die Kommission ist nicht mehr aktiv.

Der Einbezug der Akteure und das externe Fachwissen werden bereits seit einigen Jahren über Austauschgefässe (z.B. BKSE, VBG) oder im Rahmen von Konsultationen und Vernehmlassungen sichergestellt resp. abgeholt. Wo notwendig, wurden die einzelnen Akteure direkt oder über andere Gefässe involviert und so der Eingang von externem Fachwissen sichergestellt. Diese Kanäle können auch für zukünftige Anfragen und Konsultationen genutzt werden. Wo notwendig, können themen- und geschäftsspezifische Arbeitsgruppen oder Sounding Boards ad hoc gebildet oder im Rahmen von Konsultationen und Vernehmlassungen involviert werden.

Fazit: Aufhebung.

1.2.28 Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden (SID)

1.2.28.1 Rechtsgrundlagen

Art. 58 bis 60 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)
Art. 36 bis 39 Polizeiverordnung (PolV; BSG 551.111)

1.2.28.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
 - Das Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden konstituiert sich selbst.
 - Es kann Arbeitsgruppen einsetzen sowie Expertinnen und Experten beiziehen.

- Das Sekretariat des Kontaktgremiums wird vom Generalsekretariat der SID geführt.
- Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der SID sowie die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant nehmen von Amtes wegen mit beratender Stimme und Antragsrechts an den Sitzungen teil.
- **Aufgaben:**
 - Das Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden behandelt Grundsatzfragen zwischen dem Kanton und den Gemeinden zur Umsetzung des PolG.
 - Das Kontaktgremium kann Evaluationen, Audits oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchführen.
 - Es gibt Empfehlungen zuhanden der Sicherheitsdirektion ab.
- **Sitzungskadenz:**

Das Kontaktgremium tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel zweimal jährlich. Ferner können drei Mitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - 2 Frauen, 7 Männer.
 - 1 Person aus dem französischsprachigen Kantonsteil, 8 aus dem deutschsprachigen Kantonsteil.
- **Finanzierung:**

Die Mitglieder des Kontaktgremiums, mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Generalstaatsanwalts, sowie allfällig beigezogene Expertinnen und Experten werden gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) entschädigt.

1.2.28.3 Wahlgremium

Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder auf Antrag der Sicherheitsdirektion. Der Verband Bernischer Gemeinden schlägt dem Regierungsrat vier Vertreterinnen und Vertreter vor.

1.2.28.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Müller Philippe, Sicherheitsdirektor, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	Brunner Jolanda, Gemeindepräsidentin Spiez, Vertreterin des Verbandes bernischer Gemeinden, Spiez Nobs Stefan, Gemeindepräsident Lyss Fels Michel-André, Generalstaatsanwalt, Burgdorf Mühlheim Barbara, alt-Grossrätin, Bern Nause Reto, Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern, Bern Röthlisberger Felix, Gemeinderat Hindelbank, Hindelbank

	Tobler Patrick, Vertretung ausserhalb der Kantonsverwaltung und Vertretung des französischsprachigen Kantonteils, Montagne de Moutier Wichtermann Jürg, Geschäftsführer Verband bernischer Gemeinden, Bern Wüthrich Adrian, Präsident Polizeiverband Bern-Kanton PVBK, Huttwil
Sekretariat	Sicherheitsdirektion des Kantons Bern SID, Generalsekretariat, Kramgasse 20, 3011 Bern, info.sid@be.ch, Tel +41 31 633 47 23

1.2.28.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung des Kontaktgremiums Sicherheit hätte folgende Auswirkungen:

- Weniger Mitwirkungsmöglichkeiten insbesondere der Bernischen Gemeinden bei der Umsetzung des Polizeigesetzes, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell laufenden Polizeigesetzteilrevision.
- Wegfall einer wichtigen Austauschplattform zur Sicherheit im Kanton zwischen den Kantonsbehörden und der Gemeinden.
- Schlechtere Vertretung des französischsprachigen Kantonteils im Sicherheitsbereich.

Zusammensetzung, Aufgaben, Organisation und Finanzierung des KGSKG haben sich bewährt und bedürfen keiner Anpassung.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.29 Redaktionskommission (STA)

1.2.29.1 Rechtsgrundlagen

Art. 98 und 99 Grossratsgesetz (GRG; [BSG 151.21](#))

Art. 134 bis 136 Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; [BSG 151.211](#))

Art. 25 Publikationsgesetz (PuG; [BSG 103.1](#))

Art. 5 Abs. 1 Bst. a Organisationsverordnung STA (OrV STA; [BSG 152.211](#))

1.2.29.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

• Organisation:

Die Redaktionskommission besteht aus Ratsmitgliedern und Fachleuten aus den Bereichen Recht und Sprache (Art. 98 Abs. 1 GRG). Es ist auf eine angemessene Vertretung der beiden Amtssprachen zu achten (Art. 98 Abs. 3 GRG).

• Aufgaben:

Die Aufgaben der Redaktionskommission sind in Artikel 99 GRG festgehalten: Die Redaktionskommission überprüft Verfassungs- und Gesetzesvorlagen in sprachlicher und systematischer Hinsicht. Auf Verlangen des Grossen Rates oder einer Kommission überprüft sie auch Dekretsvorlagen (Art. 99 Abs. 1 GRG). Sie bringt den Text beider Sprachen in Übereinstimmung und beantragt der zuständigen Kommission Änderungen (Art. 99 Abs. 2 GRG). Sie besorgt Berichtigungen nach Massgabe der Bestimmungen des Publikationsgesetzes (Art. 99

Abs. 3 GRG).

- **Sitzungskadenz:**
8x im Jahr (4x Vorprüfungen im Hinblick auf die erste Lesung, 4x im Hinblick auf die zweite Lesung).
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - 3 Frauen, 6 Männer.
 - 6 Deutschsprachige, 3 Französischsprachige.
- **Finanzierung:**
Entschädigung der Kommissionsmitglieder wie GR (Budget STA bzw. Budget GR). Die Kommission verfügt über kein eigenes Budget.

1.2.29.3 Wahlgremium

Das Büro des Grossen Rates wählt die Mitglieder der Redaktionskommission für die Dauer der Legislatur (Art. 98 Abs. 2 GRG).

1.2.29.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Auer Christoph, Dr. iur., Staatsschreiber, Bern (von Amtes wegen)
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Es gibt diese Funktion nicht. Bei Abwesenheit des Staatsschreibers amtet Gérard Caussignac als Stellvertreter.
Mitglieder	Berberat Philippe, lic. en droit, greffier de chambre au Tribunal administratif, Berne Bürki Christoph, Verwaltungsrichter, Verwaltungsgericht, Bern Caussignac Gérard, avocat, Service de législation, Berne Deppeler Lukas, Fürsprecher, Begleitende Rechtsetzung, Bern Fisli Karin, Grossrätin, Meikirch Gschwend-Pieren Andrea, Grossrätin, Kaltacker Kern Markus, Prof. Dr., Universität Bern Vertretung oberste Gerichte: Vakant
Sekretariat	Zentraler Terminologiedienst, Postgasse 68, 3000 Bern 8, info.terminologie@be.ch , Tel. +41 31 633 75 29

1.2.29.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Redaktionskommission hätte diese Folgen:

- Abkehr von der gelebten Zweisprachigkeit der Gesetzgebung.
- Keine Überprüfung der semantischen Äquivalenz der Texte, was der Gleichwertigkeit der Erlasse in beiden Amtssprachen zuwiderläuft.
- Keine Überprüfung der sprachlichen Qualität der Erlasse und somit auch keine Überprüfung der Verständlichkeit und der Lesbarkeit der Texte.

- Keine Überprüfung der Systematik und der Verfassungsmässigkeit der Gesetzgebung.
- Keine Überprüfung der Vollzugstauglichkeit der Gesetzgebung durch die obersten Gerichte (insbes. das Verwaltungsgericht).

Zusammensetzung, Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Redaktionskommission haben sich bewährt und bedürfen keiner Anpassung.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.30 Kommission für Jagd und Wildtierschutz (WEU)

1.2.30.1 Rechtsgrundlagen

Art. 29 Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)

Art. 34 der Jagdverordnung (JaV; BSG 922.111)

1.2.30.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Der Kommission gehören namentlich Vertreterinnen und Vertreter der Jägerschaft, Naturschutz, Vogelschutz, Waldwirtschaft, Landwirtschaft und Tierschutz an.
- **Aufgaben:**
 - Begutachtung und Vorberatung der Vorschriften und Massnahmen betreffend die Jagd, den Wildtierschutz und das Wildschadenwesen.
 - Antragsstellung an die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zu den jährlichen Festlegungen für die Jagdperioden (Jagdplanung).
 - Stellungnahmen zu Fragestellungen, Initiierung oder Unterstützung von Projekten und Untersuchungen im Bereich der Jagd und des Wildtierschutzes.
 - Förderung und Unterstützung der Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit im Bereich Jagd und Wildtierschutz in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.
- **Sitzungskadenz:**
2 - 3 Sitzungen pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Geschlechteranteile: 1 Frau, 10 Männer.
 - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Die vorwiegend im gesamten Kantonsgebiet tätigen Organisationen schicken eine bis zwei (mit Ausnahme der Jägerinnen und Jäger) Personen in die Kommission für Jagd und Wildtierschutz (KJW). Eine angemessene Vertretung in Form einer Person aus dem Berner Jura ist deshalb nicht möglich. Die Verwaltung hat keinen Einfluss darauf, wen die Organisationen delegieren. Die Jägerinnen und Jäger haben als einzige mehr als zwei Vertreterinnen und Vertreter. Entsprechend lässt sich eine breitere Vertretung – auch nach regionalen und sprachlichen Gesichtspunkten – innerhalb dieses Verbands umsetzen. Sie delegieren denn auch seit längerem eine Person aus dem Berner Jura in die KJW.

- **Finanzierung:**
Die Entschädigung für staatliche Kommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen» (BSG 152.256). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) der WEU.

1.2.30.3 Wahlgremium

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

1.2.30.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Küng Christoph, Jägerschaft, Schwarzenburg
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Haslebacher Hans, Waldwirtschaft, Sumiswald
Mitglieder	Balzari Carl'Antonio, Vogelschutz, Muri Bieri Katrin, Naturschutz, Bern Bircher Lukas, Dachverband Berner Tierschutz, Bern-Oberbottigen Egloff Philipp, Waldwirtschaft, Bern Graber Christian, Jägerschaft, Innertkirchen Hess Lorenz, Jägerschaft, Stettlen Klossner Beat, Jägerschaft, Latterbach Troehler Raymond, Jägerschaft, Prêles Wandfluh Ernst, Landwirtschaft, Kandergrund
Sekretariat	Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Jagdinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen, info.ji@be.ch, Tel. +41 31 636 14 30

1.2.30.5 Überprüfung und Fazit

Mit der Aufhebung dieser paritätisch zusammengesetzten Kommission würde sich die Konsensfindung in wichtigen und schwierigen Fragen rund um die Jagd und den Wildtierschutz erheblich schwieriger gestalten. Zudem trägt die Kommission wesentlich zur Versachlichung der Diskussion bei, die oftmals sehr emotional geführt wird.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.31 Fischereikommission (WEU)

1.2.31.1 Rechtsgrundlagen

Art. 55 Fischereigesetz (FiG; BSG 923.11)

1.2.31.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Der Kommission gehören namentlich Vertreterinnen und Vertreter der Fischereiwissenschaft, der kantonalen Angelfischer- und Berufsfischerorganisationen sowie die mit dem Vollzug beauftragten Behörden (mit beratender Stimme) an.
- **Aufgaben:**
Beratung der mit der Fischerei betrauten Behörden.
- **Sitzungskadenz:**
2 Sitzungen pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Geschlechteranteile: 1 Frau, 8 Männer.
 - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Mindestens ein Mitglied stammt aus der Region Seeland/Berner Jura und vertritt die französischsprachige Minderheit.
- **Finanzierung:**
Die Entschädigung für staatliche Kommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des LANAT der WEU.

1.2.31.3 Wahlgremium

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

1.2.31.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Fiechter Peter, Angelfischer, Därligen
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	Abegglen Beat, Berufsfischer, Iseltwald Aeschlimann Adrian, Angelfischer, Bern Breitenstein Martina, Fischereiwissenschaft, Bern Dasen Peter, Angelfischer, Gerolfingen Liniger Ernst, Angelfischer, Wattenwil Pilloud Gerold, Berufsfischer, Ligerz Wahli Thomas, Prof. Dr. phil. nat., Fischereiwissenschaft, Bern Zulauf Toni, Angelfischer, Zollbrück
Sekretariat	Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fischereiinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen, info.fi@be.ch Tel. +41 31 636 14 80

1.2.31.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Kommission würde eine Gesetzesanpassung bedingen. In der Kommission sind Vertreterinnen und Vertreter aus den wichtigsten Bereichen des Fischereimanagements vertreten. Sie unterstützt den Vollzug in teilweise kontrovers diskutierten Themen. Eine Auflösung würde insbesondere zu aufwändigeren Vernehmlassungen führen.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

1.2.32 Pachtkommission (WEU)

1.2.32.1 Rechtsgrundlagen

Art. 16 Gesetz über das bürgerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; [BSG 215.124.1](#))

1.2.32.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die Kommission setzt sich zusammen aus einer gleichen Zahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Verpächter- und Pächterschaft.
- **Aufgaben:**
Die Pachtkommission begutachtet Fragen im Zusammenhang mit der Verpachtung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken sowie weiterer Geschäfte, die ihr von der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zugewiesen werden.
- **Sitzungskadenz:**
Keine Sitzungen; die Geschäfte werden auf dem Zirkulationsweg begutachtet.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Geschlechteranteile: 0 Frauen, 2 Männer.
 - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Der Anteil der französischsprachigen Geschäfte ist verhältnismässig gering. Die Mitglieder für die Pachtkommission werden jeweils durch die Interessenorganisation Berner Bauern Verband vorgeschlagen. Die Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB) ist Mitglied des Berner Bauern Verbands. Es liegt an der betroffenen Interessenorganisation, eine angemessene Berücksichtigung der Regionen zu beachten und Personen zur Wahl vorzuschlagen, die über Französisch- resp. Deutschkenntnisse verfügen.
- **Finanzierung:**
Die Entschädigung für staatliche Kommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen ([BSG 152.256](#)). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des LANAT der WEU.

1.2.32.3 Wahlgremium

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

1.2.32.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	---
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	Häberli Hansjakob, Verpächter, Allmendingen bei Bern Oppliger Ulrich, Pächter Toffen
Sekretariat	Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Schwand 17, 3110 Münsingen, info.asp@be.ch, Tel. +41 31 636 14 05

1.2.32.5 Überprüfung und Fazit

Die Anzahl der Pachtgeschäfte ist seit Jahren rückläufig. Es besteht kein Ermessensspielraum bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben (mehr). Folglich ist der Handlungsspielraum der Pachtkommission bei der Beurteilung der Pachtgeschäfte stark eingeschränkt. Auch in anderen Rechtsgebieten (Raumplanung, Direktzahlungen, BGGB usw.) erfolgen Entscheide nicht unter Einbezug einer Interessensvertretung. Die Interessensvertretung hat grundsätzlich im gesetzgeberischen Prozess zu erfolgen und nicht im eigentlichen Vollzug. Zudem steht dem Pächter bzw. dem Verpächter, falls er mit dem Entscheid der Fachstelle nicht einverstanden ist, der Rechtsweg offen. Eine Auflösung würde zu einem geringeren Verwaltungsaufwand und einer Reduktion der Bearbeitungszeit durch den Wegfall des Zirkulationsverfahrens führen.

Fazit: Aufhebung.

2. Fachkommissionen im Verantwortungsbereich des Regierungsrates

2.1 Delegationsnorm in Spezialgesetz

2.1.1 Kunstdenkmälerkommission (BKD)

2.1.1.1 Rechtsgrundlagen

Art. 9 und 36 Abs. 3 Denkmalpflegegesetz (DPG; BSG 426.41)

Art. 5 Denkmalpflegeverordnung (DPV; BSG 426.411)

Art. 3.1 und 3.2 Vertrag «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» vom 28. Oktober 2019 zwischen dem Kanton Bern und der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK)

2.1.1.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Der Kanton Bern beteiligt sich seit 1938 am nationalen Grossprojekt «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» der GSK, das die vertiefte wissenschaftliche Erforschung der Kunstdenkmäler sowie die Publikation der Ergebnisse bezweckt. Für den Kanton Bern sind bislang zehn Bände erschienen, ein weiterer ist in Bearbeitung. Die Kunstdenkmälerkommission ist das Verbindungsglied zwischen dem Kanton und der GSK. Sie besteht aus Vertretern verschiedener Institutionen, mit denen der Autor eng zusammenarbeitet, sowie aus weiteren Fachpersonen. Die Administration erfolgt durch die kantonale Denkmalpflege.

- **Aufgaben:**

- Schnittstelle zwischen dem Kanton Bern und der GSK.
- Steuerung des Forschungs- und Publikationsprozesses in organisatorischer und inhaltlicher Hinsicht.
- Fachliche Beratung und Unterstützung der Autorinnen und Autoren auf allen Ebenen.
- Begutachtung der Manuskripte in Zusammenarbeit mit der Redaktionskommission der GSK.

- **Sitzungskadenz:**

Halbjährlich sowie zusätzlich nach Bedarf.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- 1 Frau, 5 Männer.
- Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Derzeit ohne Belang, da ausschliesslich ein deutschsprachiger Gebietsband in Bearbeitung ist.

- **Finanzierung:**

Taggelder und Reiseentschädigungen an Mitglieder, die nicht vom Staat besoldet werden, gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256; vgl. Art. 39 Abs. 4 DPV).

2.1.1.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion.

2.1.1.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Baeriswyl Armand, Dr. phil., Archäologischer Dienst Kt. Bern, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	Buser Richard, Dr. phil., Baden Howald Tschirren Matthias, dipl. Architekt ETH, Wangen an der Aare Pajor Ferdinand, Dr. phil., Vizedirektor der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte und Leiter des Projekts «Die Kunstdenkmäler der Schweiz», Marly

	Studer Immenhauser Barbara, Dr. phil., Staatsarchivarin, Bern Wüthrich Urs, alt Regierungsstatthalter, Urtenen-Schönbühl
Sekretariat	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Denkmalpflege

2.1.15 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt käme einer Verletzung der denkmalrechtlichen Bestimmungen sowie der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der GSK gleich. Zudem würde die qualitätssichernde Unterstützung wegfallen. Das notwendige Expertenwissen könnte nicht mehr kostengünstig im Milizsystem bezogen werden, sondern müsste auf Honorarbasis eingekauft werden.

Eine Aufhebung wird jedoch auf Ende 2026 vorgesehen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Redaktionskommission der GSK für die weitere Bearbeitung und die Herausgabe des Bandes zuständig. Im Hinblick auf die Erarbeitung allfälliger weiterer Kunstdenkmälerbände wäre die Übertragung der kantonalen Verpflichtungen an die Fachkommission für Denkmalpflege zu prüfen.

Fazit: Aufhebung (auf Ende 2026).

2.1.2 Fachkommission für Denkmalpflege (BKD)

2.1.2.1 Rechtsgrundlagen

Art. 36 Abs. 3 Denkmalpflegegesetz (DPG; [BSG 426.41](#))

Art. 39 und 40 Denkmalpflegeverordnung (DPV; [BSG 426.411](#))

2.1.2.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Mit dem Denkmalpflegegesetz von 1999 wurde die neu benannte Fachkommission für Denkmalpflege (FKD) als beratendes Fachgremium gesetzlich verankert. Das Präsidium wird in ständiger Praxis durch die Bildungs- und Kulturdirektorin bzw. den Bildungs- und Kulturdirektor sowie die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Amtes für Kultur wahrgenommen. Die übrigen Kommissionsmitglieder stammen aus der denkmalpflegerischen Lehre und Praxis sowie aus verschiedenen Anspruchsgruppen (Gemeinden, Verbände). Die Administration erfolgt durch die kantonale Denkmalpflege.

- **Aufgaben:**

- Beratung der BKD in denkmalpflegerischen Grundsatzfragen.
- Stellungnahme und Vermittlung in umstrittenen Fällen.
- Berichte zu Unterschutzstellungen bzw. deren Aufhebung oder Abänderung.
- Einbezug gesamtgesellschaftlicher Perspektiven in die Beurteilung denkmalpflegerischer Entscheide.
- Überprüfung der Tätigkeit der kantonalen Denkmalpflege vor dem Hintergrund der Kulturpflegestrategie.

- **Sitzungskadenz:**
Halbjährlich sowie zusätzliche Einberufung von Fachausschüssen nach Bedarf.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - 3 Frauen, 4 Männer.
 - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: 1 französischsprachiges Mitglied.
- **Finanzierung:**
Taggelder und Reiseentschädigungen an Mitglieder, die nicht vom Staat besoldet werden, gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256; vgl. Art. 39 Abs. 4 DPV).

2.1.2.3 Wahlgremium

Regierungsrat auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion.

2.1.2.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Häsler Christine, Bildungs- und Kulturdirektorin, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Glarner Hans Ulrich, Vorsteher Amt für Kultur, Bern
Mitglieder	Bellorini Pascale, dipl. Architektin ETH SIA BSA SWB, Bern Berger Stefan, Grossrat und Stadtpräsident von Burgdorf, Burgdorf Gsteiger Martin, dipl. Architekt HTL, Spiegel b. Bern Kaiser Franziska, Abteilungsleiterin Denkmalpflege und Bauberatung des Kantons Zug, Zug Wick Bernard, architecte ETS, Bienne 2 Sitze vakant
Sekretariat	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Denkmalpflege

2.1.2.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Kommission hätte folgende Konsequenzen:

- Wegfall der fachlichen Aufsicht über die Denkmalpflege gemäss Art. 40 Abs. 2 Bst. a DPV.
- Wegfall der verwaltungsexternen Fachberatung der BKD in denkmalpflegerischen Fragen.
- Wegfall eines wichtigen «Sensoriums» der hauptsächlichen Anspruchsgruppen im Bereich der Denkmalpflege.
- Wegfall einer «Eskalationsstufe» im bernischen Denkmalpflegealltag, die namentlich den Eigentümerschaften von Baudenkmalern und den von ihnen beauftragten Projektverfassenden zugutekommt.

Aufgrund der Erfahrungen der Kommission und im Quervergleich mit der Fachkommission für Archäologie können jedoch Änderungen in der Organisation sowie Massnahmen zur administrativen Effizienzsteigerung vorgenommen werden. So ist die Ernennung der Kommissionsmitglieder durch die BKD vorgesehen.

Fazit: Keine Aufhebung, aber Anpassung.

2.1.3 Fachkommission für Archäologie (BKD)

2.1.3.1 Rechtsgrundlagen

Art. 36 Abs. 3 Denkmalpflegegesetz (DPG; BSG 426.41)

Art. 39 und 40 Denkmalpflegeverordnung (DPV; BSG 426.411)

2.1.3.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die Fachkommission für Archäologie besteht aus Fachleuten und Vertretungen von Anspruchsgruppen. Sie bespricht Geschäfte, aktuelle Fragen und umstrittene Entscheide aus dem Archäologischen Dienst (ADB) und Anträge oder Anliegen zur Berner Archäologie aus den Reihen der Mitglieder. Die Administration läuft über den ADB.

- **Aufgaben:**

- Fachliche Aufsicht über den ADB.
- Beratung von BKD und Amt für Kultur (AK) in Fragen der Archäologie.
- Stellungnahme zu umstrittenen Fällen.
- Aufsicht über archäologische Grossprojekte gemäss Rahmenvereinbarungen mit Bauherrschaften und Grundeigentümern (z. B. Kallnach, Challnechwald).
- Einbezug gesamtgesellschaftlicher Perspektiven in die Beurteilung archäologischer Entscheide.
- Überprüfung der Tätigkeit des ADB vor dem Hintergrund der Kulturpflegestrategie.

- **Sitzungskadenz:**

In der Regel dreimal jährlich.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- Angestrebt wird derzeit je eine Vertretung von: Universität, Fachstellen anderer Kantone, Museen/Konservierung, Raumplanung, Regierungsstatthalter, Bildungskommission, Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission, Region Jura/Biel/Seeland.
- Bis 2022 war immer ein Mitglied frankophon. Bei Vakanzen wird dies berücksichtigt.
- Geschlechterverhältnis derzeit 50 % zu 50 %.

- **Finanzierung:**

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256; vgl. DPV Art. 39 Abs. 4).

2.1.3.3 Wahlgremium

Regierungsrat auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion.

2.1.3.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Annegret Hebeisen-Christen, Geschäftsfrau/Bäuerin, Grossrätin, Münchenbuchsee
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	-
Mitglieder	Christa Ebnöther, Ordinaria für Archäologie der Römischen Provinzen, Universität Bern Andreas Hegg, Grossrat, Lyss Stefan Hochuli, ehem. Leiter Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Zug Markus Leuthard, Stv. Direktor und Leiter Sammlungszentrum, Schweizerisches Nationalmuseum, Zürich Luc Mentha, Fürsprecher, Grossrat, Köniz Franziska Steck-Ziehli, Regierungsstatthalterin, Aarberg Monika Suter, Vorsteherin Abteilung Kantonsplanung, Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Aarau Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen Amtsvorsteher/in und Kantonsarchäologe an den Sitzungen teil (Art. 39 Abs. 2 DPV).
Sekretariat	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Archäologischer Dienst

2.1.3.5 Überprüfung und Fazit

Konsequenzen Aufhebung:

- Wegfall von unabhängigen Stellungnahmen zuhanden der Verwaltung und Dritter in Sachen Archäologie.
- Wegfall eines unabhängigen Kontrollorgans für die Fachbehörde des Archäologischen Dienstes.
- Wegfall einer niederschweligen Plattform zum Wissenstransfer zwischen Fachbehörden, Wissenschaft und Politik.
- Erschwerter Kontakt des Archäologischen Dienstes zu benachbarten Amtsstellen und Know-how ausserhalb des Betriebs.

Aufgrund der Erfahrungen der Kommission und im Quervergleich mit der Fachkommission für Denkmalpflege können jedoch Änderungen in der Organisation sowie Massnahmen zur administrativen Effizienzsteigerung vorgenommen werden. Dies betrifft namentlich

- Reduktion der Anzahl Sitzungen auf 2 pro Jahr.
- Ernennung der Kommissionsmitglieder durch die BKD.

Fazit: Keine Aufhebung, aber Anpassung.

2.1.4 Schulräte von kantonalen Berufsfachschulen / HF (BKD)

- Berufs- und Weiterbildungszentrum Lyss (BWZ Lyss)
- Berufsbildungszentrum Biel (BBZ CFP Biel-Bienne)
- Berufsbildungszentrum IDM Thun (BBZ IDM)
- Bildungszentrum Emme (bzemme)
- Bildungszentrum Interlaken (bzi)
- Bildungszentrum Langenthal (bzl-Rat)
- Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff)
- Ecole supérieure de commerce La Neuveville (ESC LN)
- gibb Berufsfachschule Bern (gibb)
- Höhere Fachschule Holz Biel
- Schule für Gestaltung Bern und Biel (SfG BB)
- Schule für Holzbildhauerei Brienz
- Technische Fachschule Bern (TF Bern)

2.1.4.1 Rechtsgrundlagen

Art. 18 Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG;
BSG 435.11)

Art. 40 ff. Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV;
BSG 435.111)

2.1.4.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Organisation und Zusammensetzung sind in Art. 40 BerV geregelt. Die Schulräte und Fachkommissionen setzen sich aus fünf bis neun Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder vertreten in der Regel mehrheitlich die Organisationen der Arbeitswelt sowie die Region.
- **Aufgaben:**
Die Aufgaben und Befugnisse sind in Art. 41 BerV geregelt. Per Schulreglement können dem Schulrat weitere Aufgaben übertragen werden. U.a. beraten die Schulräte und Fachkommissionen die Schulen und fördern und unterstützen den Kontakt zwischen den Schulen und ihrem Umfeld/der Wirtschaft.
- **Sitzungskadenz:**
3-4 Sitzungen pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Beide Geschlechter sind angemessen vertreten (Frauenanteil zwischen 35 – 53%).
 - Bedürfnisse französischsprachiger Minderheit gem. Art. 40 Abs. 2a BerV: Der Bernjurassische Rat hat das Recht, vorgängig ein Mitglied vorzuschlagen, wenn es sich um eine bernjurassische Schule handelt; dasselbe gilt für den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne, wenn es sich um eine Bieler Schule mit französischsprachigen Bildungsangeboten handelt.
- **Finanzierung:**
Taggelder und Spesen werden nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) ausgerichtet.

2.1.4.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion (Art. 40 Ab. 1 BerV).

2.1.4.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Schulräte Junker Margrit, Berufs- und Weiterbildungszentrum Lyss (BWZ Lyss) Stöckli Hans, Berufsbildungszentrum Biel (BBZ CFP Biel-Bienne) Reinhard Carlos, Berufsbildungszentrum IDM Thun (BBZ IDM) Hänsenberger Irène, Bildungszentrum Emme (bzemme) Josi Barbara, Bildungszentrum Interlaken (bzi) D'Ingiandi-Bobst Christine, Bildungszentrum Langenthal (bzl-Rat) Roquier François, Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff) Frioud Auchlin Catherine, École supérieure de commerce La Neuveville (ESC LN) Sahli Marcel Ernst, gibb Berufsfachschule Bern (gibb) Fischer Gerhard, Höhere Fachschule Holz Biel Giauque Beat, Schule für Gestaltung Bern und Biel (SfG BB) Brönnimann Thomas, Schule für Holzbildhauerei Brienzenz Claudio Cristina, Technische Fachschule Bern (TF Bern) Fachkommissionen BFF Bürki-Gut Cécile, Fachkommission Facility Management (FM) Fankhauser Chantal, Fachkommission Grundbildung Betreuung (FaBe) Scheidegger Philippe, Fachkommission Grundbildung Gesundheit (FaGe) Bernath Stephan, Fachkommission Sozial- und Kindheitspädagogik (SP/KP) HF
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Schulräte Rösch Kathrin, Bildungszentrum Emme (bzemme) Kohler Beat, Bildungszentrum Interlaken (bzi) Lienhart Adrian, Bildungszentrum Langenthal (bzl-Rat) Schnyder Eric, Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff) Bourquin Ralph, École supérieure de commerce La Neuveville (ESC LN) Romani Markus, gibb Berufsfachschule Bern (gibb) Von Greyerz Nicola, Schule für Gestaltung Bern und Biel (SfG BB) Sommer Peter, Technische Fachschule Bern (TF Bern) Fachkommissionen BFF -
Mitglieder	Schulräte <i>Berufs- und Weiterbildungszentrum Lyss (BWZ Lyss)</i> Büscher Berthold Gaudens Chantal Gerber Peter

	Gnägi Jan Hayoz Kathrin Hofmann Simone <i>Berufsbildungszentrum Biel (BBZ CFP Biel-Bienne)</i> Bord Pascal Brunner Chantal Di Renzo Marilena Furrer Andrea Gonzalez Bassi Glenda Hess Sandra Hürsch Gilbert Minder Hans-Ruedi Zahler Alain <i>Berufsbildungszentrum IDM Thun (BBZ IDM)</i> Ali-Oesch Katharina König Luc Krebs Thomas Lengen André Reinhard Carlos Zeilstra Anna Zeller Katinka Zimmermann Ueli Zybach Ursula <i>Berufsbildungszentrum Emme (bzemme)</i> Baumberger Beat Beer Susanne Grimm Christoph Moser Michael Schulthess Thomas Sommer Peter Stähli Reto <i>Bildungszentrum Interlaken (bzi)</i> Gosset Lester Hulliger-Hauswirth Angélique Kehrli Yvonne Pieren Christof Ritschard Andreas Schläppi Heidi <i>Bildungszentrum Langenthal (bzl-Rat)</i> Althaus Walter Anderegg Kurt Felber Fabienne Flückiger Philipp Jost Tamara Müller Reto
--	---

	Schübpach Andreas Wüthrich Matthias Zaugg-Streuli Franziska <i>Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff)</i> Herschkowitz Jessica Jeanneret Corentin Jobé Alain Sauvain Pierre Tobler Patrick Voumard Karine <i>Ecole supérieure de commerce La Neuveville (ESC LN)</i> Cyprien Louis Glatz Laure Longo Luca Nicolet Max-Olivier <i>gibb Berufsfachschule Bern (gibb)</i> Schär Andreas von Greyerz Nicola Zimmerli Christoph Zürcher Muriel <i>Höhere Fachschule Holz Biel</i> Frangi Andrea Hochuli Heinrich Kuratle Corinne Lädrach Markus Schwab Pascal Siegenthaler Heinz Steiner Hansjörg <i>Schule für Gestaltung Biel und Bern (SfG BB)</i> Furrer Lorenz Kurmann Leslie Lüscher David Ramseier Christoph Steiner Julien Stucki Barbara <i>Schule für Holzbildhauerei Brienz</i> Aeberhard Mario Chicherio Gabriela Hollenstein Dominik Hüter Ben Weber Markus Stauffacher Werner
--	---

	<i>Technische Fachschule Bern (TF Bern)</i> Annen Luzia Berger-Sturm Karin Dellsperger Iris Hungerbühler Roland Jaisli Eva Kummer Patrick Wenger Markus Fachkommissionen BFF <i>Fachkommission Facility Management (FM)</i> Badertscher Regula Gelken Susanne Müller Barbara <i>Fachkommission Brückenangebote (BA)</i> Annen Luzia Furrer Beda Hajzeraj Qazim Iannelli Eveline Killer Anne-Catherine Raaflaub Michael Samillàn-Jost Simona Sonderegger Peter <i>Fachkommission Grundbildung Gesundheit & Soziales (AGS)</i> Gerber Monika Lindo-Mühlemann Christine Pfanner-Meyer André Schnider Simone Winkler Veronika <i>Fachkommission Grundbildung Betreuung (FaBe)</i> Annen Franziska Bernath Stephan Dayer Schneider Johanna Hermann Marcia Kipfer Schaffer Doris Piotrowski Lisa Rotem Renata Thalmann Klemens <i>Fachkommission Grundbildung Gesundheit (FaGe)</i> Deiss Candrian Andrea Herren-Brauen Anita Jordi Anderegg Marie-Louise Kocher Hirt Manuela Moser Priska Studer Jürg Thamm Andrea
--	--

	Tursucu Tülay <i>Fachkommission Sozial- und Kindheitspädagogik (SP/KP) HF</i> Backes Olaf Colijn Sven Dalle Carbonare Manuela Dössegger Christian Fehr Simone Lehmann Mark Ulrich Corina
Sekretariat	Wird jeweils schulintern erbracht.

2.1.4.5 Überprüfung und Fazit

Die Schulräte und Fachkommissionen unterstützen die regionale Verankerung ihrer Schulen. Sie sorgen für eine Verbindung der Schulen mit der Wirtschaft. Sie unterstützen die Schulleitungen bei der Rekrutierung von Praktikumsbetrieben. Ohne die Schulräte und Fachkommissionen ginge diese wichtige Bindefunktion verloren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.1.5 Gesundheitskommission (GSI)

2.1.5.1 Rechtsgrundlagen

Art. 4 Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)

Art. 5 Spitalversorgungsverordnung (SpVV; [BSG 812.112](#))

2.1.5.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die Gesundheitskommission besteht aus 20 bis 25 stimmberechtigten Mitgliedern (Art. 5 Abs. 1 SpVV). Ihr gehören insbesondere Vertretungen der Leistungserbringer, der Versicherer, der Patientenorganisationen, weiterer Organisationen des Gesundheitswesens sowie eine Vertretung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und ein Mitglied der Kommission Psychiatrie an (Art. 5 Abs. 2 SpVV). Die Wahl der Kommissionsmitglieder richtet sich nach Art. 1 SpVV. Das Gesundheitsamt führt das Sekretariat der Kommission (Art. 2 Abs. 1 SpVV).

- **Aufgaben:**

Die Kommission berät den Regierungsrat in fachlicher Hinsicht (Art. 4 Abs. 1 SpVG). Die Gesundheitskommission nimmt Stellung zu grundlegenden Fragen der Spitalversorgung, insbesondere betreffend gesamtschweizerischen und internationalen Entwicklungen, Versorgungsplanung sowie Modellversuche (Art. 5 Abs. 4 SpVV).

- **Sitzungskadenz:**
4x pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - 12 Frauen, 5 Männer.
 - 16 Deutschsprachige, 1 Französischsprachige.
- **Finanzierung:**
Vergütung der Mitglieder gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Finanzierung durch das Gesundheitsamt. Bis auf die Vergütung der Taggelder und Reiseentschädigungen wurden über die letzten Jahre keine Ausgaben getätigt. Die Kommission verfügt über kein eigenes Budget.

2.1.5.3 Wahlgremium

Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommission. Die GSI wählt die weiteren Mitglieder.

2.1.5.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Zumstein Katrin, Präsidentin des Vereins diespitäler.be
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Kohli Andreas, Dr., Direktor der Spital Region Oberaargau (SRO) AG, Vertreter des Rettungswesens, Langenthal
Mitglieder	Adomeit Paula, Dr., Direktorin Pflege Insel Gruppe AG, Vertreterin der Insel Gruppe AG, Bern Berger Marc, Verhandlungsleiter Region Mitte, tarifsuisse ag, Solothurn Exadaktylos Aristomenis, Prof. Dr. med., Direktor und Chefarzt des universitären Notfallzentrums Inselspital, Vertreter der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern, Bern Gebert Manuela, Geschäftsführerin des Vereins diespitäler.be und des Verbandes der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB), Bern Grützmaker Barbara, Dr. med., Kantonsärztin, Gesundheitsamt der Gesundheits-, Sozial-, und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern, Bern Güdel Matthias, Präsident des Verbandes der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB), Bern Hornung Andrea, CEO Domicil Bern AG, Vertreterin des Verbandes CURAVIVA BE, Bern Junker Janine, Geschäftsführerin Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte Sektion Bern (VSAO Bern), Bern Kocher Hirt Manuela, Präsidentin Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK Sektion Bern, Bern Martin Christine, Dr. med., Vorstandsmitglied Bernische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (BGPP), Bern Mosimann Urs P., Prof. Dr. med., Direktion Medizin Insel Gruppe AG, Vertreter der Insel Gruppe AG, Bern

	Schindler Meret, Gewerkschaftssekretärin, Vertreterin des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste (VPOD), Bern Wiest Daniela, Dr. med., CEO Spitäler fmi AG, Vertreterin des Vereins die-spitäler.be Zundel-Maurhofer Doris, Dr. med., Verein Berner Haus- und Kinderärzte- und -ärztInnen (VBHK), Bern Zybach Ursula, Präsidentin des SPITEX Verbandes Kanton Bern, Bern
Sekretariat	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Gesundheitsamt, Gerechtigkeitsgasse 64, 3011 Bern, aron.baumann@be.ch, Tel. +41 31 636 46 83

2.1.5.5 Überprüfung und Fazit

Der Einbezug der Akteure der Gesundheitsversorgung und insb. der Spitäler sowie deren Verbände im Kanton findet mittlerweile auch über andere und insb. institutionsspezifische Gefässe statt. Über die letzten Jahre hat sich gezeigt, dass die GSI wenig bis keinen Bedarf an der Konsultation dieser Akteure und über das Gremium der Gesundheitskommission hat. Wo notwendig, wurden die einzelnen Akteure direkt oder über andere Gefässe involviert und so der Eingang von externem Fachwissen sichergestellt. Diese Kanäle können auch für zukünftige Anfragen und Konsultationen genutzt werden. Wo notwendig, können Themen- und Geschäftsspezifische Arbeitsgruppen oder Sounding Boards ad hoc gebildet oder im Rahmen von Konsultationen und Vernehmlassungen involviert werden. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die Abgrenzung zur Kommission Psychiatrie nicht mehr gegeben ist, da teilweise gleichlautende Themen in beiden Kommissionen bearbeitet wurden.

Für den Verzicht der Fortführung der Kommission ist zwingend Artikel 5 der SpVV mittels Verordnungsänderung aufzuheben.

Fazit: Aufhebung.

2.1.6 Kommission Psychiatrie (GSI)

2.1.6.1 Rechtsgrundlagen

Art. 4 Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)

Art. 6 Spitalversorgungsverordnung (SpVV; BSG 812.112)

2.1.6.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die Kommission Psychiatrie besteht aus 15 bis 20 stimmberechtigten Mitgliedern (Art. 6 Abs. 1 SpVV). Ihr gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Institutionen der Psychiatrieversorgung, der Patientenorganisationen, weiterer Fachbereiche sowie der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion an (Art. 6 Abs. 2 SpVV). Die Wahl der Kommissionsmitglieder richtet sich nach Art. 1 SpVV. Das Gesundheitsamt führt das Sekretariat der

Kommission (Art. 2 Abs. 1 SpVV).

- **Aufgaben:**
Die Kommission berät den Regierungsrat in fachlicher Hinsicht (Art. 4 Abs. 1 SpVG). Die Kommission Psychiatrie nimmt Stellung zu Fragen der Psychiatrieversorgung, insbesondere betreffend gesamtschweizerischen und internationalen Entwicklungen, Versorgungsplanung sowie Modellversuche (Art. 6 Abs. 3 SpVV).
- **Sitzungskadenz:**
5x pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - 7 Frauen, 9 Männer.
 - 16 Deutschsprachige.
- **Finanzierung:**
Vergütung der Mitglieder gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Finanzierung durch das Gesundheitsamt. Bis auf die Vergütung der Taggelder und Reiseentschädigungen wurden über die letzten Jahre keine Ausgaben getätigt. Die Kommission verfügt über kein eigenes Budget.

2.1.6.3 Wahlgremium

Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommission. Die Direktorin oder der Direktor der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wählt die weiteren Mitglieder.

2.1.6.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Meyer Markus, Dr. iur., Langenthal
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Güdel Matthias, Präsident des Verbandes der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB), Bern
Mitglieder	Froidevaux Aline, Stv. Generalsekretärin, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern, Bern Gähler Béatrice, Vizepräsidentin Verein Ambulante Psychiatrische Pflege (VAPP), Bern Gerber Stefan, CEO Klinik Südhang, Kirchlindach Gurtner Caroline, Vertreterin Pro Mente Sana, Zürich Hediger Cornelia, Dr. med., Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie FMH, Vertreterin der Bernischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (BGKJPP), Bern Kaess Michael, Prof. Dr. med., Direktor Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) AG, Bern

	Meier Marcel, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, Vertreter der Bernischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (BGPP), Bern Moser Manuel, Dr. med., Chefarzt Psychiatrische Dienste der Spital Region Oberaargau (SRO) AG, Langenthal Mullis Sirkka, Open Dialogue- und Angehörigenarbeiten, Bern Obrist Kathrin, Vertreterin Peer+, Bern Reber Monika, Dr. med., Vorstandsmitglied Verband Haus- und Kinderärzte Schweiz (mfe), Bern Spicher Ivo, Dr. med. Dr. med. dent., Direktor des Psychiatriezentrums Münsingen, PZM AG, Münsingen Truempeler Moll François, Facharzt Psychiatrie/Psychotherapie, Biel Zuber Walter, Kantonaler Geschäftsleiter Pro Infirmis, Bern
Sekretariat	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Gesundheitsamt, Gerechtigkeitsgasse 64, 3011 Bern, aron.baumann@be.ch, Tel. +41 31 636 46 83

2.1.6.5 Überprüfung und Fazit

Der Einbezug der Akteure der Kommission Psychiatrie im Kanton findet mittlerweile auch über andere und insb. institutionsspezifische Gefässe statt. Über die letzten Jahre hat sich gezeigt, dass die GSI wenig bis keinen Bedarf an der Konsultation dieser Akteure und über das Gremium der Kommission Psychiatrie hat. Wo notwendig, wurden die einzelnen Akteure direkt oder über andere Gefässe involviert und so der Eingang von externem Fachwissen sichergestellt. Diese Kanäle können auch für zukünftige Anfragen und Konsultationen genutzt werden. Wo notwendig, können Themen- und Geschäftsspezifische Arbeitsgruppen oder Sounding Boards ad hoc gebildet oder im Rahmen von Konsultationen und Vernehmlassungen involviert werden. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die Abgrenzung zur Gesundheitskommission nicht mehr gegeben ist, da teilweise gleichlautende Themen in beiden Kommissionen bearbeitet wurden.

Für den Verzicht der Fortführung der Kommission ist zwingend Artikel 6 der SpVV mittels Verordnungsänderung aufzuheben.

Fazit: Aufhebung.

2.1.7 Kantonale Kommission für die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationskommission) (GSI)

2.1.7.1 Rechtsgrundlagen

Art. 20 Sozialhilfegesetz (SHG; [BSG 860.1](#))

Art. 17 Integrationsgesetz (IntG; [BSG 124.1](#))

Art. 12 ff. Integrationsverordnung (IntV; [BSG 124.111](#))

2.1.7.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die Integrationskommission besteht aus mindestens 11 und maximal 21 Mitgliedern (Art. 13 Abs. 1 IntV). Es gehören ihr Vertretende der Migrationsbevölkerung verschiedener Herkunftsregionen, von Organisationen und Institutionen, Einzelpersonen und Gemeinden an (Art. 13 Abs. 2 Bst a – d IntV). Bei der Ernennung werden Fachkenntnisse und eine angemessene Vertretung der Regionen und Sprachgebiete sowie beider Geschlechter berücksichtigt (Art. 13 Abs. 3 IntV).
- **Aufgaben:**
Die Integrationskommission berät den Regierungsrat und die Verwaltung sowie die Gemeinden in Integrationsfragen. Sie ermöglicht den Kontakt und den Informationsaustausch zwischen dem kantonalen Amt für Integration und Soziales und den verschiedenen Organisationen und Institutionen, die sich mit Integrationsfragen befassen (Art. 15 IntV).
- **Sitzungskadenz:**
1 – 2 Mal pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - 11 Frauen, 8 Männer.
 - 16 Deutschsprachige, 3 Französischsprachige.
- **Finanzierung:**
Die Entschädigung der Mitglieder der Integrationskommission richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256, vgl. Art. 20 IntV).

2.1.7.3 Wahlgremium

Regierungsrat.

2.1.7.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Schnegg Pierre Alain, Regierungsrat, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	Von Amtes wegen (2) Raphael Ben Nescher, Stabsleiter Amt für Integration und Soziales, Integrationsdelegierter Kanton Bern, Kommissionssekretariat (ohne Stimmrecht) Michel Manuel, Vorsteher Amt für Integration und Soziales, GSI Vertretung Migrationsbevölkerung (3) Kieber Lea, Sprachlehrerin/Übersetzerin Mekonnen Marta, Sozialarbeiterin

	Sellathurai Juliet Jayanthi, Mediatorin/Sozialarbeiterin Vertretung Grossrat (2) Dunning Samantha, SP, Biel/Bienne vakant, SVP Vertretung Gemeinden (4) Iseli Markus, Verband Bernischer Gemeinden, Leiter Abteilung Bildung, Soziales, Sicherheit Gemeinde Saanen Iskra Tamara, Integrationsdelegierte der Stadt Biel Rebsamen Susanne, Integrationsdelegierte und Leiterin Fachstelle für Migrations- und Rassismusfragen der Stadt Bern Schweizer Rita, Leiterin Fachstelle Familie der Stadt Thun Vertretung Verbände (3) Emch Bernhard, Arbeitgeberorganisationen (HIV), Bern Schneider Christine, Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel 1 Vertretung vakant Vertretung andere Direktionen (2) Graf Simon, Bildungs- und Kulturdirektion/Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Bern Wüthrich Cécile, Sicherheitsdirektion/MIP/Migrationsdienst/Bereich Zuwanderung und Integration, Bern Weitere Organisationen, Institutionen und ExpertInnen (3) Morgenegg Tom, Ansprechstelle Integration (isa Bern, Informationsstelle für Ausländerinnen und Ausländer), Bern Fachkommissionen der Kantonalen Verwaltung – Commissions spécialisées de l'administration cantonale Schilliger Sarah, Forscherin Universität Bern und Lehrbeauftragte an den Universitäten Fribourg, Basel und Berlin, Bern Schmidt Carsten, Interkonfessionelle Konferenz IKK/Reformierte Kirchen Bern Jura-Solothurn, Fachstelle Migration, Bern
Sekretariat	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Amt für Integration und Soziales, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8, info.integration@be.ch, Tel. +41 31 635 34 65

2.1.7.5 Überprüfung und Fazit

Der Einbezug der Integrationsfachpersonen im Kanton findet mittlerweile über verschiedene andere Gefässe statt (z.B. Austausch mit den Ansprechstellen Integration und regionalen Partnern, jährliche Gespräche mit den Leistungsvertragspartnern im Integrationsbereich, Konsultationen und Vernehmlassungen, usw.). Die Integrationskommission bietet darüber hinaus nicht den Mehrwert, der den administrativen Aufwand für die Betreuung der Kommission noch rechtfertigen würde.

Fazit: Aufhebung.

2.1.8 Kommission für das Prostitutionsgewerbe (KOPG) (SID)

2.1.8.1 Rechtsgrundlagen

Art. 19 Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; [BSG 935.90](#))

Art. 8 Prostitutionsgewerbeverordnung (PGV; [BSG 935.901](#))

2.1.8.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die Kommission für das Prostitutionsgewerbe (KOPG) setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern

- der Regierungsstatthalterämter (Vorsitz),
- der Kantonspolizei,
- der Staatsanwaltschaft,
- des Amts für Bevölkerungsdienste,
- der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion,
- der Arbeitsmarktbehörde der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion,
- der vom Prostitutionsgewerbe betroffenen Gemeinden,
- der Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG,
- der Steuerverwaltung.

- **Aufgaben:**

Die KOPG ist ein beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden. Die KOPG

- informiert sich regelmässig über die Entwicklungen im Prostitutionsgewerbe,
- fördert die Koordination der Tätigkeiten der zuständigen Behörden und der Leistungserbringer gemäss Artikel 58 Absatz 2 SHG,
- macht der Sicherheitsdirektion zuhanden des Regierungsrats Vorschläge für Änderungen der Gesetzgebung,
- prüft die Wirksamkeit der im Bereich des Prostitutionsgewerbes getroffenen Massnahmen und erstattet der Sicherheitsdirektion bei Bedarf oder auf Verlangen Bericht.

- **Sitzungskadenz:**

Die KOPG konstituiert sich selbst. Aktuell tagt sie in der Regel halbjährlich.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- Unter den insgesamt 15 Mitgliedern befinden sich fünf Frauen.
- Ein Mitglied ist bilingual (Vertretung Stadt Biel).

- **Finanzierung:**

Bei den Mitgliedern handelt es sich um Kantons- und Gemeindeangestellte oder um Mitarbeitende von Leistungserbringern, die Staatsbeiträge erhalten.

2.1.8.3 Wahlgremium

Die Sicherheitsdirektion ernennt die Mitglieder auf Antrag der in Art. 8 Abs. 2 PGV aufgeführten Behörden und Stellen (Art. 8 Abs. 5 PGV).

2.1.8.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Ladina Kirchen, RSTH Bern-Mittelland
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	Christa Ammann, Leiterin Xenia Peter Briggeler, Aidshilfe Bern/Don Juan André Glauser, Leiter Öffentliche Sicherheit, Stadt Biel Barbara Grützmaker, Kantonsärztin (GSI) Marc Heeb, Polizeiinspektor Stadt Bern, Co-Leitung Reto Keller, Abteilungsleiter Sicherheit, Stadt Thun Roland Kerner, Stellvertretender Leitender Staatsanwalt Marlene Kobierski, Koordinatorin Besteuerung Privatpersonen (FIN) Urs Lüthi, Leiter Einwohner-und Sicherheitsdirektion Burgdorf Alexander Ott, Polizeiinspektor Stadt Bern, Co-Leitung Bruno Räss, Leiter der Meldestelle der Arbeitssaufsicht im Amt für Wirtschaft AWI (WEU) Martin Schindler, Chef SpezFdg4, Kantonspolizei Bern Patrick Suter, Gruppe Rotlicht, Kantonspolizei Bern Cecile Wüthrich, Leiterin Zuwanderung und Integration (SID)
Sekretariat	Assunta Ramponi, RSTH Bern-Mittelland

2.1.8.5 Überprüfung und Fazit

Die KOPG hat sich bewährt. Sie sorgt für die nötige fachliche Begleitung des Gewerbes und Koordination. Sie bildet das Bindeglied zwischen Praxis und der für die PGG-Gesetzgebung verantwortlichen SID. Namentlich bei der jüngsten Evaluation des PGG kam ihr eine entscheidende Rolle zu. Sie leistet insgesamt einen wertvollen Beitrag für den Kanton Bern.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.1.9 Steuerungsgruppe Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ (WEU)

2.1.9.1 Rechtsgrundlagen

Art. 13 Abs. 2 Arbeitsmarktgesetz (AMG; BSG 836.11)

Art. 17a Abs. 1, 1a, 2, Art. 17a1 und Art. 17b Arbeitsmarktverordnung (AMV; BSG 836.111)

2.1.9.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die Regionale Arbeitsvermittlung (RAV) fördert die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen den Institutionen der sozialen Sicherheit, der Bildung, der Arbeitsmarktintegration

sowie den Migrationsbehörden (Art. 13 Abs. 2 AMG). Zur Sicherstellung der Interinstitutionellen Zusammenarbeit wird eine **Steuerungsgruppe** (Art. 17a Abs. 1 AMV) eingesetzt. Das Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) führt als Sekretariat und Geschäftsstelle eine **Fachstelle** (Art. 17b Abs. 3 AMV). 90 Stellenprozent der Fachstelle sind aktuell vakant.

Die **Steuerungsgruppe IIZ** setzt sich gemäss den gesetzlichen Grundlagen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern folgender Institutionen zusammen (Art. 17a1 Abs. 1, 2 und 3 AMV):

- Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA), Vorsitz
- Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA)
- IV-Stelle Kanton Bern (IVBE)
- Amt für Integration und Soziales (AIS)
- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE)
- Amt für Sozialversicherungen (ASV)

- **Aufgaben:**

Die **Steuerungsgruppe IIZ** bestimmt die Strategie der IIZ, initiiert, genehmigt und priorisiert Projekte und nimmt deren Monitoring wahr. Zugleich ist sie Austausch- und Informationsgremium in Bezug auf IIZ-Themen (Art. 17a Abs. 1a AMV).

Die **Fachstelle IIZ** unterstützt die Steuerungsgruppe bei ihren Aufgaben (u.a. Monitoring der Projekte) und ist das Bindeglied zwischen kantonaler und nationaler Ebene sowie zu den Kantonen (Vernetzungsgruppen / Schnittstelle Romandie / interkantonale Peergroups). Sie beobachtet Themen und Entwicklungen im IIZ-Bereich und rapportiert diese an die Steuerungsgruppe. Sie verantwortet das Projektmanagement und übernimmt, nach Bedarf, die Leitung von Projekten. Sie kennt die ständigen kantonalen Arbeitsgruppen mit IIZ-Bezug und informiert die Steuerungsgruppe über die Tätigkeiten dieser Arbeitsgruppen. Bei Bedarf nimmt sie Einsitz in die Arbeitsgruppen. Des Weiteren übernimmt sie Aufträge der Steuerungsgruppe, unterstützt bei Bedarf IIZ-Akteure hinsichtlich Zusammenarbeitsvereinbarungen und ist das Bindeglied zum kantonalen Datenschutzbeauftragten für IIZ-Themen.

- **Sitzungskadenz:**

Die Sitzungen der Steuerungsgruppe mit der Fachstelle finden in der Regel einmal im Quartal statt.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- Die Steuerungsgruppe zieht, wo nötig, externe Sachverständige bei.
- Die behandelten Themen werden durch Fachpersonen (Kommissionen) erarbeitet.
- Die Steuerungsgruppe besteht aus 5 Frauen und 6 Männern, die Fachstelle aus 2 Frauen.
- In der Steuerungsgruppe finden sich 13, in der Fachstelle 2 Deutschsprachige.

- **Finanzierung:**

Es ist kein eigenes IIZ-Budget vorhanden. Projektbezogen wird die Finanzierung über die an den Projekten beteiligten IIZ-Institutionen aufgeteilt. Die personellen Ressourcen der FS IIZ werden vom SECO finanziert.

2.1.9.3 Wahlgremium

Für die Steuerungsgruppe existiert kein Wahlgremium. Sie konstituiert sich selber. Die Fachstelle IIZ ist administrativ im AVA angesiedelt. Die Stellenbesetzung der Fachstellenleitung erfolgt durch den Amtsleiter oder die Amtsleiterin AVA, die gleichzeitig Vorsitzende der Steuerungsgruppe ist.

2.1.9.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Inge Hubacher, Amtsvorsteherin, Amt für Arbeitslosenversicherung, AVA (Vorsitzende der Steuerungsgruppe)
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Abteilungsleiter, Amt für Arbeitslosenversicherung, AVA, zurzeit vakant
Mitglieder	Barbara Gisi, Amtsvorsteherin, Mittel- und Berufsbildungsamt, MBA Daniel Reumiller, Leiter Berufs-, Studien-, Laufbahnberatung BIZ, MBA Rahel Frey, Führungsunterstützung, MBA Manuel Michel, Amtsvorsteher, Amt für Integration und Soziales, AIS Anne Burian, Abteilungsleiterin a.i., AIS Patrik Probst, Delegierter, Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, BKSE Urs Hofer, Delegierter, Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Er- wachsenenschutz, BKSE Bernadette Häfliger Berger, Direktorin, IV-Stelle Kanton Bern, IVBE Roger Schmied, Abteilungsleiter, IVBE Rolf Häner, Amtsleiter, Amt für Sozialversicherungen, ASV Melanie Steinacher, Kompetenzzentrum Sozialversicherungen, ASV
Geschäftsstelle	Ursula Niederhauser, Leiterin Fachstelle IIZ Eliane Schär, Projektleiterin IIZ

2.1.9.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) und deren Organe hätte folgende Konsequenzen:

- Die nationalen gesetzlichen Vorgaben (Art. 85f Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0] und Art. 68bis Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]) könnten nicht mehr eingehalten werden.
- Gemäss den Regierungsrichtlinien 2023 - 2026 soll der Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt für Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit erleichtert werden. Ohne kantonale IIZ-Strukturen ist dieser Entwicklungsschwerpunkt gefährdet. Mit einem Wegfall der institutionalisierten Strukturen und Gefässe würden die Abstimmung über die strategische Ausrichtung im Bereich der beruflichen Integration erschwert und die zweckmässige Zusammenarbeit eingeschränkt.
- Das direktionsübergreifende Engagement für gemeinsame Lösungswege und die enge Zusammenarbeit auf operativer Ebene ist angesichts der zunehmenden Komplexität der Fallkonstellationen dringend nötig. Ohne die Koordination von Angeboten und die Nutzung von Synergien kann davon ausgegangen werden, dass die Fallkosten weiter steigen.
- Die IIZ Kanton Bern verfügt nicht über ein eigenes Budget und die personellen Ressourcen der Fachstelle sind vom Bund finanziert. Ein Wegfall der Strukturen hätte somit keine Einsparungen zur Folge.

Die Finanzierung der Interinstitutionellen Zusammenarbeit hat sich bewährt und bedarf keiner Anpassung.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.1.10 Schulrat für die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Bildung und Beratung (WEU)

2.1.10.1 Rechtsgrundlagen

Art. 18 Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)

Art. 43 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

Art. 13 Verordnung über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (LBV; BSG 915.11)

2.1.10.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Zusammensetzung nach Art. 43 BerV.

- **Aufgaben:**

Nach Art. 43 BerV berät der Schulrat der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Schule mit kantonalen Trägerschaft die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und das LANAT in grundsätzlichen Fragen der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildung und Beratung. Insbesondere:

- berät er die Schulleitung in der strategischen Ausrichtung der Schule und hat ein Antragsrecht;
- beantragt der zuständigen Stelle die Anstellung der Schulleitung nach der kantonalen Personalgesetzgebung;
- berät die Schulleitung in Personalfragen, bei der Behandlung von Disziplinarfällen sowie bei anderen Problemen;
- fördert und unterstützt den Kontakt zwischen dem INFORAMA und seinem Umfeld;
- unterstützt die Rekrutierung von Lehrbetrieben;
- unterstützt die Nachwuchsförderung und Berufswerbung.

- **Sitzungskadenz:**

4 Sitzungen im Plenum; zusätzliche Sitzungen in 3 Untergruppen (pro Untergruppe 3 Sitzungen).

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- Geschlechteranteile: 3 Frauen, 6 Männer.
- Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Die Kommissionsmitglieder (Präsidium ausgenommen) verfügen über Französisch- resp. Deutschkenntnisse und können die französischsprachigen Gebiete gut abdecken. 1 Vertretung Jura-bernois.

- **Finanzierung:**

Die Entschädigung für staatliche Kommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des LANAT der WEU.

2.1.10.3 Wahlgremium

Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern (LANAT).

2.1.10.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Grunder Fred, Belp
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	Châtelain Olivier, Mont-Tramelan Brönnimann Doris, Vertreterin Fachgruppe betriebliche Bildung, Niedermuh- lern Ryf Urs, Vertreter Berufsbildner, Thunstetten Schäfer-Stähli Eva, Vertreterin VBL, Zwieselberg Schneider Markus, Vertreter Bio Bern, Bolligen Schumacher Markus, Vertreter Gemüsebau, Treiten Schürch Gabi, Vertreterin Bäuerinnen, Kirchberg Wittwer Heinz, Vertreter Alp-/Berglandwirtschaft, Boltigen Gäste ohne Stimmrecht: Grünig Kaspar, Direktor INFORAMA Bei Bedarf einzelne Mitglieder GL INFORAMA Leimer Nicola, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Bern
Sekretariat	Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), INFORAMA, Rütli, 3052 Zolliko- fen, info@inforama.ch , Tel. +41 31 636 41 00

2.1.10.5 Überprüfung und Fazit

Die Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Arbeitswelt (OdA) und dem INFORAMA in Sachen Berufsbildung und Beratung wäre unterbunden und müsste auf einer anderen Linie ge-
sucht werden. Eine neutrale Beratung von WEU/LANAT und BKD/MBA würde fehlen.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2 Kommissionen gestützt auf Art. 37 OrG

2.2.1 Kommissionen mit Beratungsfunktion

2.2.1.1 Fachrat Weiterbildung (BKD)

2.2.1.1.1 Rechtsgrundlagen

Art. 7, 102 und 103 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; [BSG 435.111](#))

2.2.1.1.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Auf Antrag des Berufsbildungsrats eingesetzt (Art. 7 Abs. 1 BerV). Der Fachrat wird von einem Mitglied des Berufsbildungsrates präsidiert. Der Fachrat setzt sich aus Präsidium und höchstens acht Personen der Weiterbildung zusammen (Art. 102 Abs. 1 BerV). Weitere Mitglieder nehmen mit beratender Stimme Einsitz (Art. 102 Abs. 3 BerV).

- **Aufgaben:**

Der Fachrat Weiterbildung

- erarbeitet Grundlagen und Vorschläge in Fragen der Weiterbildung.
- berät das Mittelschul- und Berufsbildungsamt und den Berufsbildungsrat.
- macht insbesondere Vorschläge
 - zur Festlegung des bedarfsgerechten und geförderten Angebots,
 - zu Förderschwerpunkten und Prioritäten sowie
 - zum Ausgleich regionaler Unterschiede (Art. 103 Abs. 1 Bst. a bis c BerV).

- **Sitzungskadenz:**

3-4 Sitzungen pro Jahr, eine davon ganztägig.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- Beide Geschlechter sind angemessen vertreten.
- Französischsprachige Minderheit ist berücksichtigt (2 Sitze).

- **Finanzierung:**

Taggelder und Spesen werden nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen ([BSG 152.256](#)) ausgerichtet.

2.2.1.1.3 Wahlgremium

Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) (Art. 7 Abs. 2 BerV).

2.2.1.1.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Meier Ernst, Bildungszentrum Interlaken bzi
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	Greder Christian, CIP, Tramelan Gubler Sven, BERNcity Gygax Esther, gibb Berufsfachschule Bern Kocsis Attila, Miduca AG Kriesi Irene, Eidg. Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB Kubli Oliver, Haute École Arc Luzi Samuel, Sozialamt der Stadt Bern Niklaus Thomas, Interunido Mit beratender Stimme Huber Maja, Bildungs- und Kulturdirektion, Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung, Bern Roth Christoph, BIZ Kanton Bern, Zentrale Dienste, Bern Messner Monique, Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion, Amt für Arbeitslosenversicherung, Bern Nicolini Nadia, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Abteilung Arbeitsintegration, Bern
Sekretariat	Kaiser Huber André, Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, MBA, Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung,

2.2.1.1.5 Überprüfung und Fazit

Wie im Berufsbildungsrat nehmen auch im Fachrat Weiterbildung – eine beratende Kommission des Berufsbildungsrates – Vertretungen der Bildungs- und Weiterbildungsinstitutionen, der Berufsberatung und der Wissenschaft Einsitz. Das Präsidium wird durch ein Mitglied des Berufsbildungsrates sichergestellt. In der Besetzung dieser beiden Gremien bestehen somit zahlreiche Überschneidungen. Die Funktion des Fachrates Weiterbildung (u.a. Aufbereitung von Themen und Grundlagen zum Bereich Weiterbildung) kann künftig durch einzelne Mitglieder des Berufsbildungsrates bzw. Einsetzung befristeter Arbeitsgruppen wahrgenommen werden. Damit kann der Fachrat Weiterbildung aufgehoben werden (Aufhebung der Art. 102 und 103 BerV).

Fazit: Aufhebung.

2.2.1.2 Kommission Gymnasium-Hochschule (BKD)

2.2.1.2.1 Rechtsgrundlagen

Art. 3 Abs. 2 Mittelschulverordnung (MiSV; [BSG 433.121](#))

2.2.1.2.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die Kommission setzt sich aus Vertretungen der Mittelschulen und der Hochschulen sowie des Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) zusammen.
- **Aufgaben:**
Die Kommission Gymnasium-Hochschule befasst sich mit den Qualitätsstandards für die gymnasiale Maturität und den Fachmittelschulabschluss, den Kompetenzniveaus am Ende der Mittelschulbildungsgänge in Übereinstimmung mit den Studiengängen an den Hochschulen und den Prioritäten für die Weiterentwicklung der Mittelschulbildung (Art. 3 Abs. 2 MiSV).
- **Sitzungskadenz:**
3-4 Sitzungen pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Geschlechteranteile: ca. 30% Frauen und 70% Männer.
 - Bedürfnisse französischsprachiger Minderheit: 3 französischsprachige Mitglieder.
- **Finanzierung:**
Taggelder und Spesen werden nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen ([BSG 152.256](#)) ausgerichtet.

2.2.1.2.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion (Art. 3 Abs. 2 MiSV).

2.2.1.2.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Prof. Dr. Fritz Sager, Vizerektor Lehre Universität Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	Prof. Dr. Annette Kern-Stähler, English Department Universität Bern Prof. Dr. Michele Weber, Präsident Kantonale Maturitätskommission Prof. Dr. Thomas Studer, Kantonale Maturitätskommission Prof. Dr. Dr. Marc Eyer, Leiter Institut Sekundarstufe II, PHBern Prof. Dr. Daniel Steiner, Leiter Institut Primarstufe, PHBern Karine Pelletier Veya, Vice-rectrice des formations HEP BEJUNE Prof. Dr. Jochen Schellinger, Vizerektor Lehre, Berner Fachhochschule Marius Gränicher, Rektor Gymnasium Thun Peter Stalder, Rektor Gymnasium Hofwil, Präsident KSG Christine Gagnebin, Rectrice du Gymnase français Barbara Marrer, Gymnasiallehrerin, Bildung Bern Dr. Michael Häberli, Gymnasiallehrer, BSPV

	Pierre-Etienne Zürcher, Secrétaire général suppléant pour la partie franco- phone Barbara Gisi, Vorsteherin Mittelschul- und Berufsbildungsamt Daniel Schönmann, Vorsteher Amt für Hochschulen Renato Kuonen, Leiter Abteilung Mittelschulen Claudia Bötschi, Fachbereichsleiterin Studien- und Laufbahnberatung BSLB Mirjam Wäckerlin, Verantwortliche Fachmittelschulen, Abteilung Mittel- schulen Marcella Völgyi, Geschäftsführerin KGH, wiss. Mit. Abteilung Mittelschulen
Sekretariat	Marcella Völgyi, Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, MBA, Abteilung Mittelschulen

2.2.1.2.5 Überprüfung und Fazit

In der Kommission sind sowohl die Gymnasien und Fachmittelschulen als auch deren Abnehmerorganisationen (Hochschulen) vertreten. Im Gremium ist das Knowhow vorhanden, um die Qualitätsstandards für die gymnasiale Maturität und den Fachmittelschulabschluss zu definieren und die Kompetenzniveaus mit den Studiengängen an den Hochschulen abzustimmen. Ohne dieses Gremium würde das Qualitätsmanagement an dieser Schnittstelle stark leiden.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.3 Kantonaler Verkehrsrat (BVD)

Der Regierungsrat hat den kantonalen Verkehrsrat mit Beschluss vom 5. April 1995 eingesetzt. Mit dem kantonalen Verkehrsrat soll der Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr unterstützt und die Zusammenarbeit zwischen Transportunternehmen, Regionalen Verkehrskonferenzen und dem Kanton verbessert werden. Der Verkehrsrat ist somit ein wichtiges Informationsgremium zwischen der BVD und wichtigen Akteuren im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr.

2.2.1.3.1 Rechtsgrundlagen

Art. 3 Abs. 2 Organisationsverordnung BVD (OrV BVD; [BSG 152.221.191](#))
RRB Nr. 0890 vom 5. April 1995
[RRB Nr. 1695 vom 19. Oktober 2011](#)

2.2.1.3.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die BVD lädt die Leitenden der vertretenen Organisationen regelmässig zu den Sitzungen ein.
- **Aufgaben:**
 - Koordination und Bereinigung der regionalen Angebotskonzepte öffentlicher Verkehr.

- Stellungnahmen zur Angebots- und Investitionsplanung öffentlicher Verkehr auf kantonaler Ebene.
- Beratung weiterer wichtiger Fragen des öffentlichen Verkehrs und der Verkehrskoordination.
- **Sitzungskadenz:**
Der Verkehrsrat tagt halbjährlich
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Geschlechteranteile: 17 Männer, 4 Frauen, die Mitglieder sind Leitende Mitglieder ihrer Organisationen, der ÖV ist stark männerlastig.
 - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Ein Vertreter des Conseil du Jura bernois ist Mitglied des Verkehrsrats.
- **Finanzierung:**
Es wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet, die Mitglieder sind als Vertreter ihrer Organisationen gewählt.

2.2.1.3.3 Wahlgremium

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 1695 vom 19. Oktober 2011 die relevanten Institutionen benannt bzw. festgelegt, die im Verkehrsrat vertreten sein sollen. Die Zusammensetzung wird durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Bau- und Verkehrsdirektion nach Rücksprache mit den Institutionen festgelegt.

2.2.1.3.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Neuhaus Christoph, Vorsteher Bau- und Verkehrsdirektion, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	<i>Behörden:</i> Bundesamt für Verkehr Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination <i>Interessenvertretungen:</i> Conseil du Jura bernois, section travaux publics, transports et énergie Präsidium der Regionalen Verkehrskonferenz Biel-Seeland-Berner Jura (RVK 1) Präsidium der Regionalen Verkehrskonferenz Oberaargau (RVK 2) Präsidium Kommission öffentlicher Verkehr der Regionalkonferenz Emmental Präsidium Kommission Verkehr der Regionalkonferenz Bern-Mittelland Präsidium der Regionalen Verkehrskonferenz Oberland-West (RVK 5) Präsidium Kommission öffentlicher Verkehr der Regionalkonferenz Oberland Ost Direktor oder Direktorin Verband öffentlicher Verkehr (VöV)

	Gewerkschaft des Verkehrspersonals SEV <i>Transportunternehmen:</i> Aare Seeland mobil AG Berner Oberland-Bahnen AG BLS AG, Geschäftsbereich Personenverkehr PostAuto Schweiz AG, Region Bern Regionalverkehr Bern-Solothurn SBB AG, Regionalverkehr Städtische Verkehrsbetriebe Bern (BERNMOBIL) Verkehrsbetriebe Biel Verkehrsbetriebe STI AG
Sekretariat	Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, Reiterstrasse 11, 3013 Bern, info.aoev@be.ch, Tel. +41 31 633 37 11

2.2.1.3.5 Überprüfung und Fazit

Der Verkehrsrat stellt das einzige Austauschgremium der Verkehrsdirektorin / des Verkehrsdirektors mit einer breiten Vertretung von Regionen und Transportunternehmen dar. Gleichzeitig ermöglicht es einen Informationsaustausch zwischen Bund, Kanton Bern, Regionen und Transportunternehmen zu aktuellen Fragestellungen im öffentlichen Verkehr.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.4 Kantonale Kommission für den schulärztlichen Dienst (GSI)

2.2.1.4.1 Rechtsgrundlagen

Art. 4 Abs. 1 Bst. c Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (OrV GSI; [BSG 152.221.121](#))

Art. 25 und 29 Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV; [BSG 430.41](#))

2.2.1.4.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die Kantonale Kommission für den schulärztlichen Dienst besteht aus Fachleuten aus den Bereichen Kinder- und Jugendmedizin, Public Health, Gesundheitsdienst Stadt Bern und die BKD muss vertreten sein (Art. 29 SDV). Es ist auf eine angemessene Vertretung der beiden Geschlechter zu achten (Art. 4 Abs. 3 OrV GSI).

- **Aufgaben:**

Die Aufgaben der Kommission sind in Artikel 25 und 29 SDV festgehalten: Sie unterstützt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) (im Einvernehmen mit der BKD) beim Erlassen von Weisungen für den schulärztlichen Dienst. Die Kommission berät die GSI und begutachtet Fragen des schulärztlichen Dienstes, die ihr von den zuständigen Direktionen

(GSI und BKD) unterbreitet werden (Art. 29 SDV). Sie kann von sich aus der zuständigen Direktion Massnahmen vorschlagen (Art. 29 SDV).

- **Sitzungskadenz:**
So oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 2 Mal pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - 4 Frauen, 2 Männer.
 - 5 Deutschsprachige, 1 Französischsprachige.
- **Finanzierung:**
Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen über das Budget des Gesundheitsamts (GA) der GSI.

2.2.1.4.3 Wahlgremium

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in Absprache mit der Bildungs- und Kulturdirektion.

2.2.1.4.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Vakant, da die Präsidentin vor kurzem in Pension ging
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Es gibt diese Funktion nicht.
Mitglieder	Flückiger Karin, Schulinspektorin Reg. Schulinspektorat Seeland, Erziehungsberatung, Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Bern Hutter Iso, Dr. med., Facharzt Kinder- und Jugendliche FMH, Thun Brunner Daniela, Dr. med., nebenamtliche Schulärztin, Muri b. Bern Sonderegger Peter, Abteilungsleiter Erziehungsberatung, Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Bern Leutert Christa, Dr. med., Co-Leiterin Gesundheitsdienst Stadt Bern, Bern Wüthrich Marianne, Bildung Bern, Detligen
Sekretariat	Jelena Zurbriggen / Nico Bigler, Gerechtigkeitsgasse 64, 3000 Bern 8, epi@be.ch, Tel. +41 31 633 75 29

2.2.1.4.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Kommission hätte einen fehlenden institutionalisierten Austausch zwischen BKD und GSI mit dem Schulärztlichen Dienst zur Folge:

- Der schulärztliche Dienst liegt in der direktionsübergreifenden Verantwortung der GSI und der BKD. In anderen Kantonen ist der schulärztliche Dienst beim Pendant der BKD angesiedelt. Jedoch besteht überall eine enge Zusammenarbeit beider Direktionen. Die GSI trägt zur Kommission die medizinische Kompetenz bei, bringt aber keine Kenntnisse zur Bildungslandschaft mit. Ohne eine Kommission würde der relevante Input aus der Bildungslandschaft fehlen.
- Ohne Kommission gäbe es keinen institutionalisierten fachlichen Input aus der Branche, namentlich aus dem Gesundheitsdienst Stadt Bern und weiteren Fachexperten auf dem Gebiet des schulärztlichen Dienstes.
- Keine ständige Überprüfung der Vollzugs- und Praxistauglichkeit der Gesetzgebung durch die eigentlichen Akteure im schulärztlichen Dienst (sprich: die Schulärztinnen und Schulärzte).
- Würde die Kommission aufgehoben, müsste die Weiterführung des regelmässigen Austausches zwischen der GSI und der BKD sowie des Gesundheitsdienstes der Stadt Bern mit anderen Mitteln weiterhin sichergestellt werden.

Zusammensetzung, Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Kommission haben sich bewährt und bedürfen keiner Anpassung.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.15 Kantonale Kommission für Gesundheitsförderungs- und Suchtfragen (GSI)

2.2.1.5.1 Rechtsgrundlagen

Art. 4 Abs. 1 Bst. d Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (OrV GSI; [BSG 152.221.121](#))

Art. 1 Verordnung über die kantonale Kommission für Gesundheitsförderungs- und Suchtfragen (GSKV; [BSG 813.133](#))

2.2.1.5.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die Kommission setzt sich zusammen aus (Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis h GSKV):

- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Partner der Suchthilfe aus den Leistungsbereichen Beratung und Therapie, Sozialtherapie, Substitution, Schadensminderung sowie Wohnen und Arbeit,
- je eine Vertretung der regionalen Plattformen,
- je eine Vertretung der Bildungs- und Kulturdirektion, der Direktion für Inneres und Justiz und der Sicherheitsdirektion,
- eine Vertretung der Partner der Suchtmedizin,
- eine Vertretung der Partner der Psychiatrie,
- eine Vertretung der Partner der Gesundheitsförderung und Prävention,
- Vertreterinnen und Vertreter der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion,
- weitere Mitglieder.

Die weiteren Mitglieder der Kommission sollen Kreisen angehören, die sich intensiv mit Gesundheitsförderungs- und Suchtfragen befassen.

- **Aufgaben:**
Die Kommission ist ein beratendes Organ der GSI. Sie befasst sich mit Themen aus den Bereichen Gesundheitsförderung, Suchtprävention und Suchthilfe (Art. 1 GSKV) und berät den Regierungsrat und die GSI. Zudem nimmt die Kommission Stellung zu Fachfragen, Konzepten und Projekten sowie zu Erlassen und parlamentarischen Vorstössen im Bereich der Gesundheitsförderung und Sucht etc. (Art. 11 GSKV).
- **Sitzungskadenz:**
So oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 2 Mal pro Jahr (Art. 4 Abs. 1 GSKV).
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - 9 Frauen, 11 Männer.
 - 19 Deutschsprachige, 1 Französischsprachige.
- **Finanzierung:**
Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256; Art. 10 Abs. 1 GSKV).

2.2.1.5.3 Wahlgremium

Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wählt die weiteren Kommissionsmitglieder (Art. 3 Abs. 1 GSKV).

2.2.1.5.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Schmidt Alexandre, Generalsekretär Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	Aschwanden Rita, Geschäftsleiterin ASBO, Thun Baitz Monika, Berner Gesundheit, Biel-Bienne Burri Yann, L'Envol, institution spécialisée en addiction aux substances légales et illégales, directeur, Tramelan Butzke Ingo, Dr. med., Chefarzt Klinik für Psychose und Abhängigkeit, Psychiatriezentrum Münsingen, Münsingen Fichter Iff Michael, Chef Prävention, Kantonspolizei Bern, Bern Flück Michael, Kantonsapotheker, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Bern Gall Azmat Rahel, Geschäftsleiterin CONTACT – Stiftung für Suchthilfe, Bern Gerber Stefan, Direktor Kompetenzzentrum Südhang für Mensch und Sucht, Kirchlindach Graber Gabriela, Vorsitzende der Geschäftsleitung, Stiftung Terra Vecchia, Gümligen

	Grützmaker Barbara, Dr. med., Kantonsärztin, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Bern Gysin Regine, stv. Geschäftsführerin Stiftung Klinik Selhofen, Burgdorf Hofmann Karin, Präsidentin WOK, Bern Joos Julia, städtische Suchtbeauftragte, Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Bern Pfeifer Philippe, Leiter Zentrum für Suchtpsychiatrie UPD, Bern Ryser Christian, Geschäftsführer Berner Gesundheit, Bern Siegfried Beat, Leiter Abteilung Soziales Stadt Thun, Thun Sonderegger Peter, Abteilungsleiter Erziehungsberatung, Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Bern Tschann Barbara, Leiterin Geschäftsfeld Politik + Information, Generalsekretariat, Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, Bern Zeller Matthias, Geschäftsführer Blaues Kreuz, Bern
Sekretariat	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Abteilung Soziale Einrichtungen und Assistenz, Rathausgasse 1, 3011 Bern, info.sea@be.ch, Tel. +41 31 633 78 84

2.2.1.5.5 Überprüfung und Fazit

Das externe Fachwissen soll in Zukunft bei den relevanten Akteuren und Verbänden in anderer Form eingeholt werden, beispielsweise über entsprechende Austauschgefässe sowie im Rahmen von Konsultationen und Vernehmlassungen. Über die letzten Jahre hat sich gezeigt, dass die GSI wo notwendig die einzelnen Akteure direkt oder über andere Gefässe involviert und so den Eingang von externem Fachwissen sichergestellt hat. Diese Kanäle können auch für zukünftige Anfragen und Konsultationen genutzt werden. Wo notwendig, können themen- und geschäftsspezifische Arbeitsgruppen oder Sounding Boards ad hoc gebildet oder im Rahmen von Konsultationen und Vernehmlassungen involviert werden.

Die Kommission hat heute auch die Ersatzfunktion eines Verbands. Die Anregung wird erfolgen, dass sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kommission und die Branche selber organisieren, was die Möglichkeit für neue Arten der Zusammenarbeit eröffnen würde.

Für den Verzicht der Fortführung der Kommission ist die GSKV sowie Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d OrV GSI aufzuheben.

Fazit: Aufhebung.

2.2.1.6 Beratendes Gremium für Gefängnisse und Bewachungsstationen (SID)

2.2.1.6.1 Rechtsgrundlagen

Art. 5 Justizvollzugsverordnung (JVV; BSG 341.11)

2.2.1.6.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die Begleitkommission konstituiert sich selbst.
- **Aufgaben:**
Beratendes Gremium für das Geschäftsfeld Haft (Regionalgefängnisse des Kantons Bern) des Amtes für Justizvollzug (AJV) mit Fokus auf die Schnittstellen zwischen Haft, Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei.
- **Sitzungskadenz:**
Einmal jährlich.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - 2 Frauen.
 - 12 Männer.
- **Finanzierung:**
Die Kosten gehen zu Lasten der Spesenkonti der Beteiligten (Kantonale Mitarbeitende). Es besteht kein eigenes Budget. Die Finanzierung der Verpflegung erfolgt über das Budget des Regionalgefängnis Burgdorf.

2.2.1.6.3 Wahlgremium

Die Mitglieder werden von der Chefin oder dem Chef Geschäftsfeld Haft des AJV und von der Kommission bestimmt.

2.2.1.6.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Klee Marcel, Direktor RG Burgdorf, Burgdorf
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Manfred Stuber, Chef Geschäftsfeld Haft, AJV
Mitglieder	Arn Karin, Co-Leiterin Transport- und Haftleitstelle (THKB), Bern Vetsch Andreas, Co-Leiter THKB Leuzinger Andreas, Direktor BEWA, Bern Zudija Kodzadziklioski, Direktor RG Moutier, Moutier Büchner Beatrice, Direktorin RG Biel, Biel Kräuchi Ulrich, Direktor RG Thun, Thun Marty Eugen, Direktor RG Bern, Bern Marbach Thomas, Rechtsanwalt oder Beat Luginbühl, Einsitz in der «Fachgruppe Strafvollzug» der Bernischen Anwaltskammer (Leitung Sarah Schlaeppli, Rechtsanwältin) Schindler Martin, Chef Kriminalabteilung der Kapo Bern Stoller Matthias, Leitender Staatsanwalt Besondere Aufgaben, Bern Leibundgut Remo, Leitender Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Emmental-Oberaargau

	Staatsanwalt des Bundes (derzeit noch nicht bestimmt)
Sekretariat	Direktion RG Burgdorf, Dunantstrasse 9, 3400 Burgdorf, regionalgefaengnis-burgdorf@be.ch, Tel +41 31 635 72 11

2.2.1.6.5 Überprüfung und Fazit

Mit der Aufhebung des beratenden Gremiums würde eine Plattform wegfallen, welche:

- ausschliesslich eine Vernetzung wichtiger im Strafverfahren und -vollzug beteiligter Protagonisten sicherstellt.
- dem Verständnis für die jeweiligen Aufgabenstellungen im Gesamtkontext dient.

Hier werden operative, niederschwellige Problemstellungen und -lösungsvarianten erläutert, gemeinsam und zielgerichtet einer einvernehmlichen Lösung zugeführt sowie Inhalte und allenfalls Entscheidungen teils in andere Führungsgefässe aufgenommen (bspw. Quartalsitzungen der leitenden Staatsanwälte des Kantons Bern, Fachgruppe Strafrecht des Bernischen Anwaltsverbandes etc.). Das Gremium dient insgesamt der Qualitätsverbesserung und -sicherung sowie der Kommunikation zu- und untereinander, der Förderung des aktuellen fachlichen Wissensstands und nicht zuletzt der Besprechung von Einzelfällen und der Ableitung von Handlungsoptionen.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.7 Beirat der Leitung JVA Witzwil (SID)

2.2.1.7.1 Rechtsgrundlagen

Art. 5 Justizvollzugsverordnung (JVV; [BSG 341.11](#))

2.2.1.7.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Der Beirat konstituieren sich selbst.

Er hält pro Jahr mindestens zwei Sitzungen ab. Jeweils eine Woche vor der Beiratssitzung führt der Beirat eine Anhörung von Eingewiesenen durch. Die Anhörung findet nur statt, wenn sich Eingewiesene melden.

Die Direktorin oder der Direktor der Einrichtung nimmt an den Sitzungen der Fachkommission teil.

Der Beirat kann zu seinen Beratungen externe Fachleute beiziehen

- **Aufgaben:**

Der Beirat ist Beratungsgremium für die Leitung der Vollzugseinrichtung und kann bei Auseinandersetzungen im Vollzugsalltag mit dem Personal und den eingewiesenen Personen Gespräche führen. Er versucht, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Er legt im Einvernehmen

- mit der Direktorin oder dem Direktor der Einrichtung Inhalt, Art und Umfang der Beratung fest.
- **Sitzungskadenz:**
Zwei Sitzungen pro Jahr (i.d.R. Mai und November) inkl. vorgängige Gefangenenanhörung jeweils eine Woche vorher.
 - **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Frauenanteil 25% (1 Person).
 - Vertretung französischsprachige Minderheit: 25% (1 Person).
 - **Finanzierung:**
Sitzungsgeld:
 - Halbtages-sitzung CHF 60.00
 - Ganztages-sitzung CHF 90.00Reisespesen: Km-Entschädigung, CHF 0.70 pro Km
Kosten 2022: CHF 1'475.40
Die Kosten werden durch die JVA Witzwil bezahlt.
Der Beirat verfügt über kein eigenes Budget.

2.2.1.7.3 Wahlgremium

Es besteht kein Wahlgremium. Die Mitglieder werden durch den Direktor der JVA Witzwil angefragt.

2.2.1.7.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Mathias Müller, Grossrat SVP, Orvin
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	Stucki Kurt, Gemeindepräsident Ins Zimmermann Eliane, Abteilungsleiterin Weiterbildung SKJV, Fribourg Rolf Rüdisser, Staatsanwalt, Bern
Sekretariat	Justizvollzugsanstalt Witzwil, Lindenhof, 3236 Gampelen, jva-witzwil@be.ch, Tel. +41 31 635 65 11

2.2.1.7.5 Überprüfung und Fazit

- Eine Aufhebung des Beirates der JVA Witzwil hätte zur Folge, dass
- die Eingewiesenen und Mitarbeitenden der JVA Witzwil eine unabhängige Stelle zur Anhörung verlieren;

- die Geschäftsleitung der JVA Witzwil ein externes Gremium verliert, welches allfällige Neuerungen kritisch prüft oder in Konfliktfällen eine unparteiische Haltung einnimmt.

Zusammensetzung, Aufgaben, Organisation und Finanzierung des Beirates der JVA Witzwil haben sich bewährt und bedürfen keiner Anpassung.

Fazit: Keine Aufhebung und Anpassung.

2.2.1.8 Begleitkommission JVA St. Johannsen (SID)

2.2.1.8.1 Rechtsgrundlagen

Art. 5 Justizvollzugsverordnung (JVV; [BSG 341.11](#))

2.2.1.8.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die Begleitkommission setzt sich zusammen aus (ehemaligen) Akteurinnen oder Akteuren des schweizerischen Justizvollzugs, verschiedenen Berufsgruppen, die im Massnahmenzentrum St. Johannsen (MSTJ) tätig sind, der Verwaltung und der Region. Die Zusammensetzung richtet sich grundsätzlich nach Anspruchsgruppen aus. Je nach Geschäft können externe Fachpersonen beigezogen werden. Die Geschäftsleitung des MSTJ nimmt an den Sitzungen mit der Begleitkommission teil. Die Begleitkommission umfasst mindestens fünf und maximal zehn Mitglieder. Die Begleitkommission wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet. Die Direktion des MSTJ informiert die Leitung des Amtes für Justizvollzug periodisch über die Tätigkeit der Begleitkommission.
- **Aufgaben:**
Die beratende Begleitkommission dient der Vernetzung und Beratung in Fachfragen sowie der Anhörung des Eingewiesenenrates des MSTJ.
- **Sitzungskadenz:**
Die Begleitkommission trifft sich in der Regel zweimal jährlich für eine Halbtagesitzung in St. Johannsen.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - In der Begleitkommission sind 3 Frauen und 4 Männer.
 - Zwei bilingue Personen gelten als Vertretungen der französischsprachigen Minderheit.
- **Finanzierung:**
Die Mitglieder der Begleitkommission werden entsprechend der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen ([BSG 152.256](#)) entschädigt. Die Begleitkommission verfügt über kein eigenes Budget.

2.2.1.8.3 Wahlgremium

Es besteht kein Wahlgremium. Potentielle Mitglieder werden von der Direktion des MSTJ angefragt.

2.2.1.8.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Herr Daniel Iseli, em. Professor BFH
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Frau Prof. Dr. Marianne Heer, Lehrbeauftragte für Strafrecht, ehem. Kantonsrichterin (Luzern)
Mitglieder	Frau Dr. med. Carole Kherfouche, Fachärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, zert. forensische Psychiaterin SGFP Herr Felix Küng, Küng Beratung, Schwerpunkt Agogik Frau Cindy Rollier, Bezirkschef Seeland-West, Kantonspolizei Herr Prof. Dr. Jonas Weber, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie Herr Michael Schori, Leiter Finanzen, Sicherheitsdirektion
Sekretariat	Massnahmenzentrum St. Johannsen

2.2.1.8.5 Überprüfung und Fazit

Die Begleitkommission entspricht dem Bedürfnis der Direktion und der Geschäftsleitung des Massnahmenzentrums St. Johannsen und stellt den Fachaustausch zu vollzugsrelevanten, therapeutischen, juristischen und gesellschaftlichen Themen sicher. Die Mitglieder der Begleitkommission bringen ihre hohe Fachlichkeit unmittelbar und im Kontext des Kernauftrages des MSTJ in ihre Beratungstätigkeit ein.

Durch die Aufhebung der Begleitkommission würde

- die Anhörung des Eingewiesenenrates durch eine unparteiische Instanz wegfallen und dadurch ein gewichtiger Aspekt der Beratung und ggf. Vermittlung,
- der unmittelbare Zugang zu aktueller Forschung und Expertise in relevanten Fachgebieten wegfallen und
- ein fachlich fundierter und kritischer Aussenblick verloren gehen.

Die Zusammensetzung und die Aufgaben bewähren sich; eine Anpassung ist nicht angezeigt.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.9 Fachausschuss Sport (FAS) (SID)

2.2.1.9.1 Rechtsgrundlagen

Art. 15 Kantonale Sportförderungsverordnung (KSpöFöV; [BSG 437.111](#))

2.2.1.9.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Der Fachausschuss Sport (FAS) wird vom Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär

(BSM) geleitet, das auch das Sekretariat führt. Die übrigen Mitglieder des FAS werden von ihren jeweiligen Organisationen, die sie vertreten, delegiert. Der FAS besteht aus

- einer Vertretung des Dachverbands der kantonalen Sportverbände,
- einer Vertretung des kantonalen Behindertensports,
- einer Vertretung des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Bern (ISPW),
- einer Vertretung des Sportfonds,
- einer Vertretung des Bernjurassischen Rates (BJR) oder des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB),
- Vertretungen der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI),
- einer Vertretung der Planungsregionen oder Regionalkonferenzen sowie
- einer Vertretung der Städte.

- **Aufgaben:**

Der FAS wird vom BSM zur Beratung von Grundsatzfragen des Sports und von konkreten Projekten konsultiert. Er dient dem Austausch unter den verschiedenen Stakeholdern und als «Soundingboard» für neue Vorhaben.

- **Sitzungskadenz:**

In der Regel trifft sich der FAS jährlich zu drei bis vier Sitzungen.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- Vier von elf Mitglieder des FAS sind Frauen.
- Der französischsprachige Kantonsteil ist mit einem Mitglied vertreten.
- Da die Mitglieder des FAS von ihren Organisationen delegiert werden, kann die Zusammensetzung durch den Kanton nur bedingt beeinflusst werden.

- **Finanzierung:**

Die Mitglieder des FAS werden gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) entschädigt. Spezielle Bestimmungen für öffentlich-rechtlich Angestellte bleiben vorbehalten. Insbesondere die Vertretungen kantonalen Stellen nehmen während ihrer Arbeitszeit an den Sitzungen teil.

2.2.1.9.3 Wahlgremium

Die Mitglieder werden von den Organisationen, die sie vertreten, in den FAS delegiert.

2.2.1.9.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Ringgenberg Marc, Co-Leiter Kompetenzzentrum Sport, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	Baumgartner Karin, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Gesundheitsamt, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Bern Bigler Christian, Leiter Sportamt der Stadt Bern, Bern Dagon Etienne, Delegierter für Sport der Stadt Biel, Biel-Bienne

	Heinzmann Frank, Chef Amt für Bildung und Sport der Stadt Thun, Thun Loosli Daniela, Leiterin Inklusion, Bildung & Sport, PluSport, Ittigen Nagel Siegfried, Prof. Dr., Stv. Direktor des Instituts für Sportwissenschaft (ISPW) der Universität Bern, Bern Schüpbach Ursula, Sachbearbeiterin Fachbereich Schulbetrieb, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Bildungs- und Kulturdirektion, Bern Steinegger-Meier Irène, Leiterin Fonds und Bewilligungen, Generalsekretariat, Sicherheitsdirektion, Bern Valkanover Stefan, Bernischer Verband für Sport in der Schule (BVSS), Bern Weber Marc, bernsport, Bellmund
Sekretariat	Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Kompetenzzentrum Sport, Papiermühlestrasse 17v, Postfach, 3000 Bern 22, sport.bsm@be.ch, Tel. +41 31 636 05 40

2.2.1.9.5 Überprüfung und Fazit

Der FAS stellt die Nachfolgeorganisation der früheren Fachkommission Sport (FAKO) dar und wurde durch die Revision der kantonalen Sportgesetzgebung (kantonales Sportförderungs-gesetz [KSpoFöG] und kantonale Sportförderungsverordnung [KSpoFöV], in Kraft seit 1.8.2022) eingesetzt. Die politische Diskussion anlässlich der Gesetzesrevision zeigte, dass dieses Gremium einem grossen Bedürfnis der Stakeholder im Bereich des Sports entspricht. Die mit dem FAS und vormals mit der FAKO gemachten Erfahrungen sind sehr positiv. Der FAS wird als Austauschgefäss geschätzt.

Fazit: Keine Aufhebung und Anpassung.

2.2.1.10 Fachausschuss Zivilschutz (FAZS) (SID)

2.2.1.10.1 Rechtsgrundlagen

Art. 9 Kantonale Zivilschutzverordnung (KZSV; [BSG 521.11](#))

2.2.1.10.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Der Fachausschuss Zivilschutz (FAZS) wird vom Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) geleitet, das auch das Sekretariat führt. Die übrigen Mitglieder des FAZS werden von ihren jeweiligen Organisationen, die sie vertreten, delegiert. Der FAZS besteht aus

- je einer delegierten Zivilschutzkommandantin oder einem delegierten Zivilschutzkommandanten der fünf Verwaltungsregionen,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der regionalen Ausbildungszentren,
- einer Delegierten oder eines Delegierten des bernischen Zivilschutzverbandes
- sowie Vertreterinnen und Vertretern des BSM.

- **Aufgaben:**

Der Fachausschuss Zivilschutz (FAZS) wird vom BSM zur Beratung von Grundsatzfragen des Zivilschutzes und von konkreten Projekten konsultiert. Dessen Mitglieder sind zudem für die Information der Zivilschutzkommandantinnen und Zivilschutzkommandanten in ihrer Verwaltungsregion zuständig.

- **Sitzungskadenz:**

In der Regel werden drei Sitzungen pro Jahr durchgeführt.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- Dem FAZS gehören derzeit keine weiblichen Mitglieder an.
- Der französischsprachige Kantonteil wird aktuell durch ein Mitglied vertreten.
- Da die Mitglieder des FAZS von ihren Organisationen delegiert werden, kann die Zusammensetzung durch den Kanton nicht beeinflusst werden.

- **Finanzierung:**

Die Mitglieder des FAZS werden gemäss der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) entschädigt. In der Regel werden jedoch nur in seltenen Fällen Entschädigungen beansprucht. Insbesondere die Vertretungen kommunaler Stellen nehmen während ihrer Arbeitszeit an den Sitzungen teil.

2.2.1.10.3 Wahlgremium

Die Mitglieder werden von den Organisationen, die sie vertreten, in den FAZS delegiert.

2.2.1.10.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Stephan Zellmeyer, Leiter Abteilung Bevölkerungsschutz, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	Andres Olivier, Stabschef / stv. Amtsvorsteher, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Sicherheitsdirektion, Bern Bill Rolf, Ausbildungschef Zivilschutz, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Sicherheitsdirektion, Bern Kurth Christoph, Geschäftsleiter Ausbildungszentrum Aarwangen, Aarwangen Schaller Urs, Kommandant Zivilschutzorganisation Region Büren, Rüti b. Büren Schenk Stefan, Kommandant-Stellvertreter, Zivilschutzorganisation Region Burgdorf, Burgdorf Schnegg Mathieu, Kommandant Zivilschutzorganisation Berner Jura, Tramelan Schürch Adrian, Kommandant Zivilschutzorganisation Jungfrau, Wilderswil Sohm Guido, Präsident Bernischer Zivilschutzverband, Steffisburg von Flüe Hanspeter, Amtsvorsteher, Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Sicherheitsdirektion, Bern

	Zürcher Markus, Kommandant Zivilschutzorganisation Worb-Bigenthal, Worb
Sekretariat	Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär, Abteilung Bevölkerungsschutz, Papiermühlestrasse 17v, Postfach, 3000 Bern 22, ab.bsm@be.ch, Tel. +41 31 636 05 30

2.2.1.10.5 Überprüfung und Fazit

Im Kanton Bern ist der Zivilschutz hauptsächlich Sache der Gemeinden, wobei der Kanton die Aufgabe der Systemsteuerung und des Controllings wahrnimmt und gegenüber dem Bund für das rechtmässige Funktionieren des Zivilschutzes verantwortlich ist. Als Multiplikator und Bindeglied zu den regionalen Zivilschutzorganisationen und den Ausbildungszentren übernimmt der FAZS eine wichtige Funktion. Der FAZS ermöglicht es, die Meinungen der Zivilschutzorganisationen und Ausbildungszentren auf eine effiziente Art und Weise abzuholen und Grundsatzfragen in einem überschaubaren Kreis zu besprechen. Der Einbezug des FAZS erhöht zudem die Akzeptanz von Entscheidungen des Kantons bei den betroffenen Organisationen.

Fazit: Keine Aufhebung und Anpassung.

2.2.1.11 Fachkommission für Gleichstellungsfragen (STA)

2.2.1.11.1 Rechtsgrundlagen

Art. 5 Abs. 1 Bst. b, 5a, 5b und 6 Organisationsverordnung STA (OrV STA; BSG 152.211)

2.2.1.11.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Der Fachkommission für Gleichstellungsfragen gehören Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Organisationen und Institutionen sowie Einzelpersonen an, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen. Dabei soll politisch und sozial ein möglichst breites Spektrum gewährleistet sein (Art. 5a Abs. 2 OrV STA). Ein Sitz ist der Vertreterin oder dem Vertreter des Gleichstellingsnetzwerks «Réseau égalité Berne francophone» vorbehalten (Art. 5a Abs. 3 OrV STA). Die Fachkommission konstituiert sich selbst. Die Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachkommission teil und kann Anträge stellen. Sie führt das Sekretariat der Kommission (Art. 6 OrV STA).

- **Aufgaben:**

- Beratung und Unterstützung der FGS: Empfehlungen zur Jahresplanung und zu Aktivitäten der FGS.
- Aufgreifen von aktuellen Brennpunkten in der Gleichstellungsentwicklung mittels jährlicher Schwerpunkte: Hearings, Berichte, Tagungen.
- Beratung des Regierungsrats: Vernehmlassungen zu gleichstellungsrelevanten Vorlagen, Direktionsbesuche, Empfehlungen.
- Pflege des Kontaktnetzes: Informationsaustausch, Koordination von Aktivitäten.

- **Sitzungskadenz:**
Fünf halbtägige Plenarsitzungen pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - 17 Frauen, 4 Männer.
 - 20 Deutschsprachige, 1 Französischsprachige. Es wird an den Sitzungen Hochdeutsch und Französisch gesprochen. Der Bernjurassischer Rat (BJR) und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) werden vorgängig zu Kandidaturen aus dem Berner Jura und aus dem Verwaltungskreis Biel/Bienne konsultiert (Art. 5a Abs. 4 OrV STA).
- **Finanzierung:**
Jährliches Budget von 4 000 Franken innerhalb des Budgets der FGS plus Sekretariat im Rahmen der Ressourcen der FGS.

2.2.1.11.3 Wahlgremium

Der Regierungsrat ernennt die 15 bis 21 Mitglieder der Fachkommission für Gleichstellungsfragen (Art. 5a Abs. 1 OrV STA).

2.2.1.11.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Rytz Regula, Bern
Co-Vizepräsident/ Co-Vizepräsidentin	Sieber Hansjürg, Berufsverband Bildung Bern, Bern Kalenberg Julia, Business & Professional Women Club Bern, Bern
Mitglieder	Amacker Michèle, Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung IZFG, Uni Bern, Bern Balmer Thomas, Berner KMU, Burgdorf Caroni Therese, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Kantons Bern BIZ, Bern Deuble Miriam, Beratungsstellen Ehe - Partnerschaft - Familie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Bern Flückiger Eva, Verband Bernischer Landfrauenvereine, Hondrich Gerber Sophie, Infra Bern Frauenberatungsstelle, Bern Gonzalez Ana, Réseau égalité Berne francophone, Berne Hässig Ramming Leena, Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern, Bern Haueter Agnes, Verband offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern, Moosseedorf Kamber Rainer, männer.bern, Bern Oppio Valeria, Frauenverband Berner Oberland (FBO), Thun Schlapbach Marie-Louise, Personalamt des Kantons Bern, Bern Schmitter Leena, Gewerkschaftsbund des Kantons Bern, Bern Schneider Zora, ISA – Fachstelle Migration, Bern

	Stämpfli Nicole, Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen, Bern Till Christoph, Dr., PHBern, Bern Walther Koch Sonja, VPOD Kanton Bern, Bern Zimmermann Yvonne, Frauenzentrale BE, Bern <i>Beratender Einsitz</i> Ruf Barbara, Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern des Kantons Bern (FGS), Bern
Sekretariat	Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach, 3000 Bern 8, gleichstellung@be.ch, Tel. +41 31 633 75 77, www.be.ch/gleichstellung

2.2.1.11.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Fachkommission für Gleichstellungsfragen (KFG) hätte diese Folgen:

- Wegfall von gleichstellungspolitischen Stellungnahmen und Empfehlungen zuhanden des Regierungsrats: z.B. Empfehlungen betr. finanzielle Risiken bei Care-Arbeit (2022) (eingeflossen in Regierungsrichtlinien 2023 – 2026, Perspektive 3.C.), Empfehlungen «Schutz vor Sexismus und Gewalt (2021), diverse Vernehmlassungen.
- Wegfall eines Resonanzgremiums für die FGS und erschwerte und aufwändigere Kontaktpflege der FGS mit den etablierten Frauen- und Männerorganisationen im Kanton Bern sowie den Sozialpartnern.
- Schwächung der Umsetzung des Verfassungsauftrags der Gleichstellung von Frau und Mann mit entsprechender negativer Signalwirkung auf Sozialpartner und Gesellschaft.

Dank ihrer sozial und politisch breiten Zusammensetzung gelingt es der KFG, aktuelle Herausforderungen aus der Mitte der Gesellschaft aufzugreifen und relevante Massnahmen vorzuschlagen. Es ist ihr regelmässig gelungen, wichtige Impulse zu setzen, die vom Regierungsrat und/oder den Direktionen/der Staatskanzlei aufgenommen wurden. Mit wenig Ressourcenaufwand steht der FGS zudem mit der KFG eine Plattform für den Austausch mit relevanten bernischen Akteurinnen und Akteuren der Gleichstellung zur Verfügung, die sie für die Multiplikation von Informationen nutzen kann. Die KFG führt den Dialog zu Fragen der Gleichstellung im grossen und diversen Kanton Bern und trägt zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei.

Aufgaben, Organisation und Finanzierung bewähren sich.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.12 Gleichstellungsnetzwerk «Réseau égalité Berne francophone» (STA)

2.2.1.12.1 Rechtsgrundlagen

Art. 5 Abs. 1 Bst. c und 6a Organisationsverordnung STA (OrV STA; BSG 152.211)

2.2.1.12.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Dem Gleichstellungsnetzwerk gehören an: Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen und Institutionen sowie Einzelpersonen, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen, sowie Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen und Sozialpartner, die im Berner Jura und im Verwaltungskreis Biel/Bienne tätig sind (Art. 6a Abs. 2 OrV STA). Die Fachstelle ist von Amtes wegen im Gleichstellungsnetzwerk vertreten und führt dessen Geschäftsstelle. Sie kann dem Gleichstellungsnetzwerk die Umsetzung bestimmter Aufgaben übertragen (Art. 6a Abs. 3 OrV STA). Das Gleichstellungsnetzwerk konstituiert sich selbst (Art. 6a Abs. 6 OrV STA).
- **Aufgaben:**
 - Beratung und Unterstützung der FGS bei der Umsetzung von Dienstleistungen im französischsprachigen Kantonsgebiet: Empfehlungen zur Jahresplanung und zu Aktivitäten der FGS aus der Optik des französischsprachigen Kantonsteils.
 - Initiieren und Durchführen von Veranstaltungen und Weiterbildungen in französischer Sprache.
 - Übernahme von Aufgaben, die die FGS an das Gleichstellungsnetzwerk delegiert.
 - Pflege des Kontaktnetzes: Informationsaustausch und Koordination von Aktivitäten im französischsprachigen Kantonsteil.
- **Sitzungskadenz:**
Drei zweistündige Plenarsitzungen pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - 9 Frauen, 3 Männer.
 - Ausschliesslich französischsprachige oder zweisprachige Mitglieder abgesehen von der Leiterin der kantonalen Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern. Der BJR und der RFB werden vor der Ernennung der Mitglieder durch den Regierungsrat angehört (Art. 6a Abs. 1 OrV STA).
- **Finanzierung:**
Jährliches Budget von 30 000 Franken für «projets francophones» innerhalb des Budgets der Kantonalen Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern plus Geschäftsführung (20 Stellenprozente) durch eine französischsprachige Mitarbeiterin des Amtes für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen in der Staatskanzlei.

2.2.1.12.3 Wahlgremium

Der Regierungsrat ernennt die sieben bis dreizehn Mitglieder des Gleichstellungsnetzwerks «Réseau égalité Berne francophone» (Gleichstellungsnetzwerk) auf Antrag der Staatskanzlei (Art. 6a Abs. 1 OrV STA).

2.2.1.12.4 Zusammensetzung und Administration

Co-Président/ Co-Présidente	Vielle David, Association des communes Jura bernois.Bienne, Sonvilier von Beust Agnès, Association Femmes en réseau, Bienne
--------------------------------	--

Membres	Berberat Géraldine, Chambre économique publique du Jura bernois, Bévillard Catellani Claudia, Syndicat Unia Région Transjurane, Saint-Imier Macho-Gerber Maude, Secrétariat général francophone de la Direction de l'instruction publique et de la culture du canton de Berne, Tramelan Di Renzo Marilena, MPS Micro Precision Systems SA, Bienne Gagnebin Pascal, Centre social protestant Berne-Jura, Moutier Gogniat Emanuel, Direction de la formation, de la culture et du sport de la Ville de Bienne, Bienne Heé Manuela, effe – espace de formations, Bienne Bräm Jeannette, frac – centre d'information et de consultation femme et travail Bienne et région, Bienne Kronenberg Sabine, Business & Professional Women Club Biel/Bienne Ruf Barbara, Bureau cantonal de l'égalité entre la femme et l'homme, Berne
Generalsekretariat	Bureau cantonal de l'égalité entre la femme et l'homme, Postgasse 68, Case postale, 3000 Berne 8, reseauegalite@be.ch, Tél. +41 31 633 75 77, www.be.ch/reseauegalite

2.2.1.12.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung des Gleichstellungsnetzwerks hätte diese Folgen:

- Wegfall von Veranstaltungen und Weiterbildungen für die französischsprachige Kantonsbevölkerung (z.B. Weiterbildungen «Femmes et politique», Weiterbildungen für Unternehmen wie z.B. Prävention sexueller Belästigung, Ausstellung «ExceptionnELLES in Biel/Berner Jura, etc.).
- Wegfall einer französischsprachigen Anlaufstelle für die Bevölkerung und für Organisationen des Berner Juras und Biel/Bienne zu Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.
- Ungleichbehandlung zwischen der deutsch- und französischsprachigen Kantonsbevölkerung.

Das 2016 geschaffene Gleichstellungsnetzwerk trägt als Nachfolgeorganisation der Antenne interjurassienne de l'égalité erfolgreich dazu bei, den Zugang der französischsprachigen Bevölkerung zu den Dienstleistungen des Kantons Bern im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann zu erleichtern. Diese regionale Kommission bindet wichtige regionale Akteurinnen und Akteure in die kantonale Gleichstellungsförderung ein und nimmt operative Aufgaben wahr (regionale Veranstaltungen und Weiterbildungen auf Französisch). Das Gleichstellungsnetzwerk ist im Kontext knapper finanzieller Ressourcen entstanden und stellt eine Minimallösung für die Bereitstellung von Angeboten des Kantons Bern für die französischsprachige Bevölkerung dar: Sollte es dereinst die finanzielle Situation erlauben, wäre es sinnvoll, analog den Modellen der Kt. VS und FR die Aufgabe innerhalb der Verwaltung (FGS) zu verankern und sie mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.13 Volkswirtschaftskommission (VWK) (WEU)

2.2.1.13.1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die Volkswirtschaftskommission (BSG 152.221.111.1)

2.2.1.13.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

In der Volkswirtschaftskommission (VWK) sind die Sozialpartner – also die kantonalen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen – vertreten. Ausserdem stellen die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern, der Berner Bauernverband, Pro Natura und der Verband bernischer Waldbesitzer in der Kommission Mitglieder.

- **Aufgaben:**

Die VWK ist die beratende Kommission der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) für die Beurteilung grundsätzlicher Fragen aus allen Gebieten, die wirtschaftlich von Bedeutung sind. Sie dient dem Informationsaustausch zwischen Wirtschaft und Verwaltung.

Der VWK ist zuständig für

- Beratung der WEU in wichtigen Wirtschaftsfragen,
- Stellungnahme zu wichtigen Geschäften der WEU,
- Abgabe von Empfehlungen zuhanden der Justizkommission zur Wahl von Fachrichterinnen und Fachrichtern des Handelsgerichts.

Ferner kann die VWK insbesondere Stellung nehmen zu

- wichtigen Vernehmlassungsvorlagen des Bundes und des Kantons mit wirtschaftlich bedeutenden Auswirkungen,
- wichtigen direktionsübergreifenden Fragen,
- geplanten wirtschaftlichen Massnahmen.

- **Sitzungskadenz:**

Drei zweistündige Plenarsitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- Bei den Mitgliedern: 3 Frauen, 16 Männer. Bei den Stellvertretungen: 7 Frauen, 9 Männer.
- Derzeit entsenden die beteiligten Organisationen keine französischsprachigen Mitglieder in die VWK.

- **Finanzierung:**

- Die Entschädigung der verwaltungsexternen Mitglieder sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256).
- Die Tätigkeit in einem Ausschuss wird wie Sitzungen entschädigt.

2.2.1.13.3 Wahlgremium

Wahlgremium ist der Regierungsrat: Er wählt gestützt auf die Anträge der betroffenen Organisationen bzw. der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion die Präsidentin oder den Präsidenten, die Mitglieder der VWK sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf vier Jahre. Die

Wiederwahl ist zulässig. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wird durch die VWK bezeichnet.

2.2.1.13.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Jocham Uwe E., Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen, Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Wyrsh Daniel, angestellte bern, Bern
Mitglieder	<i>Berner KMU, Burgdorf</i> Guggisberg Lars Kühni Ernst Hess Sandra (Stellvertreterin) Rappa Francesco M. (Stellvertreter) <i>Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Bern</i> Arn Daniel Haas Adrian, Dr. Heiz Reto (Stellvertreter) Plüss-Zürcher Sibylle (Stellvertreterin) <i>Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen, Bern</i> Reinhard Carlos Zimmerli Christoph Sutter Ruedi (Stellvertreter) <i>Gewerkschaftsbund des Kantons Bern, Bern</i> Zahler Alain Jacob-Johannes Rohde Dos Santos Lima-Matteo Teresa (Stellvertreterin) Wüthrich Stefan (Stellvertreter) <i>angestellte bern, Bern</i> Flückiger Ruedi Wittwer Stefan (Stellvertreter) <i>Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern, Bern</i> Baldauf Arthur, Prof. Dr. Niepel Dirk, Prof. Dr. Stadelmann-Steffen Isabelle Wasserfallen Fabio (Stellvertreter) Trautmann Norbert, Prof. Dr. (Stellvertreter) <i>Kaufmännischer Verband Bern, Bern</i> Fachkommissionen der Kantonalen Verwaltung - Commissions spécialisées de l'administration cantonale Marti Ursula

	Meier Sabrina (Stellvertreterin) <i>Berner Bauern Verband, Ostermundigen</i> Iseli Jürg Lüthi-Kohler Barbara (Stellvertreterin) Oesch Karin (Stellvertreterin) <i>Travail.Suisse – Region Bern, Zollikofen</i> Humbel Matthias Meierhans Susanna (Stellvertreterin) <i>Verband bernischer Waldbesitzer, Bern</i> Egloff Philipp von Siebenthal Erich (Stellvertreter) Zaugg Beat (Stellvertreter) <i>Pro Natura Bern, Bern</i> Wagner Verena Heer Lorenz (Stellvertreter)
Sekretariat	Generalsekretariat der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, 031 636 19 29

2.2.1.13.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der VWK hätte diese Folgen:

- Ein wichtiges Netzwerk von Sozialpartnern, Wissenschaft und Umwelt zum Austausch und zur Beratung in wirtschaftlichen Fragen würde entfallen.
- Der Austausch von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu aktuellen Wirtschaftsfragen wäre im Kanton Bern nicht mehr gewährleistet.
- Der wertvolle Sounding-Board-Charakter der Sozialpartnerschaft und anderer relevanter Kräfte gegenüber WEU-Direktorin bzw. WEU-Direktor und Verwaltung würde nicht mehr existieren.

Jüngst hat sich sowohl während des Härtefallregimes in der Corona-Krise, wie auch während der drohenden Energiemangellage gezeigt, wie wertvoll ein solch informelles Gremium ist. Etwa um sich frühzeitig gegenseitig betreffend aktueller Entwicklungen und Massnahmen zu sensibilisieren. Im Rahmen dieser Treffen konnten sowohl Arbeitgeber und Arbeitnehmer als auch Verwaltung und Regierung die gegenseitigen Erwartungen und Handlungen in einem informellen Rahmen erläutern und austauschen. Das war für das gegenseitige Verständnis von grösstem Wert und hat stark dazu beigetragen, dass die Massnahmen der Regierung von den beteiligten Organisationen mitgetragen wurden.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.14 Kantonale Kommission für Tierschutz (WEU)

2.2.1.14.1 Rechtsgrundlagen

Art. 12 ff. Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV; [BSG 916.812](#))

2.2.1.14.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- Organisation:**
Die Kommission besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Diese sind Vertreterinnen und Vertreter von Tierschutzorganisationen (mindestens zwei), der bernischen Tierärzteschaft, kynologischer Organisationen, aus dem Bereich der Nutztierhaltung, aus den Bereichen Wildtierhaltung oder Zoofachhandel, aus den Fachbereichen Ethologie oder Wildbiologie, der Gemeinden. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt gehört der Kommission von Amtes wegen an.
- Aufgaben:**
Die Kommission berät das Amt für Veterinärwesen (AVET) in grundsätzlichen Vollzugsfragen aus dem gesamten Gebiet des Tierschutzes mit Ausnahme der Tierversuche.
- Sitzungskadenz:**
i.d.R. 2 (bis max. 4) Sitzungen pro Jahr.
- Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Die Zielvorgabe, wonach beide Geschlechter zu mindestens 30 % vertreten sein sollten, wird mit einem Frauenanteil von 30% erreicht (3 Frauen, 6 Männer).
 - Die angemessene Vertretung der französischsprachigen Minderheit ist nicht erfüllt (9 Deutschsprachige, 0 Französischsprachige).
- Finanzierung:**
Budget AVET.

2.2.1.14.3 Wahlgremium

Regierungsrat.

2.2.1.14.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Rösti Hans, Berner Bauernverband, Kandersteg
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---
Mitglieder	Flückiger Werner, Dachverband Berner Tierschutz, Hinterkappelen Michel Astrid, Verein Bernischer Tierärztinnen und Tierärzte, Zimmerwald Rufer Bernhard, Verband Bernischer Gemeinden, Bolligen

	Schildger Bernd, Wildtierhaltung, Ethologie, Belp Spring Alexandra, Dachverband Berner Tierschutz, Nidau von Aesch Hélène, Interessengemeinschaft Kynologischer Organisationen, Bern Weck Felix, Bildung Zoofachhandel Schweiz, Basel Wyss Reto, Kantonstierarzt, Bern
Sekretariat	Amt für Veterinärwesen, Herrengasse 1, Postfach, 3000 Bern 8, info.avet@be.ch, Tel. +41 31 633 52 70

2.2.1.14.5 Überprüfung und Fazit

Die Einsetzung einer kantonalen Kommission für Tierschutz ist eine wesentliche Forderung von verschiedenen Anspruchsgruppen als wichtige Reaktion auf die Tierschutzfälle, die in den Jahren 2008/09 ein grosses Echo ausgelöst haben. In der Kommission sind Fachleute aus sämtlichen Anspruchsgruppen, die sich mit der Tierschutzproblematik beschäftigen, vertreten. Sie soll den Vollzug in einem sehr schwierigen Umfeld unterstützen und stärken. Eine Auflösung der Kommission würde den Vollzug in einer sensiblen Thematik schwächen.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.15 Fachkommission Biodiversität (WEU)

2.2.1.15.1 Rechtsgrundlagen

Art. 35 Naturschutzverordnung (NSchV; [BSG 426.111](#))

2.2.1.15.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die Kommission besteht aus höchstens 11 Mitgliedern. In der Kommission sind namentlich verwaltungsexterne Fachleute vertreten, die sich mit Fragen der Biodiversität befassen.

- **Aufgaben:**

- Fachliche Stellungnahme zu grundsätzlichen Naturschutzfragen von kantonaler Bedeutung,
- Entwicklung von Konzepten und Programmen zur Früherkennung von Gefährdungen im Naturschutz,
- Entwicklung von Konzepten und Programmen für die langfristige Erfolgskontrolle im Naturschutz.

- **Sitzungskadenz:**

3 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- Geschlechteranteile: 2 Frauen, 8 Männer.
- Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: In der Fachkommission Biodiversität ist der Berner Jura mit zwei Personen fix vertreten. Ein Fachexperte muss explizit aus dem Berner Jura kommen und auch die Chambre d'agriculture du Jura Bernois (CAJB) hat einen

festen Vertreter. Neu soll die Fondation Rurale Interjurassienne (FRI) einen «Beisitzerstatus» (analog Inforama) erhalten.

- Finanzierung:**
Die Entschädigung für staatliche Kommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) der WEU.

2.2.1.15.3 Wahlgremium

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

2.2.1.15.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Lehmann Daniel, Berner Bauernverband (BEBV), Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Sommer Monika, Bio Bern, Les Reussilles
Mitglieder	Brossard Christophe, Les Reussilles Imola Lea, Berner Waldbesitzer, Bern Leuenberger Bernard Marcel, CAJB, Campoz Montani Kuonen Myrta, Hünibach Ramseier Christian, INFORAMA Ramseier Hans, HAFL, Meikirch Rüetschi Jörg Andreas, WWF Bern, Bern Ryser Jan, Pro Natura Bern, Bern Urech Zora, Amt für Wald und Naturgefahren, Bern Zangger Adrian Peter, Spiez
Sekretariat	Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung, Schwand 17, 3110 Münsingen, info.anf@be.ch, Tel. +41 31 636 14 50

2.2.1.15.5 Überprüfung und Fazit

Bei einer Auflösung der Kommission würde die naturschutzfachliche Beratung der WEU, des Amtes für Landwirtschaft und Natur und der Abteilung Naturförderung entfallen. Zudem würde die Abstützung von Naturschutzentscheiden auf relevante Fachrichtungen, Organisationen und Wissenschaft fehlen.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.16 Fachkommission für Obst und Beeren (WEU)

2.2.1.16.1 Rechtsgrundlagen

Art. 23 Verordnung über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV;
BSG 910.111)

2.2.1.16.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die Kommission besteht aus höchstens 7 Mitgliedern.
- **Aufgaben:**
 - Beratende Funktion der Fachstelle für Obst und Beeren (FOB) in Fragen der Obstbaupolitik, Aus- und Weiterbildung, Information, Ökologie und nachhaltige Produktionsweise, über Versuche, Abklärungen, der Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Pflanzenschutz.
 - Haupttätigkeit im laufenden Geschäftsjahr (Stichworte): Gebietsüberwachung neue Quarantäneschadorganismen, Halyomorphahalys, Konsultationen Vernehmlassungen Verordnungspaket 2020, Zusammenarbeit mit Lehrmittelzentrale für Lehrmittel im Obstbau, Zusammenarbeit Dritte.
- **Sitzungskadenz:**
1 Sitzung pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Geschlechteranteile: 0 Frauen, 6 Männer.
 - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Der Anteil der Obstbauangebiete im französischsprachigen Teil des Kantons Bern ist verhältnismässig gering. Die Kommissionsmitglieder verfügen über Französisch- resp. Deutschkenntnisse.
- **Finanzierung:**
Die Entschädigung für staatliche Kommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) der WEU.

2.2.1.16.3 Wahlgremium

Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT).

2.2.1.16.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Grunder Urs, Kernobstproduzenten, Zäziwil
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	---

Mitglieder	Gygax Michel, LANAT, Feuerbrand/Pflanzenschutz, Zollikofen Meuter Tobias, Steinobstproduzenten, Vinelz Niederhauser Patrik, Beerenobstproduzent, Gals Studer Michael, Verarbeitung, Boningen Stauffer Max, Handel, Utzenstorf
Sekretariat	Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), INFORAMA Oeschberg, Bern-Zürich-Strasse 18, 3425 Koppigen, info.fob@be.ch, Tel. +41 31 636 12 90

2.2.1.16.5 Überprüfung und Fazit

Die Kommission berät die Fachstelle Obst und Beeren in organisatorischen und fachlichen Fragen (vgl. Aufgaben):

Ein Mitglied der Fachstelle ist an den Sitzungen als Gast dabei. Die Fachstelle ist selbst Teil des INFORAMA, entsprechend informiert die Fachstellenleiterin oder der Fachstellenleiter jeweils seine vorgesetzte Person am INFORAMA (Leitung Beratung). Das INFORAMA bringt seinerseits Informationen in die Kommission ein, damit diese verbreitet und allenfalls fachlich diskutiert werden können.

Für das INFORAMA wäre eine Abschaffung ein grosser Verlust und die Möglichkeit zur Verbreitung und fachlicher Diskussion von Aktualitäten würde massiv vermindert. Dies gilt umso mehr, als dass es sich fachlich um ein Nischenthema handelt, wo Fachpersonen rar sind.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.17 Fachkommission für Rebbau (WEU)

2.2.1.17.1 Rechtsgrundlagen

Art. 37 Organisationsgesetz (OrG; BSG 152.01) – keine spezifische Rechtsnorm

2.2.1.17.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die Fachkommission für Rebbau besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Rebgesellschaften Bielersee und Thunersee sowie der nebenamtlichen Rebbauberaterinnen und Rebbauberatern (Bielerseeregion).

- **Aufgaben:**

Die Fachkommission für Rebbau (FKRB) berät die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) insbesondere in Fragen:

- der bernischen Rebbau- und Weinbaupolitik in den Bereichen Anbau (Sorten-, Unterlagenauswahl, Anbausysteme), Verarbeitung (Vinifizierungsmethoden), Vermarktung (Berner Wein des Jahres), Degustation sowie AOC-Fragen;
- der Bewilligung von Neuanlagen;

- der Ausbildung und des Prüfungswesens (Grundausbildung, Meisterprüfung, Weiterbildung, Aus- und Weiterbildung, andere);
- der Ökologie (ökologischer Leistungsnachweis [ÖLN], Vernetzung, Bio);
- betreffend Versuche und Erhebungen für die Forschungsanstalten Agroscope (Genbank der Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil ACW) und das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) (Weinlesekontrolle) und den Deutschschweizer Weinbauverband und Schweizerweinbauverband;
- der Zusammenarbeit mit anderen Branchenverbänden und Institutionen;
- der Weinlesekontrolle und Kellerkontrolle;
- des Pflanzenschutzes, insbesondere Quarantänekrankheiten, Berner Pflanzenschutzprojekt, Nationaler Aktionsplan Pflanzenschutz.

Die FKRB hilft mit, die Anliegen und Interessen der Fachstelle für Rebbau (FRB) gegen aussen zu vertreten. Sie bearbeitet weitere, ihr von der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und vom Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) übertragene Aufgaben.

- **Sitzungskadenz:**
2 Sitzungen pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Geschlechteranteile: 1 Frau, 3 Männer.
 - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Der Anteil an Rebbauern im französischsprachigen Teil des Kantons Bern ist verhältnismässig gering.
- **Finanzierung:**
Die Entschädigung für staatliche Kommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des LANAT der WEU.

2.2.1.17.3 Wahlgremium

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

2.2.1.17.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Deutsch Michael Werner, Rebgesellschaft Bielersee, Ligerz
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	
Mitglieder	Burkhardt Beat, Weingut Bielerhaus, Ligerz Bösiger Nick, Twann Irion Ursula, Rebbau Spiez Genossenschaft, Spiez Beisitzer ohne Stimmrecht Maurer Jürg, INFORAMA Oeschberg, Koppigen
Sekretariat	Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), INFORAMA Oeschberg,

	Bern-Zürich-Strasse 18, 3425 Koppigen, info.fob@be.ch, Tel. +41 31 636 12 90
--	---

2.2.1.17.5 Überprüfung und Fazit

Für das INFORAMA wäre eine Abschaffung ein grosser Verlust und die Möglichkeit zur Verbreitung und fachlicher Diskussion von Aktualitäten würde massiv vermindert. Dies gilt umso mehr, als dass es sich fachlich um ein Niscenthema handelt, wo Fachpersonen rar sind.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.1.18 Fachkommission für den ökologischen Leistungsnachweis und die artgerechte Tierhaltung (BFO) (WEU)

2.2.1.18.1 Rechtsgrundlagen

Art. 37 Organisationsgesetz (OrG; BSG 152.01) – keine spezifische Rechtsnorm

2.2.1.18.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die BFO stellt im Bereich ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) /artgerechte Tierhaltung/Bundesprogramme Landwirtschaft einen effizienten und praxisgerechten Gesetzesvollzug sicher, indem sie die kantonalen Fachabteilungen berät, unterstützt und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen aus Landwirtschaft, Beratung, Vollzug, kantonale Fachstellen und Kontrollorganisationen in einer schlanken Struktur institutionalisiert.

- **Aufgaben:**

- Diskussions-, Austausch- und Koordinationsplattform für die landwirtschaftliche Praxis, die Beratung, die Kontrollorganisationen und die Verwaltung (kantonale Fachstellen),
- Beratende Funktion für Fragen des Gesetzesvollzugs in für die landwirtschaftliche Praxis relevanten Bereichen,
- Unterstützung der Erteilung von Sonderbewilligungen im Bereich ÖLN, BTS (unterstützt besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme), RAUS (regelmässiger Auslauf) und Pflanzenschutz,
- strategische Begleitung und Koordination der Information und Dokumentation an die Landwirtinnen und Landwirte mit dem Ziel, die landwirtschaftlichen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter einheitlich, zeitgerecht und klar informieren zu können,
- Diskussion von Vernehmlassungen zu gesetzlichen Änderungen.

- **Sitzungskadenz:**

3-4 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- Geschlechteranteile: 1 Frau, 7 Männer.

- Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Die Kommissionsmitglieder (Präsidium ausgenommen) verfügen über Französisch- resp. Deutschkenntnisse und können die französischsprachigen Gebiete gut abdecken.
- **Finanzierung:**
Die Entschädigung für staatliche Kommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des LANAT der WEU.

2.2.1.18.3 Wahlgremium

Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT).

2.2.1.18.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Fahrni Ueli, Landwirt, Rumisberg
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Schenk Fabian, Landwirt, Graben
Mitglieder	Burkhalter Florian, LANAT/Abt. Naturförderung, Münsingen Ramseier Christian, Leiter Beratung INFORAMA, Zollikofen Gammeter Markus, INFORAMA Beratung, Langenthal Gygax Michel, Fachstelle Pflanzenschutz, Zollikofen Mosimann Barbara, INFORAMA Beratung, Zollikofen Ramseyer Ruedi, LANAT/Abt. Direktzahlungen, Zollikofen
Sekretariat	Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), INFORAMA Rütli, 3052 Zollikofen, info@inforama.ch , Tel. +41 31 636 41 00

2.2.1.18.5 Überprüfung und Fazit

Die Aufgaben der BFO werden von allen Mitgliedern als sehr wichtig eingestuft. Eine Aufhebung würde die Koordination zwischen den kantonalen Abteilungen sowie den «Praxisbezug» von Fachabteilungen, Beratung und Kontrolle verringern und einen effizienten Vollzug deutlich erschweren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2 Weitere Fachkommissionen

2.2.2.1 Ausbildungskommission für Erziehungsberaterinnen-Schulpsychologinnen und Erziehungsberater-Schulpsychologen (BKD)

2.2.2.1.1 Rechtsgrundlagen

Art. 61 Abs. 7 Volksschulgesetz (VSG; [BSG 432.210](#))

Art. 22 ff. Verordnung über die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie ([BSG 431.51](#))

2.2.2.1.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die Ausbildungskommission für Erziehungsberaterinnen-Schulpsychologinnen und Erziehungsberater-Schulpsychologen besteht aus

- der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- je einer Vertreterin oder einem Vertreter der amtierenden Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater des deutsch- und des französischsprachigen Kantonsteils,
- den Leiterinnen und Leitern der Ausbildung,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Bern aus dem Fach Psychologie,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Bern aus dem Fach Pädagogik,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Bern aus dem Fach Psychopathologie,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bildungs- und Kulturdirektion.

Zusätzlich nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht Einsitz:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Assistentinnen und Assistenten.

- **Aufgaben:**

Die Ausbildungskommission

- entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung,
- führt Anerkennungsprüfungen nach Artikel 19 Absatz 2 durch,
- erlässt ein Prüfungsreglement für das Abschlusskolloquium sowie für die Prüfungen nach Artikel 19 Absatz 2,
- entscheidet über die Anerkennung von Institutionen für die Assistenz nach Artikel 7,
- erlässt den Ausbildungsplan,
- genehmigt die Inhalte des Begleitkolloquiums,
- entscheidet gestützt auf einen Bericht und Antrag der Leiterin oder des Leiters der Ausbildung über einen Ausschluss von der Ausbildung,
- entscheidet über die Zulassung zum Abschlusskolloquium,
- entscheidet auf Antrag der Leitung der Ausbildung über das Bestehen des Abschlusskolloquiums,
- entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer Ausbildungen nach Artikel 19,
- übt die Aufsicht aus über die gesamte Ausbildung,
- übernimmt Aufträge des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung.

Die Ausbildungskommission stellt Antrag betreffend

- die Anstellung der Leiterinnen und Leiter der Ausbildung,
 - die Anstellung der Lehrbeauftragten des Begleitkolloquiums,
 - das Pflichtenheft der Leiterinnen und Leiter der Ausbildung.
- **Sitzungskadenz:**
2 x im Jahr.
 - **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - 6 Frauen, 2 Männer.
 - 7 Deutschsprachige, 1 Französischsprachiger.
 - **Finanzierung:**
Gemäss Artikel 29 der Verordnung über die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie (BSG 431.51).

2.2.2.1.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion.

2.2.2.1.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Kathrin Hersberger Roos, Co-Abteilungsleitung Erziehungsberatung
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Kein Vizepräsidium
Mitglieder	Daniela Bleisch, Leiterin Ausbildung Deutsch, Co-Abteilungsleitung Erziehungsberatung Emmanuel Schwab, Leiter SPE Bienne, Leiter Ausbildung Französisch Katrín Klein, Chefärztin KJP Bern Claudia Roebers, Universität Bern, Institut für Psychologie Tina Hascher, Universität Bern, Institut für Erziehungswissenschaft Stefanie Feuz, Leiterin Beratungsstelle Berner Hochschulen Barbara Aeberhard, EB Spiez, Vertreterin der Erziehungsberater/-innen Vertretung der Assistent/-innen Vertretung der Studierenden
Sekretariat	Abteilung Erziehungsberatung (AKVB)

2.2.2.1.5 Überprüfung und Fazit

Die Kommission stellt als Fachgremium die kantonseigene Ausbildung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie sicher. Sie lässt Studierende zu, überprüft die Ausbildung, entscheidet als Gremium über die Zulassung zum Abschlusskolloquium und über die Gleichwertigkeit anderer Ausbildungen sowie über das Bestehen des Abschlusskolloquiums. Sie achtet auf die Gleichbehandlung im Genehmigungsverfahren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.2 Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen Kantonsteil (BKD)

2.2.2.2.1 Rechtsgrundlagen

Art. 80 ff. Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)

2.2.2.2.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

In der Kommission nehmen Einsitz

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kindergärten und der Volksschule,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte des Kindergartens oder der Primarstufe,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte der Sekundarstufe I,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Instituts für Weiterbildung der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule.

- **Aufgaben:**

Primäre Aufgabe liegt in der Beurteilung von Bildungsurlauben. Insbesondere Individuelle Studienprogramme werden einer Prüfung unterzogen. Ebenfalls fachlich beurteilt werden die Gesuche der Lehrpersonen, welche eine projektorientierte Intensivweiterbildung machen. Zudem werden die Gesuche um Fremdsprachenurlaube beurteilt.

- **Sitzungskadenz:**

4 reguläre Sitzungen pro Jahr, bei Bedarf Zusatzsitzungen.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- 2 Frauen, 3 Männer.
- Alle deutschsprachig. Es besteht eine eigene Kommission für Bildungsurlaube für den französischsprachigen Kantonsteil (vgl. Ziff. 2.2.2.3 unten).

- **Finanzierung:**

Die Mitglieder der Kommission werden nach Massgabe der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) entschädigt.

Das Präsidium hat eine Anstellung von zwei Wochenlektionen als Lehrperson (ca. 7%). Die restlichen Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld (Vertretung der Lehrpersonen), sofern sie ihr Amt nicht als Teil eines Dienstverhältnisses ausüben (Schulaufsicht und Vertretung PHBern).

2.2.2.2.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion.

2.2.2.2.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Oliver Rüesch, Schulleiter Worb
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Matthias Mosimann, Schulinspektor
Mitglieder	Renate Schelling, Vertretung Primarstufe Andrea Bauder, Vertretung Sekundarstufe 1 Andrea Christian Meuli, Vertretung PHBern
Sekretariat	Barbara Bichsel, PHBern

2.2.2.2.5 Überprüfung und Fazit

Die Kommission beurteilt als Fachgremium die Anträge der Lehrkräfte und stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung. Sie achtet auf die Gleichbehandlung im Genehmigungsverfahren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.3 Kommission für Bildungsurlaube für den französischsprachigen Kantonsteil (Commission des congés de formation pour la partie francophone du canton) (BKD)

2.2.2.3.1 Rechtsgrundlagen

Artikel 80 ff. Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; [BSG 430.251.0](#))

2.2.2.3.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Zusammensetzung der Kommission für Bildungsurlaub für den französischsprachigen Kantonsteil

- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Konferenz der Schulinspektoren und Schulinspektorinnen,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kindergärten und der Volksschule,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Lehrkräfte der Kindergärten oder der Primarstufe,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Lehrkräfte der Sekundarstufe I,
- zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Weiterbildungsbereichs der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg.

- **Aufgaben:**
Die Ablehnung oder Zulassung von Anträgen für Bildungsurlaub.
- **Sitzungskadenz:**
4 x jährlich.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - 4 Frauen, 3 Männer.
 - 7 französischsprachige Mitglieder. Es besteht eine eigene Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen Kantonsteil (vgl. Ziff. 2.2.2.2 oben).
- **Finanzierung:**
Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256).

2.2.2.3.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion.

2.2.2.3.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Marika Odermatt, Direction de l'Ecole supérieure de La Neuveville
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Serge Büttiker, inspecteur scolaire du 18e arrondissement
Mitglieder	Blaise Humbert-Droz, HEP-BEJUNE Marinette Devaux, Ecole primaire du Marché-Neuf, Bienne Christine Gagnebin, rectrice du Gymnase de Bienne et du Jura bernois Christophe Latscha, Ecole secondaire des Alpes, Bienne Carine Jeanbourquin, Ecole primaire de Valbirse
Sekretariat	HEP BEJUNE

2.2.2.3.5 Überprüfung und Fazit

Die Kommission beurteilt als Fachgremium die Anträge der Lehrkräfte und stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung. Sie achtet auf die Gleichbehandlung im Genehmigungsverfahren.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.4 Kantonale Prüfungskommission für technische Berufe für den deutschsprachigen Kantonsteil (BKD)

2.2.2.4.1 Rechtsgrundlagen

Art. 78 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

2.2.2.4.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt setzt eine oder mehrere kantonale Prüfungskommissionen ein und bestimmt deren Zuständigkeit. Sie konstituieren sich selbst. Die Prüfungsleitung der Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts nimmt mit einer Vertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- **Aufgaben:**
Die Kommission beaufsichtigt die Prüfungen im Qualifikationsverfahren, verfügt die Prüfungsergebnisse, überprüft das Anforderungsniveau und die Qualität der Qualifikationsverfahren, ernennt die Chefexpertinnen und Chefexperten, zieht Fachpersonen bei, wenn inhaltliche Fragen zu den Prüfungen zu klären sind, und verfügt Massnahmen nach Artikel 83 Abs. 3 BerV.
- **Sitzungskadenz:**
2 x im Jahr (1 x vor und 1 x nach den Qualifikationsverfahren).
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Geschlechteranteile: 1 Frau, 14 Männer.
 - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Der französischsprachige Kantonsteil ist in einer eigenen Prüfungskommission organisiert.
- **Finanzierung:**
Die Entschädigung für Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach Artikel 91 Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1). Sie beträgt zurzeit 45 Franken pro Stunde.

2.2.2.4.3 Wahlgremium

Die Ernennung erfolgt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

2.2.2.4.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Scheidegger Patrick, Belp
---------------------------	---------------------------

Vizepräsident/ Vizepräsidentin	vakant
Mitglieder	Bühler Daniel, Lyss Dick Matthias, Port Etter Adrian, Belp Flückiger Urs, Neuenegg Holzer Martin, Oberhofen am Thunersee Jenni Patrick, Kallnach Jordi Lukas, Langenthal Ramseier Thomas, Heimberg Roggli Lukas, Wichtrach Staub Philippe, Rüthenbach Wagner Elvira, Belp Weiss Kevin, Oey
Sekretariat	Prüfungsleitung, Abteilung Betriebliche Bildung, Mittelschul- und Berufsbildungsamt

2.2.2.4.5 Überprüfung und Fazit

Die Kantonale Prüfungskommission für technische Berufe ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Qualifikationsverfahren von technischen Berufen unabdingbar. U.a. beaufsichtigt sie die Prüfungen, verfügt die Ergebnisse und ernennt die Chefexpertinnen und -experten. Sie ist für die Durchführung der Prüfungen unabdingbar.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.5 Kantonale Prüfungskommission für Dienstleistungsberufe und Gestalterische Berufe für den deutschsprachigen Kantonsteil (BKD)

2.2.2.5.1 Rechtsgrundlagen

Art. 78 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

2.2.2.5.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt setzt eine oder mehrere kantonale Prüfungskommissionen ein und bestimmt deren Zuständigkeit. Sie konstituieren sich selbst. Die Prüfungsleitung der Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts nimmt mit einer Vertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- **Aufgaben:**
Die Kommission beaufsichtigt die Prüfungen im Qualifikationsverfahren, verfügt die Prü-

fungsergebnisse, überprüft das Anforderungsniveau und die Qualität der Qualifikationsverfahren, ernennt die Chefexpertinnen und Chefexperten, zieht Fachpersonen bei, wenn inhaltliche Fragen zu den Prüfungen zu klären sind und verfügt Massnahmen nach Artikel 83 Abs. 3 BerV.

- **Sitzungskadenz:**
2 x im Jahr (1 x vor und 1 x nach den Qualifikationsverfahren).
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Geschlechteranteile: 4 Frauen, 10 Männer.
 - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Der französischsprachige Kantonsteil ist in einer eigenen Prüfungskommission organisiert.
- **Finanzierung:**
Die Entschädigung für Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach Artikel 91 Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1). Die Entschädigung für die Mitglieder beträgt zurzeit 45 Franken pro Stunde.

2.2.2.5.3 Wahlgremium

Die Ernennung erfolgt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

2.2.2.5.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Guggisberg Bernhard, Zäziwil
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Schneider-Casanovas Daniela, Spiegel bei Bern
Mitglieder	Bonafini Gino, Jegenstorf Brzovic Tvrtko, Solothurn Claus Sebastian, Leissigen Ferkinghoff Kerstin, Iseltwald Friedli Claudia, Köniz Hänni Marc, Schüpfen Häsler Thomas, Schlatt TG Schaufelberger Bernhard, Seedorf Schlegel Markus, Unterseen Thomet Janine, Bern Waber Andreas, Oppligen Wüst Dominik, Biel
Sekretariat	Prüfungsleitung, Abteilung Betriebliche Bildung, Mittelschul- und Berufsbildungsamt

2.2.2.5 Überprüfung und Fazit

Die Kantonale Prüfungskommission für Dienstleistungsberufe und Gestalterische Berufe ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Qualifikationsverfahren dieser Berufe unabdingbar. U.a. beaufsichtigt sie die Prüfungen, verfügt die Ergebnisse und ernennt die Chefexpertinnen und -experten.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.6 Kantonale Prüfungskommission für Bau-, Elektro- und Haustechnikberufe für den deutschsprachigen Kantonsteil (BKD)

2.2.2.6.1 Rechtsgrundlagen

Art. 78 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

2.2.2.6.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt setzt eine oder mehrere kantonale Prüfungskommissionen ein und bestimmt deren Zuständigkeit. Sie konstituieren sich selbst. Die Prüfungsleitung der Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts nimmt mit einer Vertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- **Aufgaben:**
Die Kommission beaufsichtigt die Prüfungen im Qualifikationsverfahren, verfügt die Prüfungsergebnisse, überprüft das Anforderungsniveau und die Qualität der Qualifikationsverfahren, ernennt die Chefexpertinnen und Chefexperten, zieht Fachpersonen bei, wenn inhaltliche Fragen zu den Prüfungen zu klären sind und verfügt Massnahmen nach Artikel 83 Abs. 3 BerV.
- **Sitzungskadenz:**
2 x im Jahr (1 x vor und 1 x nach den Qualifikationsverfahren).
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Geschlechteranteile: 14 Männer.
 - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Der französischsprachige Kantonsteil ist in einer eigenen Prüfungskommission organisiert (vgl. unten 2.2.2.7).
- **Finanzierung:**
Die Entschädigung für Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach Artikel 91 Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1). Die Entschädigung beträgt zurzeit 45 Franken pro Stunde.

2.2.2.6.3 Wahlgremium

Die Ernennung erfolgt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

2.2.2.6.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Schumacher Hanspeter, Boll
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Wüthrich Bernhard, Kirchberg
Mitglieder	Fehr Lorenz, Lenk im Simmental Flück Matthias, Gwatt Frey Jürg, Steffisburg Gerber Thomas, Hinterkappelen Herzog Andreas, Bern Kistler Matthias, Bremgarten bei Bern Kühni Jürg, Langnau im Emmental Neuenschwander Stefan, Toffen Rothenbühler Josef, Madiswil Schluchter Michael, Thun Schollenberger Hans-Peter, Rüti bei Riggisberg Von Mühlenen Walter, Kirchberg
Sekretariat	Prüfungsleitung, Abteilung Betriebliche Bildung, Mittelschul- und Berufsbildungsamt

2.2.2.6.5 Überprüfung und Fazit

Die Kantonale Prüfungskommission für Bau-, Elektro- und Haustechnikberufe ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Qualifikationsverfahren von technischen Berufen unabdingbar. U.a. beaufsichtigt sie die Prüfungen, verfügt die Ergebnisse und ernennt die Chefexpertinnen und -experten.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.7 Commission de surveillance des examens de la partie francophone du canton de Berne du secteur de l'artisanat, de l'industrie et de santé-social (BKD)

2.2.2.7.1 Rechtsgrundlagen

Art. 78 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

2.2.2.7.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt setzt eine oder mehrere kantonale Prüfungskommissionen ein und bestimmt deren Zuständigkeit. Sie konstituieren sich selbst. Die Prüfungsleitung der Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts nimmt mit einer Vertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- **Aufgaben:**

Die Kommission beaufsichtigt die Prüfungen im Qualifikationsverfahren, verfügt die Prüfungsergebnisse, überprüft das Anforderungsniveau und die Qualität der Qualifikationsverfahren, ernennt die Chefexpertinnen und Chefexperten, zieht Fachpersonen bei, wenn inhaltliche Fragen zu den Prüfungen zu klären sind und verfügt Massnahmen nach Artikel 83 Abs. 3 BerV.

- **Sitzungskadenz:**

In der Regel 2 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- Beide Geschlechter sind angemessen vertreten (10 Männer und 8 Frauen).
- Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Der deutschsprachige Kantonsteil ist in einer eigenen Prüfungskommission organisiert (vgl. oben 2.2.2.6).

- **Finanzierung:**

Die Entschädigung für Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach Artikel 91 Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1). Die Entschädigung beträgt zurzeit 45 Franken pro Stunde.

2.2.2.7.3 Wahlgremium

Die Ernennung erfolgt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

2.2.2.7.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Bibler Julien
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Grossenbacher Stéphane
Mitglieder	Houriet Gérard Saner Pascal Perret Johnny Rubini Anita Sansonnens Claude Büttiker Carine (voix consultative) Dietz Daniel Schafer-Calcarì Barbara

	Bassin Cédric Oberling Emilie (voix consultative) Ackermann Danielle Germiquet Carine Bizotto Müller Barbara Némitz Cédric Primoceri Sandro Mathys Karine (voix consultative)
Sekretariat	Bei der Section francophone (SF) des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (Alain Marti)

2.2.2.7.5 Überprüfung und Fazit

Die Commission des examens de la partie francophone du canton de Berne du secteur de l'artisanat, de l'industrie et de santé-social ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Qualifikationsverfahren im französischsprachigen Kantonsteil unabdingbar. U.a. beaufsichtigt sie die Prüfungen, verfügt die Ergebnisse und ernennt die Chefexpertinnen und -experten.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.8 Commission des examens de fin d'apprentissage pour employées et employés de commerce et personnel du commerce de détail Cercle du Jura bernois (BKD)

2.2.2.8.1 Rechtsgrundlagen

Art. 78 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

2.2.2.8.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt setzt eine oder mehrere kantonale Prüfungskommissionen ein und bestimmt deren Zuständigkeit. Sie konstituieren sich selbst. Die Prüfungsleitung der Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts nimmt mit einer Vertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- **Aufgaben:**
Die Kommission beaufsichtigt die Prüfungen im Qualifikationsverfahren, verfügt die Prüfungsergebnisse, überprüft das Anforderungsniveau und die Qualität der Qualifikationsverfahren, ernennt die Chefexpertinnen und Chefexperten, zieht Fachpersonen bei, wenn inhaltliche Fragen zu den Prüfungen zu klären sind und verfügt Massnahmen nach Artikel 83 Absatz 3 BerV.
- **Sitzungskadenz:**
In der Regel 2 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Beide Geschlechter sind angemessen vertreten. (5 Männer und 7 Frauen).
 - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Der deutschsprachige Kantonsteil ist in einer eigenen Prüfungskommission organisiert (vgl. oben 2.2.2.5).
- **Finanzierung:**

Die Entschädigung für Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach Artikel 91 Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1) Die Entschädigung beträgt zurzeit 45 Franken pro Stunde.

2.2.2.8.3 Wahlgremium

Die Ernennung erfolgt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

2.2.2.8.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Burgunder Fabian
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Mac Jordane
Mitglieder	Hennin Claude Marti Claire Rapaz Contreras Muriel Tschan Michel Büttiker Carine Marti Alain Zoppi Seraina Guilloti Hervé Chételat Pascale Odermatt-Coduti Marika
Sekretariat	Beim Ceff Commerce

2.2.2.8.5 Überprüfung und Fazit

Die Commission des examens de fin d'apprentissage pour Employé-e-s de commerce et personnel du commerce de détail Cercle du Jura bernois ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Qualifikationsverfahren im französischsprachigen Kantonsteil unabdingbar. U.a. beaufsichtigt sie die Prüfungen, verfügt die Ergebnisse und ernennt die Chefexpertinnen und -experten.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.9 Prüfungskommission der Höheren Fachschule Holz Biel (BKD)

2.2.2.9.1 Rechtsgrundlagen

Art. 96 Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

2.2.2.9.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die Prüfungskommission setzt sich aus neun bis zwölf Mitgliedern, welche die betroffenen Organisationen der Arbeitswelt vertreten, zusammen. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Prüfungskommission werden in einem Reglement geregelt. Die Kommission konstituiert sich selbst.
- **Aufgaben:**
Die Kommission ernennt u.a. die Prüfungsexpertinnen und -experten und verfügt die Prüfungsergebnisse des Qualifikationsverfahrens. Im Weiteren berät sie die Schulleitung.
- **Sitzungskadenz:**
In der Regel zwei Sitzungen jährlich.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Männeranteil 100 %.
 - 6 Mitglieder sind deutschsprachig, 3 Mitglieder französischsprachig.
- **Finanzierung:**
Taggelder und Spesen werden nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) ausgerichtet.

2.2.2.9.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion (Art. 96 BerV).

2.2.2.9.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Loosli Manfred
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Ismaël Mivelaz
Mitglieder	Blösch Daniel Dahinden Hans-Peter Eggenberger Christian Hugener Jürg Niedermann Josef

	Rais Dominique Wenger Markus
Sekretariat	Höhere Fachschule Holz Biel, Administration, 2500 Biel-Bienne 6

2.2.2.9.5 Überprüfung und Fazit

Die Prüfungskommission der Höheren Fachschule Holz Biel ernennt die Expertinnen und Experten und verfügt die Prüfungsergebnisse. Sie ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Qualifikationsverfahren unabdingbar.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.10 Schulkommission Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM) (BKD)

2.2.2.10.1 Rechtsgrundlagen

Art. 69b f. Verordnung über das besondere Volksschulangebot (BVSV; [BSG 432.282](#))

2.2.2.10.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Die Schulkommission des HSM besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie mindestens zwei und höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder verfügen über Kenntnisse und Interessen im Aufgabengebiet des HSM und über fachliche und persönliche Kompetenzen im Bereich der Aufgaben der Schulkommission. Die Gesamtleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Schulkommission teil.
- **Aufgaben:**
Die Schulkommission bearbeitet strategische Fragen und unterstützt die Gesamtleitung bei der operativen Umsetzung sowie der Weiterentwicklung des HSM.
- **Sitzungskadenz:**
3 - 4 Sitzungen jährlich.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - 4 Frauen, 2 Männer.
 - Alle deutschsprachig.
- **Finanzierung:**
Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen ([BSG 152.256](#)). Die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission wird zusätzlich mit einer Pauschale von jährlich CHF 900 entschädigt.

2.2.2.10.3 Wahlgremium

Bildungs- und Kulturdirektion.

2.2.2.10.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Elisabeth Schenk- Jenzer; Präsidentin Schulrat PHBern; ehemalige Rektorin Gymnasium Kirchenfeld
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Kein Vizepräsidium
Mitglieder	Manuela Galasso; Elternvertretung Martin Kompis; Leitender Arzt am Inselspital, Audiologe Jürg Streiff; ehemaliger Dozent PHBern (pensioniert) Astrid Wüthrich; Vizedirektorin im Bundesamt für Sozialversicherungen Anna-Katharina Zenger; Leiterin Gewerkschaft Bildung Bern
Sekretariat	HSM

2.2.2.10.5 Überprüfung und Fazit

Die Schulkommission des HSM ist übergeordnet für die Organisation und Führung der Schule verantwortlich. Sie übernimmt strategische Aufgaben. Dank der Kommission gibt es Mitwirkungs- und Interventionsmöglichkeiten für die an der Schule beteiligten Anspruchsgruppen (Eltern, Medizin, Aus- und Weiterbildung usw.).

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.11 Ausbildungskommissionen der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen sowie Betreibungs- und Konkursbeamten (DIJ)

2.2.2.11.1 Rechtsgrundlagen

Art. 3 und 4 Verordnung über die Ausbildung der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen sowie Betreibungs- und Konkursbeamten (AUV; [BSG 282.222](#))

2.2.2.11.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die beiden Ausbildungskommissionen (D/F) bestehen je aus mindestens einer Oberrichterin oder einem Oberrichter, allen Ausbilderinnen und Ausbildern sowie einer Vertretung der Direktion für Inneres und Justiz. Mitglieder der einen Kommission können auch in die andere gewählt werden.

- **Aufgaben:**

Die Ausbildungskommissionen beschliessen nach Rücksprache mit der Direktion für Inneres und Justiz, ob und in welchem Rhythmus die Ausbildung stattfindet. Verzichten sie auf eine eigene Durchführung, stellen sie sicher, dass Interessentinnen und Interessenten zweckmässige Ausbildungen bei anderen Anbieterinnen und Anbietern besuchen können. Die Ausbildungskommissionen können die Anzahl der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer beschränken. Bei der Zulassung werden in der Regel zuerst die Anmeldungen der Angestellten der bernischen Betreibungs- und Konkursämter berücksichtigt. Liegen aus deren Kreis für ein Modul nicht genügend Anmeldungen vor, können die Ausbildungskommissionen Angestellte aus den bernischen Justizbehörden, der übrigen Kantonsverwaltung sowie weitere Interessierte zulassen.

- **Sitzungskadenz:**

i.d.R. 2 Mal jährlich.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- Deutschsprachige Kommission: 2 Frauen, 8 Männer.

- **Finanzierung:**

Keine Entschädigungen für Kommissionssitzungen. Entschädigungen für Referentinnen und Referenten an den Weiterbildungsseminaren nach Artikel 10 AUV. Die Finanzierung erfolgt über das Budget der Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) der DIJ.

2.2.2.11.3 Wahlgremium

Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Referentinnen und Referenten an Ausbildungsmodulen werden automatisch zu Kommissionsmitgliedern, bei Aufgabe der ReferentInnen-Tätigkeit fällt die Kommissionsmitgliedschaft dahin.

2.2.2.11.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Grütter Myriam, Präsidentin Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen (von Amtes wegen)
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Es gibt diese Funktion nicht.
Mitglieder	Allemann Thomas, Vorsteher BAKA SL (Referent M5) Beutler Martin, Dst-Leiter BA SL, Dst Biel/Bienne (Referent M3) Blaser Daniel, Vorsteher BAKA OL (Referent M2) Knecht Simon, Oberrichter (Referent M5) Mühlematter Adrian (Grundbuchverwalter GBA OL (Referent M4) Schober Roger, Vorsteher BAKA BEMI (Referent M1 und M2) Schütz Philip, Vorsteher BAKA EMO (Referent M3) Stuber Jonas, Gerichtspräsident, Regionalgericht Bern-Mittelland Trummer Iris, Dst-Leiterin BA OL, Dst. OL Ost (Referentin M4) Vertretung DIJ gemäss AUV ist durch TN aus dem BAKA sichergestellt.

Sekretariat	Ruffieux Janine
-------------	-----------------

2.2.2.11.5 Zusammensetzung und Administration der französischsprachigen Kommission

Die französischsprachige Kommission ist aktuell nicht aktiv. Die französisch-sprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besuchen die Ausbildungen der Westschweizer Kantone. Sollte sich daran etwas ändern, würde die französischsprachige Kommission wiederbesetzt werden.

2.2.2.11.6 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Ausbildungskommissionen hätte diese Folgen:

- Aufhebung einer systematischen, gleichartigen Aus- und Weiterbildung des Personals der Betriebs- und Konkursämter des Kantons Bern.
- Verteuerung der Ausbildung der Kandidatinnen und Kandidaten hin zur eidgenössischen höheren Fachprüfung, sofern diese über einen Fähigkeitsausweis zur Ausübung ihrer Funktion verfügen müssen (Wahlvoraussetzung).

Zusammensetzung, Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Kommissionen haben sich bewährt und bedürfen keiner Anpassung.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.12 Einrichtungskommission Schulheim Schloss Erlach (SHE) (DIJ)

2.2.2.12.1 Rechtsgrundlagen

Art. 5 Abs. 1 Bst. I Organisationsverordnung DIJ (OrV DIJ; [BSG 152.221.131](#))

Art. 5 ff. Verordnung über die stationären und pädagogischen Einrichtungen der Direktion für Inneres und Justiz (SPEV; [BSG 152.221.131.2](#))

2.2.2.12.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die Organisation ist gemäss Artikel 5 Abs. 3 SPEV im Kommissionsreglement geregelt. Die Kommission setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und mindestens drei sowie maximal sieben weiteren Mitgliedern zusammen.

- **Aufgaben:**

Die Aufgaben der Einrichtungskommission sind in Artikel 6 SPEV festgehalten: Die Kommission ist das strategische Führungsorgan und die vorgesetzte Organisationseinheit der Einrichtung Schulheim Schloss Erlach (SHE). Sie hat gegenüber der Leitungsperson SHE die Vorgesetztenfunktion inne und führt bei der Neubesetzung der Stelle der Leitungspersonen

das Stellenbesetzungsverfahren. Die Kommission verantwortet die konzeptionelle Ausrichtung und Gestaltung der Leistungsangebote, unterzeichnet die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden und nimmt die interne Aufsicht über die Einrichtung wahr.

- **Sitzungskadenz:**
Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kommission zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern verlangt wird. In der Regel sind dies 4-6 Sitzungen pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - 3 Frauen, 3 Männer.
 - Alle deutschsprachig (deutschsprachige Einrichtung).
- **Finanzierung:**
Den Kommissionsmitgliedern werden folgende Entschädigungen entrichtet:
 - Sitzungsgeld für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und an Sitzungen von ständigen Gremien: 200 Franken;
 - jährliche Pauschalentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten in Höhe von 3'000 Franken. Im Fall eines Co-Präsidiums reduziert sich die Entschädigung auf 2'000 Franken pro Co-Präsidentin oder Co-Präsident;
 - weitere Spesenentschädigungen sinngemäss nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung und dem Spesenreglement der DIJ.

Die Kommissionsmitglieder können ausnahmsweise eine zusätzliche Entschädigung erhalten, wenn sie im Auftrag der Kommission tätig sind und dies zu einem ausserordentlichen und nachweislich erhöhten Aufwand führt.

Die Gesamtsumme der Entschädigungen und der Spesen hat sich am genehmigten Budget der Kommission zu orientieren. Die Finanzierung erfolgt über das Budget des Schulheims Schloss Erlach (SHE) der DIJ.

2.2.2.12.3 Wahlgremium

Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Kommission werden von der Direktorin oder dem Direktor für Inneres und Justiz auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des Kantonalen Jugendamts (KJA) für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

2.2.2.12.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Heinz Lüthi, ehemaliger Abteilungsleiter Soziales und Jugend der Gemeinde Lyss (pensioniert), Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Alexander Lees, Abteilungsleiter Bildung und Kultur der Gemeinde Lyss, Wabern
Mitglieder	Katrin Bartlome, Psychologin / Dozentin HF, Bern Doris Graschitz, Fürsprecherin (pensioniert), Erlach

	Werner Salzmann, Chefexperte Landwirtschaft Steuerverwaltung Kanton Bern / Ständerat, Mülchi Ursula Schwab, ehemalige Co-Leiterin der Erziehungsberatungsstelle Biel-Bienne (pensioniert), Walperswil
Sekretariat	Schulheim Schloss Erlach

2.2.2.12.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Einrichtungskommission hätte diese Folgen:

- Die strategische Führung der Einrichtung müsste vollumfänglich durch die DIJ gewährleistet werden, was einen beträchtlichen zusätzlichen Aufwand und damit auch einen zusätzlichen Ressourcenbedarf sowie Knowhow-Aufbau zur Folge hätte.
- Die Governance-Problematik hinsichtlich Leistungsbestellung, Leistungserbringung und interner Aufsicht aus einer Hand würde verschärft, die Gleichbehandlung mit den übrigen privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich beeinträchtigt.

Per 1.1.2023 wurden das Jugendheim Lory (JHL), das Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK), das SHE und die Kantonale Beobachtungsstation Bolligen (BeoB) dem KJA der Direktion für Inneres und Justiz administrativ-organisatorisch angegliedert. Das KJA übernimmt Steuerungsaufgaben in organisatorischen, finanziellen und personellen Bereichen der Einrichtungen, soweit diese nicht den drei Kommissionen als strategische Führungsorgane zugewiesen sind. Die Kommissionen verantworten die konzeptionelle Ausrichtung und Gestaltung der Leistungsangebote der Einrichtungen und unterzeichnen die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden. Zudem sind sie vorgesetzte Organisationseinheit der Einrichtung, übernehmen die interne Aufsicht und führen bei der Neubesetzung der Stelle der Leitungspersonen das Stellenbesetzungsverfahren und beantragen die entsprechende Anstellung bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des KJA. Mit der Einsetzung der Kommissionen können den Governance-Überlegungen soweit als möglich Rechnung getragen und die Problematik der Ungleichbehandlung mit den privaten Einrichtungen entschärft werden.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.13 Einrichtungskommission Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK) (DIJ)

2.2.2.13.1 Rechtsgrundlagen

Art. 5 Abs. 1 Bst. I Organisationsverordnung DIJ (OrV DIJ; [BSG 152.221.131](#))

Art. 5 ff. Verordnung über die stationären und pädagogischen Einrichtungen der Direktion für Inneres und Justiz (SPEV; [BSG 152.221.131.2](#))

2.2.2.13.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die Organisation ist gemäss Artikel 5 Abs. 3 SPEV im Kommissionsreglement geregelt. Die Kommission setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder

dem Vizepräsidenten und mindestens drei sowie maximal sieben weiteren Mitgliedern zusammen.

- **Aufgaben:**

Die Aufgaben der Einrichtungskommission sind in Artikel 6 SPEV festgehalten: Die Kommission ist das strategische Führungsorgan und die vorgesetzte Organisationseinheit des Zentrums für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz–Schlössli Kehrsatz (ZSHKK). Sie hat gegenüber der Leitungsperson ZSHKK die Vorgesetztenfunktion inne und führt bei der Neubesetzung der Stelle der Leitungspersonen das Stellenbesetzungsverfahren. Die Kommission verantwortet die konzeptionelle Ausrichtung und Gestaltung der Leistungsangebote, unterzeichnet die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden und nimmt die interne Aufsicht über die Einrichtung wahr.

- **Sitzungskadenz:**

Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kommission zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern verlangt wird. In der Regel sind dies 4-6 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- 3 Frauen, 4 Männer.
- Alle deutschsprachig (deutschsprachige Einrichtung).

- **Finanzierung:**

Den Kommissionsmitgliedern werden folgende Entschädigungen entrichtet:

- Sitzungsgeld für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und an Sitzungen von ständigen Gremien: 200 Franken;
- jährliche Pauschalentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten in Höhe von 3'000 Franken. Im Fall eines Co-Präsidiums reduziert sich die Entschädigung auf 2'000 Franken pro Co-Präsidentin oder Co-Präsident;
- weitere Spesenentschädigungen sinngemäss nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung und dem Spesenreglement der DIJ.

Die Kommissionsmitglieder können ausnahmsweise eine zusätzliche Entschädigung erhalten, wenn sie im Auftrag der Kommission tätig sind und dies zu einem ausserordentlichen und nachweislich erhöhten Aufwand führt.

Die Gesamtsumme der Entschädigungen und der Spesen hat sich am genehmigten Budget der Kommission zu orientieren. Die Finanzierung erfolgt über das Budget des Zentrums für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz–Schlössli Kehrsatz (ZSHKK) der DIJ.

2.2.2.13.3 Wahlgremium

Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Kommission werden von der Direktorin oder dem Direktor für Inneres und Justiz auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des Kantonalen Jugendamts (KJA) für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

2.2.2.13.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Matthias Ganz, Lehrer und Schulleiter (pensioniert), Bern
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Claudia Zuber, Rechtsanwältin / Gemeinderätin Kehrsatz, Kehrsatz
Mitglieder	Stefan von Gunten, Berater & Coach, Utzensdorf Chantal König, Geschäftsführerin AIDS-Hilfe-Bern, Bern Barbara Schmocker, Sozialpädagogin, Sozialarbeiterin und Supervisorin bso, Bolligen Hannes Wyss, Architekt (pensioniert), Bern Marc Zwahlen, Mandatsleitung Beiständinnen und Beistände Gemeinde Köniz, Bern
Sekretariat	ZSHKK

2.2.2.13.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Einrichtungskommission hätte diese Folgen:

- Die strategische Führung der Einrichtung müsste vollumfänglich durch die DIJ gewährleistet werden, was einen beträchtlichen zusätzlichen Aufwand und damit auch einen zusätzlichen Ressourcenbedarf sowie Knowhow-Aufbau zur Folge hätte.
- Die Governance-Problematik hinsichtlich Leistungsbestellung, Leistungserbringung und interner Aufsicht aus einer Hand würde verschärft, die Gleichbehandlung mit den übrigen privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich beeinträchtigt.

Per 1.1.2023 wurden das Jugendheim Lory (JHL), das ZSHKK, das Schulheim Schloss Erlach (SHE) und die Kantonale Beobachtungsstation Bolligen (BeoB) dem KJA der Direktion für Inneres und Justiz administrativ-organisatorisch angegliedert. Das KJA übernimmt Steuerungsaufgaben in organisatorischen, finanziellen und personellen Bereichen der Einrichtungen, soweit diese nicht den drei Kommissionen als strategische Führungsorgane zugewiesen sind. Die Kommissionen verantworten die konzeptionelle Ausrichtung und Gestaltung der Leistungsangebote der Einrichtungen und unterzeichnen die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden. Zudem sind sie vorgesetzte Organisationseinheit der Einrichtung, übernehmen die interne Aufsicht und führen bei der Neubesetzung der Stelle der Leitungspersonen das Stellenbesetzungsverfahren und beantragen die entsprechende Anstellung bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des KJA. Mit der Einsetzung der Kommissionen können den Governance-Überlegungen soweit als möglich Rechnung getragen und die Problematik der Ungleichbehandlung mit den privaten Einrichtungen entschärft werden.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.14 Einrichtungskommission Jugendheim Lory (JHL) und Beobachtungsstation Bolligen (BeoB) (DIJ)

2.2.2.14.1 Rechtsgrundlagen

Art. 5 Abs. 1 Bst. I Organisationsverordnung DIJ (OrV DIJ; [BSG 152.221.131](#))

Art. 5 ff. Verordnung über die stationären und pädagogischen Einrichtungen der Direktion für Inneres und Justiz (SPEV; [BSG 152.221.131.2](#))

2.2.2.14.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die Organisation ist gemäss Artikel 5 Abs. 3 SPEV im Kommissionsreglement geregelt. Die Kommission setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und mindestens drei sowie maximal sieben weiteren Mitgliedern zusammen.

- **Aufgaben:**

Die Aufgaben der Einrichtungskommission sind in Artikel 6 SPEV festgehalten: Die Kommission ist das gemeinsame strategische Führungsorgan und vorgesetzte Organisationseinheit über die beiden Einrichtungen Jugendheim Lory (JHL) und Beobachtungsstation Bolligen (BeoB). Sie hat gegenüber den Leitungspersonen JHL und BeoB die Vorgesetztenfunktion inne und führt bei der Neubesetzung der Stelle der Leitungspersonen das Stellenbesetzungsverfahren. Die Kommission verantwortet die konzeptionelle Ausrichtung und Gestaltung der Leistungsangebote, unterzeichnet die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden und nimmt die interne Aufsicht über die beiden Einrichtungen wahr.

- **Sitzungskadenz:**

Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kommission zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern verlangt wird. In der Regel sind dies 4-6 Sitzungen pro Jahr.

- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**

- 4 Frauen, 1 Mann.
- Alle deutschsprachig (deutschsprachige Einrichtung).

- **Finanzierung:**

Den Kommissionsmitgliedern werden folgende Entschädigungen entrichtet:

- Sitzungsgeld für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und an Sitzungen von ständigen Gremien: 200 Franken;
- jährliche Pauschalentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten in Höhe von 3'000 Franken. Im Fall eines Co-Präsidiums reduziert sich die Entschädigung auf 2'000 Franken pro Co-Präsidentin oder Co-Präsident;
- weitere Spesenentschädigungen sinngemäss nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung und dem Spesenreglement der DIJ.

Die Kommissionsmitglieder können ausnahmsweise eine zusätzliche Entschädigung erhalten, wenn sie im Auftrag der Kommission tätig sind und dies zu einem ausserordentlichen und nachweislich erhöhten Aufwand führt.

Die Gesamtsumme der Entschädigungen und der Spesen hat sich am genehmigten Budget der Kommission zu orientieren. Die Finanzierung erfolgt über das Budget von Jugendheim Lory (JHL) und Beobachtungsstation Bolligen (BeoB) der DIJ.

2.2.2.14.3 Wahlgremium

Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der Kommission werden von der Direktorin oder dem Direktor für Inneres und Justiz auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers des Kantonalen Jugendamts (KJA) für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

2.2.2.14.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Irene Hänsenberger, ehemalige Leiterin des Schulamts Stadt Bern, Burgdorf
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Claudio Domenig, Co-Abteilungsleiter BFH Soziale Arbeit, Kirchlindach
Mitglieder	Ursula Muther, Sozialarbeiterin, Orpund Sandra Röthlisberger, Architektin, Liebefeld Annelis Straubhaar, Betriebsökonomin, Oberhofen
Sekretariat	JHL bzw. BeoB

2.2.2.14.5 Überprüfung und Fazit

Eine Aufhebung der Einrichtungskommission hätte diese Folgen:

- Die strategische Führung der beiden Einrichtungen müsste vollumfänglich durch die DIJ gewährleistet werden, was einen beträchtlichen zusätzlichen Aufwand und damit auch einen zusätzlichen Ressourcenbedarf sowie Knowhow-Aufbau zur Folge hätte.
- Die Governance-Problematik hinsichtlich Leistungsbestellung, Leistungserbringung und interner Aufsicht aus einer Hand würde verschärft, die Gleichbehandlung mit den übrigen privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich beeinträchtigt.

Per 1.1.2023 wurden das JHL, das Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz (ZSHKK), das Schulheim Schloss Erlach (SHE) und die BeoB dem KJA der Direktion für Inneres und Justiz administrativ-organisatorisch angegliedert. Das KJA übernimmt Steuerungsaufgaben in organisatorischen, finanziellen und personellen Bereichen der Einrichtungen, soweit diese nicht den drei Kommissionen als strategische Führungsorgane zugewiesen sind. Die Kommissionen verantworten die konzeptionelle Ausrichtung und Gestaltung der Leistungsangebote der Einrichtungen und unterzeichnen die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden. Zudem sind sie vorgesetzte Organisationseinheit der Einrichtung, übernehmen die interne Aufsicht und führen bei der Neubesetzung der Stelle der Leitungspersonen das Stellenbesetzungsverfahren und beantragen die entsprechende Anstellung bei der Vorsteherin des KJA. Mit der Einsetzung der Kommissionen können den Governance-Überlegungen

soweit als möglich Rechnung getragen und die Problematik der Ungleichbehandlung mit den privaten Einrichtungen entschärft werden.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.15 Kooperationsgremium Menschenhandel KOGE (SID)

2.2.2.15.1 Rechtsgrundlagen

Keine explizite Grundlage im kantonalen Recht.

Mit Beschluss vom 17. Januar 2007 (RRB 0051/2007) hat der Regierungsrat das Kooperationsgremium zur Bekämpfung des Menschenhandels eingesetzt.

2.2.2.15.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Das Kooperationsgremium setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern

- des Polizeiinspektorats / Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF) der Stadt Bern (Co-Leitung)
- der Kantonspolizei Bern (Co-Leitung)
- der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben des Kantons Bern
- der Regierungstatthalterämter
- der Fachstelle Menschenhandel, Menschenschmuggel FSMM, fedpol
- der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ)
- des Migrationsdienstes des Kantons Bern
- der Arbeitsmarktkontrolle des Kantons Bern
- der Fachstelle Sexarbeit XENIA
- der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt
- der Opferhilfe Bern – Beratungsstelle Bern und Biel
- der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion; Amt für Integration und Soziales
- der feministischen Friedensorganisation Frieda

- **Aufgaben:**

Ziele der Zusammenarbeit sowie aller Massnahmen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel sind der Schutz der betroffenen Personen sowie die gezielte Verfolgung der Täterschaft.

Wichtige Voraussetzungen für den Kampf gegen den Menschenhandel sind die Sensibilität und ein Basiswissen aller involvierten Behörden, Organisationen und Personen im Umgang mit möglichen Opfern des Menschenhandels.

Die Mitglieder des Kooperationsgremiums setzen sich dafür ein, dass die involvierten Behörden, Organisationen und Personen nach einem gemeinsam erarbeiteten Modell einer Interventionskette (Leitfaden) zusammenarbeiten. Die Zuständigkeiten werden detailliert im Leitfaden aufgeführt bzw. zugewiesen.

Die Kooperationsvereinbarung und der Leitfaden werden in der Öffentlichkeit bekannt gemacht und den beteiligten Behörden und Organisationen zur Verfügung gestellt. Das Kooperationsgremium tritt regelmässig zusammen, um die Nachhaltigkeit der Vereinbarung zu gewährleisten und allfällige Anpassungen oder Ergänzungen des Leitfadens vorzunehmen.

- **Sitzungskadenz:**
Das Kooperationsgremium tagt in der Regel halbjährlich.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Im KOGE sind 9 Frauen und 5 Männer vertreten.
 - 1 französischsprachiges Mitglied.
- **Finanzierung:**
Bei den Mitgliedern handelt es sich um Kantons- und Gemeindeangestellte oder um Mitarbeitende von Leistungserbringern, die Staatsbeiträge erhalten.

2.2.2.15.3 Wahlgremium

Die Sicherheitsdirektion ernennt die Mitglieder auf entsprechenden Antrag hin.

2.2.2.15.4 Zusammensetzung und Administration

Co-Leitung	Alex Ott, Leiter Polizeiinspektorat, Vorsteher Frepo Bern Reto Waldmeier, Kantonspolizei Bern, Chef Spezialfahndung 4
Mitglieder	Barbara Henauer, Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben Stefan Costa, Regierungsstatthalteramt Oberaargau Boris Mesaric, FSMM, fedpol Christa Ammann, Leiterin Xenia Laura Elmiger, Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt Renate Hagi, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Lelia Hunziker, FIZ Fachstelle Frauenhandel und -migration Ramona Passarelli, Polizeiinspektorat/EMF Cécile Wüthrich, Migrationsdienst des Kantons Bern Theodora Leite, Feministische Friedensorganisation Frieda Daniel Matosevic, Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) Pia Affolter, Opferhilfe Bern – Beratungsstelle Bern und Biel
Sekretariat	Sekretariat der Kriminalabteilung Polizeiinspektorat der Stadt Bern

2.2.2.15.5 Überprüfung und Fazit

Das Kooperationsgremium bewährt sich bereits seit einigen Jahren. Der Austausch zwischen der Strafverfolgungsbehörde und den Opferberatungsstellen bzw. der Betreuung ist beim Kampf gegen den Menschenhandel und der Festlegung der zu treffenden Massnahmen von zentraler Bedeutung. Es leistet insgesamt einen wertvollen Beitrag für den Kanton Bern. Mit der Beantwortung des Postulats 083-2019 «Menschenhandel effektiv bekämpfen» hat sich der Regierungsrat ausführlich zum KOGE und den Aufgaben der involvierten Stellen geäussert.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.16 Jagdprüfungskommission (WEU)

2.2.2.16.1 Rechtsgrundlagen

Art. 4 bis 7 Direktionsverordnung über die Jagdprüfung (JDV; [BSG 922.111.2](#))

2.2.2.16.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**
Der Kommission gehören namentlich Vertreter der Jägerschaft an. Die Jagdprüfungskommission organisiert sich selbst. Sie kann für einzelne Prüfungsfächer Expertinnen und Experten beiziehen. Die Präsidentin oder der Präsident der Jagdprüfungskommission nimmt die Zuteilung der Prüfungsfächer vor.
- **Aufgaben:**
Die Jagdprüfungskommission führt jährlich eine Jagdprüfung (Frühjahr) für beide Sprachgebiete durch und stellt nach bestandener Prüfung den Jagdprüfungsausweis aus.
- **Sitzungskadenz:**
4 Sitzungen pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Geschlechteranteile: 19 Männer, 1 Frau.
 - Bedürfnisse französischsprachige Minderheit: Rund ein Drittel der Vertreterinnen und Vertreter sind französischsprachig.
- **Finanzierung:**
Die Entschädigung für staatliche Kommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen ([BSG 152.256](#)). Die Finanzierung erfolgt über das Budget des LANAT der WEU.

2.2.2.16.3 Wahlgremium

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

2.2.2.16.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Koelliker Florian, Grossholzweg 9, 3073 Gümligen
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Deflorin Otmar, Hübeliweg 9, 3532 Mirchel Ramseyer Stephan, Paul Charmillot 89, 2610 St. Imier
Mitglieder	Capt Simon, Einigen Kohli Beat, Rubigen Kropf Christian, Steffisburg Kühni Urs, Wasen i.E.

	Rohrbach Rudolf, Innertkirchen Schneeberger Rolf, Thörigen Vollenhals-Schütz Sabine, Busswil b. Büren Wernli Jürg, Bern Wittwer Alexander, Goldwil Wittwer Alfred, Rüegsauschachen Zbinden Rudolf, Schönbühl Chappatte Cédric, Bévillard Dumont Philippe, Moutier Faigaux Michel, Tavannes Huguelet Denis, Chemin de Belfond 14, 2710 Tavannes Gerber Roger, Milieu du Village 76, 2762 Roches Vuillemier Didier, Rue des Ecureuils 20, 2722 Reussilles
Sekretariat	Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Jagdinspektorat, info.ji@be.ch , Tel. +41 31 636 14 30

2.2.2.16.5 Überprüfung und Fazit

Bei einer Auflösung der Kommission könnte die Jagdprüfung nicht mehr durchgeführt werden.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.

2.2.2.17 Commission des pâturages boisés Jura bernois (WEU)

2.2.2.17.1 Rechtsgrundlagen

Art. 38 und 45 Kantonales Waldgesetz (KWaG; [BSG 921.11](#))

2.2.2.17.2 Organisation, Aufgaben und Finanzierung

- **Organisation:**

Die Kommission ist beim Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) angesiedelt. Ende 2016 wurde sie überprüft und ein neuer Auftrag vom WEU-Direktor erteilt. Ihre Mitglieder gehören dem AWN, dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), der Abteilung Naturförderung und der *Chambre d'agriculture du Jura Bernois* an.

- **Aufgaben:**

Erhalten der Wytweiden als wichtige Elemente der Landschaft im Berner Jura. Die verschiedenen Interessen der unterschiedlichen Akteure konsolidieren (Waldwirtschaft, Landwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, Raumplanung). Lösungen zur Verbesserung der Bewirtschaftung von Wytweiden entwickeln. Die Bevölkerung und die betroffenen Akteure für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wytweiden sensibilisieren.

- **Sitzungskadenz:**
4 Sitzungen pro Jahr.
- **Diversität gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG:**
 - Geschlechteranteile: nur Männer.
 - Ausschliesslich französischsprachige Mitglieder (einige davon bilingue), da die Wytweiden-Problematik momentan im Berner Jura konzentriert ist.
- **Finanzierung:**
Die Entschädigung für staatliche Kommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256). Die Finanzierung ist vom AWN sichergestellt.

2.2.2.17.3 Wahlgremium

Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident werden auf Stufe AWN und LANAT für jeweils 4 Jahre gewählt.

2.2.2.17.4 Zusammensetzung und Administration

Präsident/ Präsidentin	Bernhard Leuenberger, Chambre d'agriculture du Jura bernois
Vizepräsident/ Vizepräsidentin	Alain Ducommun, Pro Natura Jura Bernois
Mitglieder	Claude Lecomte, Jura bernois tourisme Martin Kohli, Chambre d'agriculture du Jura bernois Claude-Alain Baume, Fondation rurale interjurassienne Anatole Gerber, Parc régional Chasseral Toni Oppliger, Association forestière du Jura bernois Claude-Alain Paroz, Cercle forestier du Jura bernois Etienne Klopfenstein, Cercle forestier du Jura bernois Olivier Bessire, Service de Promotion de la Nature
Sekretariat	Lucien Blaser (Isabelle Vincenzi), AWN-DFJB

2.2.2.17.5 Überprüfung und Fazit

Die Kommission ist ein wichtiges Instrument zur Koordination der unterschiedlichen Interessen im Zusammenhang mit den für den Berner Jura typischen Wytweiden.

Fazit: Keine Aufhebung und keine Anpassung.